

# Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses

# 2020



Landeshauptstadt Stuttgart  
**Rechnungsprüfungsamt**

Zertifiziert nach dem DIIR Revisionsstandard Nr. 3 (Qualitätsmanagement  
in der Internen Revision) des Deutschen Instituts für Interne Revision e. V.

Rotebühlplatz 1  
70178 Stuttgart  
Telefon 0711 216-88477  
Telefax 0711 216-9588477  
[www.stuttgart.de/rechnungspruefungsamt](http://www.stuttgart.de/rechnungspruefungsamt)  
[www.stuttgart.de/antikorrupsionsstelle](http://www.stuttgart.de/antikorrupsionsstelle)

Herausgeberin:  
Landeshauptstadt Stuttgart, Rechnungsprüfungsamt  
in Verbindung mit der Abteilung Kommunikation  
Redaktion: Andreas Großmann, Dr. Peter Glinder, Michael Jenke, Volker Bornschlegl und Viktoria Hofmann

Auflage:200  
Redaktionsschluss: Oktober 2021

	<b>Seite</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	
<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>4</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>5</b>
<b>1 Zusammenfassung wesentlicher Prüfungsfeststellungen</b>	<b>7</b>
<b>2 Grundlagen der Prüfung</b>	<b>11</b>
<b>2.1 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts</b>	<b>11</b>
2.1.1 Gesetzliche Aufgaben	11
2.1.2 Vom Gemeinderat übertragene Aufgaben	11
2.1.3 Prüfung staatlicher Zuwendungen	13
2.1.4 Vertragliche Prüfungspflichten	13
2.1.5 Prüfung von EU-Projekten	13
<b>2.2 Gegenstand und Umfang der Prüfungsdurchführung</b>	<b>14</b>
<b>2.3 Berichtszeitraum</b>	<b>14</b>
<b>3 Überörtliche Prüfung</b>	<b>15</b>
<b>4 Finanzielle und wirtschaftliche Lage der Stadt</b>	<b>17</b>
<b>4.1 Haushaltssatzung 2020</b>	<b>17</b>
<b>4.2 Jahresabschluss 2020</b>	<b>18</b>
4.2.1 Aufstellung	18
4.2.2 Anhang	19
4.2.3 Rechenschaftsbericht	19
<b>4.3 Ergebnisrechnung und Ergebnisverwendung</b>	<b>19</b>
4.3.1 Planvergleich Ergebnisrechnung	22
4.3.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	23
<b>4.4 Ermächtigungsübertragungen</b>	<b>25</b>
4.4.1 Konsumtive Ermächtigungsübertragungen	25
4.4.2 Investive Ermächtigungsübertragungen	27
<b>4.5 Finanzrechnung</b>	<b>28</b>
4.5.1 Zahlungsmittelbestand / Liquide Mittel	28
4.5.2 Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28
4.5.3 Zahlungen aus Investitionstätigkeit	29
4.5.4 Zahlungen aus Finanzierungstätigkeit	29
4.5.5 Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge	31
4.5.6 Planvergleich Finanzierung	31
<b>4.6 Bilanz</b>	<b>32</b>
<b>4.7 Zuwendungsbericht</b>	<b>33</b>
4.7.1 Zuwendungen für laufende Zwecke	34
4.7.2 Zuwendungen für Investitionen	35
<b>4.8 Haushaltsausblick aus Sicht des Rechnungsprüfungsamts</b>	<b>37</b>
<b>5 Prüfung des Jahresabschlusses 2020</b>	<b>41</b>
<b>5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung</b>	<b>41</b>
5.1.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	41
5.1.2 Allgemeine Feststellung zur städtischen Buchführung	41

<b>5.2</b>	<b>Prüfungen Ergebnisrechnung</b>	<b>41</b>
5.2.1	Spenden	41
5.2.2	Fensterreinigung	44
5.2.3	Aus- und Fortbildung	44
5.2.4	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	45
5.2.5	Repräsentationen, Ehrungen, Pflege partnerschaftlicher Beziehungen	45
5.2.6	Sonstige Verfügungsmittel	46
5.2.7	Vordrucke, Drucksachen, u. a.	46
5.2.8	Lizenzen, Konzessionen und Wartung	47
5.2.9	Leiharbeitskräfte	47
5.2.10	EDV-Geschäftsaufwendungen	48
5.2.11	Sonstige Versicherungen	48
<b>5.3</b>	<b>Prüfungen der Bilanz – Aktiva</b>	<b>49</b>
5.3.1	Forderungen	49
5.3.2	Liquide Mittel	50
<b>5.4</b>	<b>Prüfung der Bilanz – Passiva</b>	<b>52</b>
5.4.1	Gewerbesteuerrückstellungen	52
5.4.2	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	53
<b>6</b>	<b>Prüfung der Verwaltung im Berichtszeitraum</b>	<b>55</b>
<b>6.1</b>	<b>Informations- und Kommunikationstechnik</b>	<b>55</b>
<b>6.2</b>	<b>Steuerliche Sachverhalte</b>	<b>55</b>
6.2.1	Tax-Compliance-Management-System (TCMS)	55
6.2.2	Befristete Herabsetzung der Umsatzsteuer	56
6.2.3	Freistellungsbescheinigung bei Bauleistungen	56
6.2.4	Betriebe gewerblicher Art	57
6.2.5	Ökopunktehandel	58
<b>6.3</b>	<b>Teilhaushalte</b>	<b>59</b>
6.3.1	Teilhaushalt 200 – Stadtkämmerei	59
6.3.2	Teilhaushalt 230 – Liegenschaftsamt	64
6.3.3	Teilhaushalt 320 – Amt für öffentliche Ordnung	65
6.3.4	Teilhaushalt 500 - Sozialamt	68
6.3.5	Teilhaushalt 510 - Jugendamt	71
6.3.6	Teilhaushalt 610 – Amt für Stadtplanung und Wohnen	74
6.3.7	Teilhaushalt 660 - Tiefbauamt	75
6.3.8	Teilhaushalt 810 – Bürgermeisteramt/ Abteilung Integrationspolitik	76
<b>6.4</b>	<b>Querschnittsprüfung: Absetzungen vom Wasserverbrauch</b>	<b>76</b>
6.4.1	Klinikum	77
6.4.2	Eigenbetrieb Leben & Wohnen (ELW)	77
6.4.3	Schulverwaltungsamt	77
6.4.4	Garten-, Friedhofs- und Forstamt	77
<b>6.5</b>	<b>Prüfungsbereich Bauwesen und Beschaffungen</b>	<b>77</b>
6.5.1	Allgemeines	77
6.5.2	Städtische Ämter und Eigenbetriebe	79
6.5.3	Kommunalanstalt Klinikum	86
<b>6.6</b>	<b>Zuwendungen und EU-Projekte</b>	<b>89</b>
6.6.1	Erhaltene Zuwendungen	89
6.6.2	Gewährte Zuwendungen	89
6.6.3	EU-geförderte Projekte	90
<b>6.7</b>	<b>Eigenbetriebe</b>	<b>91</b>
6.7.1	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart (AWS)	91
6.7.2	Eigenbetrieb Leben & Wohnen (ELW)	92
6.7.3	Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart (SES)	93

<b>6.8</b>	<b>Klinikum Stuttgart gemeinnützige Kommunalanstalt öffentlichen Rechts (gKAöR)</b>	<b>94</b>
6.8.1	Jahresergebnis 2020	94
6.8.2	Zuschüsse Corona-Pandemie 2020	94
6.8.3	Kooperationsverträge	95
6.8.4	Partnerschaftsvertrag	96
<b>7</b>	<b>Bericht der Zentralen Antikorruptionsstelle</b>	<b>97</b>
<b>7.1</b>	<b>Tätigkeitsfelder</b>	<b>97</b>
7.1.1	Zusammenarbeit mit dem Vertrauensanwalt	97
7.1.2	Sensibilisierungsmaßnahmen	98
7.1.3	Schulungen	100
7.1.4	Neue Dienstanweisung Antikorruption	100
7.1.5	Erarbeitung einer neuen Dienstanweisung zum Verbot der Annahme von Vorteilen	100
7.1.6	Arbeitsgruppe beim Institut der Rechnungsprüfer (IDR) zum Thema Compliance	101
<b>7.2</b>	<b>Fachliche Themen</b>	<b>101</b>
<b>8</b>	<b>Weitere Aktivitäten des Rechnungsprüfungsamts</b>	<b>103</b>
<b>8.1</b>	<b>Qualitätsmanagement</b>	<b>103</b>
<b>8.2</b>	<b>Mitarbeit in Arbeitsgemeinschaften</b>	<b>103</b>
<b>9</b>	<b>Abschließendes Ergebnis</b>	<b>105</b>
<b>10</b>	<b>Verzeichnis der wesentlichen Prüfungsberichte</b>	<b>107</b>

<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Abbildung 1: Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020	17
Abbildung 2: Ergebnisverwendung	20
Abbildung 3: Davon-Positionen in der Ergebnisrücklage	20
Abbildung 4: Vergleich Haushaltspläne und Ergebnisse 2017 bis 2020	22
Abbildung 5: Planabweichungen 2020	23
Abbildung 6: Beantragte Budgetumbuchungen für über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen für HHJ 2020	24
Abbildung 7: Nachträglich beantragte Budgetumbuchungen für über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen für HHJ 2020 pro Amt	24
Abbildung 8: Entwicklung der konsumtiven Ermächtigungsübertragungen	26
Abbildung 9: Entwicklung der investiven Ermächtigungsübertragungen	27
Abbildung 10: Finanzrechnung	28
Abbildung 11: Investitionsquote und Reinvestitionsquote	29
Abbildung 12: Finanzierung der Investitionen	29
Abbildung 13: Entwicklung der Schulden des Stadthaushalts ohne Eigenbetriebe jeweils zum 31. Dezember	30
Abbildung 14: Gesamtverschuldung ohne Trägerdarlehen jeweils zum 31. Dezember	30
Abbildung 15: Bestandsveränderungen der Bilanz	32
Abbildung 16: Struktur der Aktivseite der Bilanz	33
Abbildung 17: Struktur der Passivseite der Bilanz	33
Abbildung 18: Übersicht Zuwendungen	36
Abbildung 19: Geleistete Zuwendungen (ab 5 Mio. €)	36
Abbildung 20: Erhaltene Zuwendungen (ab 5 Mio. €)	37
Abbildung 21: Haushaltsentwicklung laut Zwischenbericht zur Finanzlage 2021 sowie Entwurf Doppelhaushaltsplan und Finanzplanung	38
Abbildung 22: Gewerbesteureinnahmen und Rückstellung für Gewerbesteuererstattungen in Mio. €	52
Abbildung 23: Geprüfte Auftragssummen und erzielte Feststellungen im Berichtszeitraum	78
Abbildung 24: Angelieferte Abfallmengen 2016-2020	91
Abbildung 25: Cartoons der Zentralen Antikorruptionsstelle	98
Abbildung 26: Flyer der Zentralen Antikorruptionsstelle	99
Abbildung 27: Karteikarte „Vorgehen bei Korruptionsverdacht“	99

**Abkürzungsverzeichnis**

<b>A</b>	AfA	Abschreibung für Abnutzung
	AMIIGA	Integraler Ansatz zur Verbesserung der Grundwasserqualität in Stadtgebieten
	AVK	Aktive Verfügbarkeitskontrolle (Begriff aus SAP)
	AWS	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart
<b>B</b>	BAA	Budgetaktualisierungsart
	BBS	Eigenbetrieb Bäderbetriebe Stuttgart (nunmehr STB)
	BGH	Bundesgerichtshof
<b>C</b>	CMS	Compliance Management System
<b>D</b>	DA	Dienstanweisung
	DIC	DirectINVOICEControl
	DLZ Bau	Dienstleistungszentrum Bauvertragswesen beim Hochbauamt
	DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
	DV	Datenverarbeitung
<b>E</b>	EBS	Erschließungsbeitragssatzung
	EDV	Elektronische Datenverarbeitung
	EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
	ELW	Eigenbetrieb Leben & Wohnen
	EU	Europäische Union
<b>F</b>	FAG	Finanzausgleichsgesetz
	FLC	First Level Control
	FSG	Flughafen Stuttgart GmbH
<b>G</b>	GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
	GemKVO	Gemeindekassenverordnung
	GemO	Gemeindeordnung
	GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
	gKAöR	Gemeinnützige Kommunalanstalt öffentlichen Rechts
	GO	Geschäftsordnung
	GoBD	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Datensysteme
	GO GF-KS	Geschäftsordnung Geschäftsführer Klinikum Stuttgart
	GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
	GPBW	Landesgesellschaft Garantie Portfolio GmbH & Co. KG
GRDRs	Gemeinderatsdrucksache	
<b>H</b>	HGB	Handelsgesetzbuch
	HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
<b>I</b>	IDR	Institut der Rechnungsprüfer Deutschlands e.V.
	IKS	Internes Kontrollsystem
	IT	Informationstechnik
	lwd	Informationsdienst des Institut der deutschen Wirtschaft

<b>K</b>	KAG	Kommunalabgabengesetz
	KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
	Kita	Kindertagesstätte/Kindertageseinrichtung
	KS	Kommunalanstalt Klinikum Stuttgart
	KVBW	Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
	KWKG	Kraft-Wärmekopplungsgesetz
<b>L</b>	LBBW	Landesbank Baden-Württemberg
	L/OB	Referat Verwaltungskoordination, Kommunikation und Internationales
	LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
<b>N</b>	NKHR	Neues Kommunales Haushaltsrecht
	NHV	Nichthaushaltsrelevante Vorgänge (Begriff aus SAP)
<b>O</b>	OLG	Oberlandesgericht
<b>P</b>	PCGK	Public Corporate Governance-Kodex
	PSP-Element	Projektstrukturplan-Element (Begriff aus SAP)
<b>R</b>	RPrO	Rechnungsprüfungsordnung
<b>S</b>	SchG	Schulgesetz
	SES	Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart
	SGB	Sozialgesetzbuch
	SOLID	Stadtweiter Online Informationsdienst (Mitarbeiter*innenportal)
	SSB	Stuttgarter Straßenbahnen AG
	StPO	Strafprozessordnung
	StromNEV	Stromnetzentgeltverordnung
	SVV	Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH
<b>T</b>	TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
	TVöD-K	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Besonderer Teil Krankenhäuser
	TCMS	Tax-Compliance-Management-System
<b>V</b>	VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
	VKA	Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände
	VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
	VwV	Verwaltungsvorschrift
<b>10</b>	10 DLZ	Dienstleistungszentrum des Haupt- und Personalamts



## 1 Zusammenfassung wesentlicher Prüfungsfeststellungen

Die Ergebnisse der Prüfung finden ihren Niederschlag in Berichten des Rechnungsprüfungsamts (§ 5 Abs. 1 GemPrO). Die in der Anlage genannten Berichte und Feststellungen wurden je nach Bedeutung an den Oberbürgermeister, die Referate oder die Ämter übersandt. Über die Prüfung der Eigenbetriebe wird dem Gemeinderat jeweils gesondert berichtet. Die wesentlichen Feststellungen der Prüfungen der Stadt und ihrer Eigenbetriebe sind in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Aufgenommen sind auch sonstige Feststellungen, von denen der Gemeinderat wegen ihrer Aktualität oder Relevanz zeitnah erfahren sollte.

Die folgende Zusammenfassung enthält in Kurzform die aus unserer Sicht wesentlichen Feststellungen:

– **Bei einem Grundstückserwerb wurde auf eine Verkehrswertermittlung durch das Stadtmessungsamt verzichtet (Nr. 6.3.2.1)**

Bei einem 2017 erworbenen Grundstücksareal wurde auf eine Verkehrswertermittlung durch das Stadtmessungsamt verzichtet. Der Kaufpreis von 6 Mio. € wurde vom Referat Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen mit den Eigentümern verhandelt. Die Deckelung der Übernahme der Altlastensorgungskosten durch den Veräußerer auf höchstens 250.000 € kann für die Stadt von Nachteil sein.

– **Gebühren beim Amt für öffentliche Ordnung nicht nach der aktuellen Satzung erhoben (Nr. 6.3.3.1)**

Wir prüften beim Amt für öffentliche Ordnung die Dienststelle Gewerbe- und Gaststättenrecht. Die Prüfung ergab, dass Gebühren in 2019 teilweise nach der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Verwaltungsgebührensatzung 2016 bzw. dem Gebührenverzeichnis 2016 erhoben wurden und nicht nach der ab 1. Januar 2019 geltenden Verwaltungsgebührensatzung.

– **Deutliche Mängel bei IT-Verfahren in den Bereichen Bewohnerparkausweise und FamilienCard (Nrn. 6.3.3.2 und 6.3.4.2)**

Anlass der Prüfungen der dort eingesetzten IT-Verfahren war der Verdacht auf dolose Handlungen. Hierbei stellten wir Mängel am Internen Kontrollsystem fest: U. a. sind Abgleiche zwischen den IT-Verfahren und den jeweiligen Kassensystemen (für die Gebühreneinnahmen aus den Parkausweisen bzw. die Auf- und Entladung der ausgegebenen FamilienCards) nicht, oder nur sehr eingeschränkt, möglich.

- Des Weiteren bestehen im IT-Verfahren Bewohnerparkausweise Mängel bei der Benutzer- und Berechtigungsverwaltung. Zudem übersteigt der Benutzer- und Berechtigungsumfang das erforderliche Mindestmaß teilweise deutlich.
- Der Sachbearbeitung ist ein nachträgliches Ändern und der IT-Administration ein nachträgliches Löschen von Parkausweisdatensätzen möglich. Gleichzeitig ist die Protokollierung solcher Zugriffe unzureichend oder sie erfolgt gar nicht. Die Verfahrensdokumentationen sind unzureichend.

Die aufgezeigten Mängel der eingesetzten IT-Verfahren im Hinblick auf Ordnungsmäßigkeit und Informationssicherheit führen zugleich auch zu einem geringeren Aufdeckungsrisiko bei dolosen Handlungen. Dies hat außerdem zur Folge, dass mögliche Schadens- und Regressansprüche nicht ermittelt und damit nicht geltend gemacht werden können.

– **Verwendung der Stellplatzablösebeträge (Nr. 6.3.7.1)**

Im Zeitraum 2016 bis 2020 wurden Rücklagen (bzw. sogenannte Davon-Positionen in der ordentlichen Ergebnissrücklage) aus eingenommenen Stellplatzablösebeträgen von rund 5 Mio. € neu gebildet. Allerdings wurde nur ein geringer Anteil im Verhältnis zu der steigenden Entwicklung der Rücklage zweckentsprechend verwendet. Bisher dürfen nach den städtischen Bestimmungen die Ablösebeträge ausschließlich für die Herstellung von Parkierungseinrichtungen eingesetzt werden. Die gesetzlichen Bestimmungen lassen es jedoch zu, dass die Ablösebeträge auch für die Modernisierung und Instandhaltung öffentlicher Parkeinrichtungen einschließlich der Herstellung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge, für die Herstellung von Parkeinrichtungen für die gemeinschaftliche Nutzung von Kraftfahrzeugen oder für bauliche Anlagen, andere Anlagen oder Einrichtungen, die den Bedarf an Parkeinrichtungen verringern, wie Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs oder für den Fahrradverkehr, verwendet werden dürfen. Wir empfehlen daher eine entsprechende Anpassung der städtischen Bestimmungen.

– **Querschnittsprüfung – Leistungserbringung von freiberuflich tätigen Architekt\*innen und Ingenieur\*innen (Nr. 6.5.2.9)**

In einer Querschnittsprüfung haben wir bei mehreren Ämtern und einem Eigenbetrieb die Leistungserbringung von externen Architekt\*innen und Ingenieur\*innen sowie die Leistungskontrolle durch den Auftraggeber betrachtet. Mit dieser vergleichenden Prüfung sollten Verbesserungspotentiale ermittelt werden und bereits bei der Stadt vorhandene Lösungen anderen Stellen zugänglich gemacht werden. Mittelfristig sollen die Erkenntnisse zu qualitativen Verbesserungen und damit zu einem wirtschaftlicheren Umgang mit den eingesetzten Haushaltsmitteln führen. Aufgrund dieser Prüfung wurden von der Verwaltung bereits Optimierungsmaßnahmen eingeleitet, oder die Umsetzung solcher Maßnahmen wird geprüft. So wurden zum Beispiel zur effektiveren Kontrolle der Leistungserbringung der Auftragnehmer Checklisten entwickelt und es wird untersucht, ob Leitfäden zur Projektabwicklung, die bereits in einzelnen Organisationseinheiten vorhanden sind, von weiteren Abteilungen angewandt werden können.

– **Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie (Nr. 7.2)**

Bis zum 17. Dezember 2021 ist die EU-Richtlinie 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (sog. Whistleblower-Richtlinie), in nationales Recht umzusetzen. Dies ist bisher seitens des Bundesgesetzgebers nicht geschehen. Für Kommunen mit mehr als 10.000 Einwohner\*innen ergeben sich aus der Richtlinie selbst dennoch weitreichende Anforderungen. Wir haben der Stadtverwaltung die Einsetzung einer Arbeitsgruppe empfohlen.



## 2 Grundlagen der Prüfung

### 2.1 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts

#### 2.1.1 Gesetzliche Aufgaben

Das Rechnungsprüfungsamt ist die örtliche Prüfungseinrichtung der Stadt. Es ist Teil der Stadtverwaltung und dient der Selbstkontrolle der städtischen Finanzwirtschaft und der ihr zugrundeliegenden Verwaltungsvorgänge.

Die gesetzlichen Aufgaben umfassen:

- Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und (sofern erstellt) des Gesamtabschlusses der Stadt vor der Feststellung durch den Gemeinderat (§ 110 Abs. 1 GemO).
- Örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe
  - AWS Abfallwirtschaft Stuttgart
  - BBS Bäderbetriebe Stuttgart (nunmehr Stuttgarter Bäder - STB)
  - ELW Eigenbetrieb Leben & Wohnen
  - SES Stadtentwässerung Stuttgartvor der Feststellung durch den Gemeinderat (§ 111 Abs. 1 GemO).
- Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses der selbstständigen Kommunalanstalt vor der Feststellung durch den Gemeinderat (§ 102d Abs. 2 GemO i. V. m. § 111 Abs. 1 GemO).
- Als weitere Pflichtaufgaben obliegen dem Rechnungsprüfungsamt (§ 112 Abs. 1 GemO)
  - die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Stadt und bei den Eigenbetrieben zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO) sowie
  - die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Stadt und der Eigenbetriebe (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO).

Außerdem obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Einsatzes von Programmen mit finanzwirtschaftlicher Bedeutung (sogenannte Anwendungs- und Programmsicherheitsprüfung nach § 110 Abs. 1 GemO i. V. m. § 11 Abs. 2 Nr. 16 GemPrO).

#### 2.1.2 Vom Gemeinderat übertragene Aufgaben

Dem Rechnungsprüfungsamt sind durch die vom Gemeinderat beschlossene Rechnungsprüfungsordnung – RPrO – (GRDrs 248/2012) weitere Aufgaben gemäß § 112 Abs. 2 GemO übertragen worden:

- Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung (§ 112 Abs. 2 Nr. 1 GemO),

- Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens, auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO),
- Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO),
- Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat (§ 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO),
- Beteiligung beim Erstellen, Ändern und Aufheben von Vorschriften und Grundsätzen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Vermögens- und Schuldenverwaltung, und bei der organisatorischen Umsetzung, insbesondere bei der Einführung eines neuen Rechnungswesens und bei der Kassensicherheit,
- gutachterliche Äußerung zu anderen wichtigen Organisationsangelegenheiten,
- Beteiligung beim Erstellen und Ändern von Grundsätzen und Richtlinien für das Vergabewesen,
- Korruptionsprävention in entsprechender Anwendung der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Verhütung unrechtmäßiger und unlauterer Einwirkung auf das Verwaltungshandeln und zur Verfolgung damit zusammenhängender Straftaten und Dienstvergehen (VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung).

Mit der Anstaltssatzung der Kommunalanstalt Klinikum wurde dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Wirtschaftlichkeit entsprechend § 112 Abs. 2 Nr. 1 GemO sowie die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens bei Baumaßnahmen auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen übertragen. Des Weiteren ist das Rechnungsprüfungsamt die zentrale Antikorruptionsstelle der Kommunalanstalt.

### 2.1.3 Prüfung staatlicher Zuwendungen

Sofern durch gesetzliche Regelung oder als Auflage der bewilligenden Stelle zwingend die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt vorgegeben ist, prüft es die Verwendungsnachweise für erhaltene Zuwendungen aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundes und des Landes. Besteht eine solche Vorgabe nicht, kann das Rechnungsprüfungsamt, nach Anfrage durch die nachweispflichtige Stelle, die Prüfung entsprechend seinen verfügbaren Kapazitäten vornehmen (§ 2 Abs. 3 RPrO).

### 2.1.4 Vertragliche Prüfungspflichten

Das Rechnungsprüfungsamt nimmt darüber hinaus bei nichtstädtischen Einrichtungen folgende Prüfungsaufgaben wahr:

- Flughafen Stuttgart GmbH (FSG): Baumaßnahmen, die diese dem Tiefbauamt überträgt.
- Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB): Baumaßnahmen für die Stadtbahn im Zuständigkeitsbereich des Tiefbauamts.

### 2.1.5 Prüfung von EU-Projekten

Mit Strukturfonds und Aktionsprogrammen werden von der Europäischen Union (EU) bestimmte Projekte in unterschiedlichen Sektoren gefördert. Zu den Zuwendungsempfängern zählen neben Wirtschaft und Forschung auch kommunale Gebietskörperschaften.

Für den Nachweis der Verwendung von Fördermitteln hat die Europäische Kommission umfangreiche Kontrollverfahren und Prüfungswege vorgegeben. Damit sollen die sachgerechte Mittelverwendung und eine höhere Transparenz des Mittelflusses sichergestellt werden. Die erste Prüfungs-/Kontrollebene stellt hierbei die First Level Control (FLC) dar.

Die Durchführung einer FLC ist Teil der Auflagen und Nebenbestimmungen der Fördergeber, zu deren Einhaltung sich der Empfänger der EU-Fördermittel vor der Auszahlung verpflichtet hat. Zu diesem Zweck hat der Zuschussempfänger eine\*n Prüfer\*in zu beauftragen, dessen\*deren Unabhängigkeit durch die EU-Finanzkontrolle unter der Leitung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe bestätigt werden muss.

Bei einem Teil der EU-geförderten Projekte der Stadt haben wir die FLC übernommen. Wir haben somit die Richtigkeit der vom Zuschussempfänger gemachten Angaben und die Einhaltung des Kostenerstattungsprinzips sicherzustellen.

Dabei haben wir neben den kommunalen Prüfungsvorschriften auch die EU-Vorschriften zu beachten. Die Erfahrungen mit den komplexen Kontrollvorgaben der Europäischen Kommission zeigen, dass der Prüfungs- und Dokumentationsaufwand, im Vergleich zu Förderungen des Landes oder Bundes, wesentlich höher ist.

Zu den einzelnen EU-Projekten verweisen wir auf die Nr. 6.6.3 „EU-geförderte Projekte“.

## **2.2 Gegenstand und Umfang der Prüfungsdurchführung**

Die Jahresabschlussprüfung ist vom Rechnungsprüfungsamt innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchzuführen (§ 110 Abs. 2 GemO). Es wird i. d. R. sowohl die Ordnungsmäßigkeit als auch die Wirtschaftlichkeit geprüft.

Die Prüfung wird i. d. R. als Stichproben- oder Systemprüfung durchgeführt. Bei großen Datenmengen erfolgt in geeigneten Einzelfällen eine maschinelle Analyse der Grundgesamtheit. Bei der Prüfung können nach Schwierigkeit und wirtschaftlicher Bedeutung, sowie unter Berücksichtigung der Risikoaspekte der einzelnen Prüfungsgebiete, Schwerpunkte gebildet werden. Diese werden in der Prüfungsplanung so ausgewählt, dass jedes Gebiet – je nach rechtlichem und finanziellem Risiko sowie wirtschaftlicher Bedeutung – in angemessenen Zeitabständen und im Rahmen der Prüfungskapazitäten des Rechnungsprüfungsamts geprüft wird (vgl. § 3 GemPrO).

## **2.3 Berichtszeitraum**

Mit dem vorliegenden Schlussbericht berichten wir über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 sowie über unsere Prüfungstätigkeiten im Zeitraum August 2020 bis Juli 2021.



### 3 Überörtliche Prüfung

Die letzte überörtliche Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Stadt durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) erfolgte in 2018 für die Haushaltsjahre 2011 bis 2016. Der Prüfungsbericht datiert vom 7. Februar 2019. Die Stadt hat mit Schreiben vom 31. Oktober und 22. November 2019 Stellung genommen. Mit eingeschränkter Abschlussbestätigung vom 19. Mai 2021 führt das Regierungspräsidium Stuttgart aus:

„Mit ihrer Stellungnahme hat die Verwaltung dargelegt, dass sie den Prüfungsfeststellungen im Wesentlichen durch Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands Rechnung getragen hat bzw. noch tragen wird. Soweit der beanstandete Sachverhalt aus rechtlichen Gründen nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, hat die Verwaltung zugesagt, die Rechtslage künftig zu beachten.“

Aufgrund einiger noch offener Punkte wird über den Abschluss des Prüfungsverfahrens seitens des Regierungspräsidiums entschieden, sobald die Erledigung der noch offenen Prüfungsfeststellungen nachgewiesen ist. Anschließend wird der Gemeinderat hierüber und über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts unterrichtet (§ 114 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 43 Abs. 5 GemO).

Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben in 2019 umfasst die Haushaltsjahre 2014 bis 2018. Der Prüfungsbericht der GPA datiert vom 18. Dezember 2019. Die Stellungnahmen der Stadt zum Prüfungsbericht wurden innerhalb der von der GPA gesetzten Fristen erarbeitet.

Die Unterrichtung des Gemeinderats über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts erfolgt nach Eingang der Bestätigung des Regierungspräsidiums.



## 4 Finanzielle und wirtschaftliche Lage der Stadt

### 4.1 Haushaltssatzung 2020

Der kommunale Haushalt besteht aus der Haushaltssatzung und dem darin integrierten Haushaltsplan (§ 80 Abs. 1 GemO). Die Haushaltssatzung ist vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Sie soll der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen (§ 81 Abs. 1 und 2 GemO). Für 2020/2021 hat die Stadtkämmerei von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Doppelhaushalt aufzustellen (§ 79 Abs. 1 GemO, § 7 GemHVO).

Die Haushaltssatzung 2020/2021 wurde vom Gemeinderat am 20. Dezember 2019 beschlossen (GRDRs 1482/2019, Niederschrifts-Nr. 372/HH) und dem Regierungspräsidium vorgelegt. Das Regierungspräsidium hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Erlass vom 24. April 2020 bestätigt (§ 121 Abs. 2 GemO). Die Satzung ist daraufhin am 30. April 2020 im Amtsblatt der Stadt bekannt gemacht worden (§ 81 Abs. 3 GemO).

Der Gemeinderat hat am 29. Juli 2020 eine Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen (GRDRs 513/2020 Änderung, Niederschrifts-Nr. 240). Das Regierungspräsidium hat die Gesetzmäßigkeit der Nachtragshaushaltssatzung mit Erlass vom 10. August 2020 bestätigt (§ 121 Abs. 2 GemO). Die Satzung ist am 21. August 2020 im Amtsblatt der Stadt bekannt gemacht worden (§ 81 Abs. 3 GemO).

In der Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltssatzung wurden festgesetzt:

<b>Auszug aus der Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020</b>	
Beträge in €	
<b>Ergebnishaushalt</b>	
Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-223.255.061
Veranschlagtes Sonderergebnis	7.030.000
Veranschlagtes Gesamtergebnis	-216.225.061
<b>Finanzhaushalt</b>	
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-60.305.357
Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-589.134.978
Finanzierungsmittelbedarf	-649.440.335
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0
Absetzung der pauschal veranschlagten aktivierten Eigenleistungen (aus Investitionsmaßnahmen als Auszahlungsansätze veranschlagt)	7.839.000
Änderung des Finanzierungsmittelbestands	-641.601.335

Abbildung 1: Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Festgesetzt wurden für 2020:

- der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 0 €,
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 452.966.300 € und
- der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 200.000.000 €.

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sind auf 520 v. H, der Hebesatz der Gewerbesteuer auf 420 v. H. der Steuermessbeträge festgesetzt.

Die Stadtkämmerei hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die jährlich anzupassen und fortzuschreiben ist (§ 85 GemO). Die Finanzplanung ist dem Gemeinderat spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen und von ihm mit der Haushaltssatzung zu beschließen. Der Gemeinderat hat am 20. Dezember 2019 der auf sechs Jahre verlängerten Finanzplanung 2019 bis 2024 zugestimmt (GRDRs 1482/2019, Niederschrifts-Nr. 372/HH).

## **4.2 Jahresabschluss 2020**

### **4.2.1 Aufstellung**

Die Stadt hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt darzustellen (§ 95 Abs. 1 GemO) und auch einen Vergleich zwischen Haushaltsplan und Rechnungsergebnis zu ermöglichen (§ 51 GemHVO).

Der Jahresabschluss besteht aus:

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- der Bilanz.

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 GemO).

Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen:

- die Vermögensübersicht,
- die Schuldenübersicht,
- eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 95 Abs. 3 GemO).

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen, also jeweils bis zum 30. Juni. Er ist vom Oberbürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

Der Zahlenteil des Jahresabschlusses 2020 mit der Gesamtergebnisrechnung, Gesamtfinanzrechnung und Bilanz nebst den textlichen Erläuterungen sowie die vier Anlagen „Verzeichnis der beim Jahresabschluss 2020 in 2021 vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen“, „Entwicklung des Schuldenstands“, „Liquiditätsübersicht“ und „Bericht über Vermögensverwaltung und Spezialfonds“ sind am 25. Juni 2021 fristgerecht aufgestellt und vom Oberbürgermeister unterzeichnet worden (GRDRs 533/2021). Der Rechenschaftsbericht und die zusätzlichen Anlagen „Feststellung und Aufgliederung des Jahresergebnisses“, „Teilergebnis- und Teilfinanzrechnung“ sowie „Vermögensübersicht“ wurden im Oktober 2021 fertiggestellt.

#### **4.2.2 Anhang**

Der Jahresabschluss ist durch einen Anhang zu erweitern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Die Angaben im Anhang entsprechen den Vorgaben des § 53 GemHVO.

Die dem Anhang beizufügenden Übersichten zum Vermögen und zu den in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen wurden ordnungsgemäß nach den Mustern der VwV Produkt- und Kontenrahmen erstellt.

#### **4.2.3 Rechenschaftsbericht**

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Der Rechenschaftsbericht vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild. Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen wurden erläutert. Die in § 54 Abs. 2 Nr. 1 und 2 GemHVO geforderten Angaben über die Ziele und Strategien der Stadt sowie die Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerreichung sollten künftig jedoch – wie bereits in den vorangegangenen Schlussberichten ausgeführt – noch detaillierter im Rechenschaftsbericht ausgestaltet werden.

### **4.3 Ergebnisrechnung und Ergebnisverwendung**

Jahresfehlbeträge der Ergebnisrechnung sind nach den Vorgaben des § 25 GemHVO zu decken. Jahresüberschüsse der Ergebnisrechnung sind der Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses, der Rücklage für Überschüsse des Sonderergebnisses oder zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen (§ 90 GemO, § 23 GemHVO).

Die Gesamtergebnisrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss von 211.771.255,25 € ab. Das ordentliche Ergebnis beläuft sich auf 198.830.386,06 €, das Sonderergebnis beträgt 12.940.869,19 €.

Der Jahresüberschuss wird wie folgt verwendet:

<b>Ergebnisverwendung</b>	
Beträge in €	
<b>Summe Veränderungen Ergebnisrücklagen</b>	<b>211.771.255,25</b>
Zuführung Rücklage Überschüsse d. ordentl. Ergebnisses	198.830.386,06
Zuführung Rücklage Überschüsse d. außerord. Ergebnisses	12.940.869,19
<b>Summe Ergebnisverwendung</b>	<b>211.771.255,25</b>

Abbildung 2: Ergebnisverwendung

Ab dem Jahresabschluss 2016 dürfen gemäß § 23 GemHVO nur noch unselbstständige örtliche Stiftungen und Fonds als zweckgebundene Rücklagen geführt werden. Die bis einschließlich des Jahresabschlusses 2015 ebenfalls als zweckgebundene Rücklagen geführten Positionen „Parkmöglichkeiten“, „Projektmittelfonds Zukunft der Jugend“, „Bauvorhaben Stuttgart 21“ und „Wohnungsbauförderung“ werden ab dem Jahresabschluss 2016 innerhalb der „Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses“ als „Davon-Positionen“ weitergeführt.

Insgesamt werden in dem von der Verwaltung aufgestellten Jahresabschluss innerhalb der „Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses“ für sonstige bestimmte Zwecke Mittel von 796.780.273,10 € gebunden:

<b>Davon-Positionen in der Ergebnisrücklage</b>	
Beträge in €	
Parkmöglichkeiten	6.307.208,27
Projektmittelfonds Zukunft der Jugend	10.225.837,62
Risiko-Beteiligung an Stuttgart 21	16.830.859,64
Wohnungsbauförderung	10.892.614,16
Bündnis für Mobilität und Luftreinhaltung	22.492.478,58
Klinikum (Neubau Katharinenhospital)	200.000.000,00
Kulturelle Infrastruktur (z. B. Opernsanierung)	191.908.472,75
Investitionszuschuss an SSB	33.200.000,00
Wohnraumoffensive Stuttgart	116.294.102,08
Radinfrastruktur	16.226.500,00
Klimaschutzfonds	172.402.200,00

Abbildung 3: Davon-Positionen in der Ergebnisrücklage

Gegenüber dem Vorjahr sind in der Ergebnisrücklage 222.165.485,17 € weniger als Davon-Positionen ausgewiesen worden.

**0,8 Mrd. € aus  
Ergebnisrück-  
lage für  
bestimmte  
Zwecke  
gebunden**

Nach § 23 GemHVO können innerhalb der Ergebnisrücklage Beträge, die von der Gemeinde für bestimmte Zwecke vorgesehen sind, als Davon-Positionen in der Ergebnisrücklage ausgewiesen werden. Im Gesetzestext und im aktuellen Leitfaden zur Bilanzierung (3. Auflage, Stand Juni 2017) fehlt jedoch die Konkretisierung, was unter „bestimmte Zwecke“ zu verstehen ist. Die Stadtkämmerei hat

den Gesetzestext so interpretiert, dass nur Aufwendungen und Investitionen als Davon-Positionen in der Ergebnizrücklage ausgewiesen werden, die auszahlungswirksam sind.

Die GPA weist in ihrem Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2018 darauf hin, dass die in den Davon-Positionen gebundenen Beträge der Ergebnizrücklage weiterhin zum Erreichen des Haushaltsausgleichs zur Verfügung stehen und hierfür heranzuziehen sind, sofern dies geboten ist (§ 80 Abs. 2 GemO; §§ 24 und 25 GemHVO). Darüber hinaus ist nach Auffassung der GPA mit der freiwilligen Mittelbindung in den Ergebnizrücklagen auch keine explizite Reservierung von vorhandenen liquiden Mitteln verbunden (siehe Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2018, S. 100 f). Dennoch ist es zulässig, bei der Darstellung der Liquidität zum Jahresabschluss (Anlage 22 zu § 53 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO) die in den Davon-Positionen gebundenen Mittel einzubeziehen. Hierdurch verringern sich im städtischen Haushalt die bereinigten liquiden Mittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel (siehe Nr. 20 der Anlage 10 des Jahresabschlusses) um 786,6 Mio. €.

Die Teilergebnisrechnungen, die neben dem anteiligen ordentlichen Ergebnis das kalkulatorische Ergebnis aus Erträgen und Aufwendungen aus internen Leistungen und kalkulatorischen Kosten ausweisen, sind im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht gesondert geprüft worden.

### 4.3.1 Planvergleich Ergebnisrechnung

Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Ergebnisrechnung als Plan-Ist-Vergleich gegenüberzustellen (vgl. § 51 Abs. 2 GemHVO).

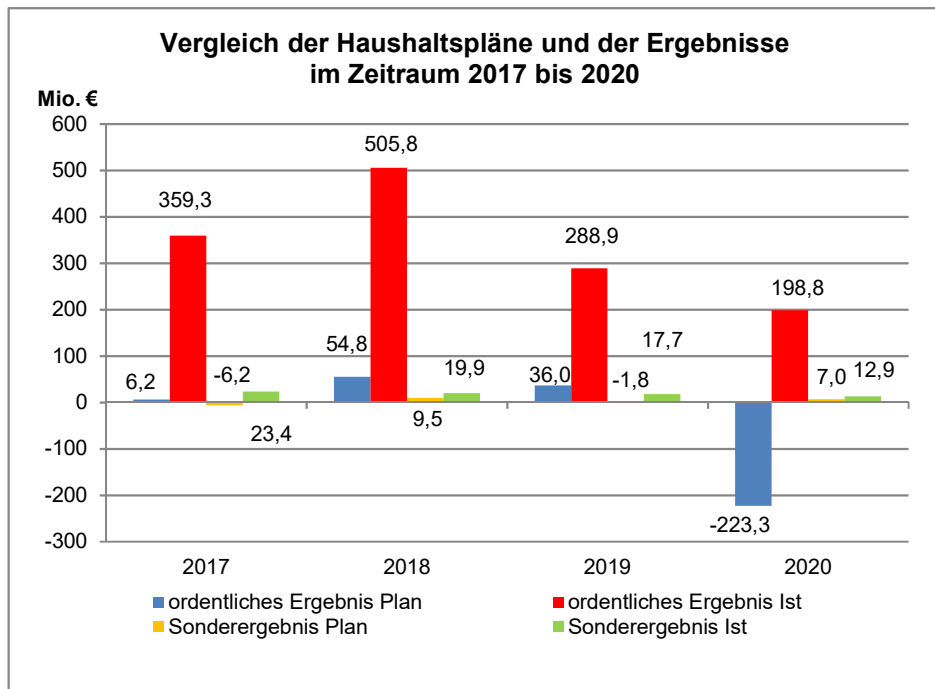


Abbildung 4: Vergleich Haushaltspläne und Ergebnisse 2017 bis 2020

**Ergebnis seit  
Jahren deut-  
lich besser als  
geplant**

Das tatsächliche ordentliche Ergebnis ist 2020 – wie schon in den vorangegangenen Jahren – wieder deutlich besser ausgefallen als veranschlagt.

Statt eines geplanten negativen Ergebnisses von -223,3 Mio. € ist ein Überschuss von 198,8 Mio. € entstanden. Die tatsächlichen ordentlichen Erträge lagen 410,4 Mio. € über dem Planansatz. Hierzu trugen vor allem höhere Erträge bei den Steuern und ähnlichen Abgaben (+396,1 Mio. €) bei. Bei den tatsächlichen ordentlichen Aufwendungen gab es gegenüber dem Haushaltsplan im Saldo Mehraufwendungen von 11,7 Mio. €.

Das Sonderergebnis ist mit 12,9 Mio. € besser ausgefallen als geplant (7 Mio. €). Ursächlich für das positive Ergebnis waren vor allem die außerordentlichen Erträge über Buchwert aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden (41,2 Mio. €).

Die größeren Planabweichungen zwischen den Haushaltsplanansätzen bei den einzelnen Konten bzw. Kontengruppen und dem Ergebnis bei den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (mindestens zehnpromtente Abweichungen vom Haushaltsplanansatz, die absolut mindestens 6 Mio. € betragen) sind in der folgenden Tabelle dargestellt:



<b>Größere Planabweichungen 2020</b>	
Beträge in Mio. €	
<b><u>Haushaltsverbesserungen</u></b>	
<b>Erträge</b>	
Gewerbsteuer	+196,7
Schlüsselzuweisungen vom Land	+76,1
Auflösung von Rückstellungen	+43,6
Zuweisungen vom Land	+36,2
Coronahilfen (saldiert)	+21,8
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	+11,9
Vergnügungssteuer	+8,9
<b>Aufwendungen</b>	
Sonstige Aufwendungen Sach- u. Dienstleistungen	-40,5
Veränderung FAG-Rückstellung	-25,9
Niederschlagungen	-7,0
<b><u>Haushaltsverschlechterungen</u></b>	
<b>Erträge</b>	
Leistungsbeteiligung Grundsicherung Arbeit	-11,4
Gewinnausschüttungen, Dividenden	-41,3
<b>Aufwendungen</b>	
Erstattungszinsen Gewerbesteuer	+34,9
Zuschüsse und Verlustausgleich Klinikum	+30,2
Gewerbesteuerumlage	+23,6
Zuschuss an SSB	+21,2
sonstige Abschreibungen auf Forderungen	+16,0
Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen	+14,4
Innenreinigung	+6,2

Abbildung 5: Planabweichungen 2020

#### 4.3.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen – je nach Höhe – der Bewilligung durch den Gemeinderat, das Referat Wirtschaft-, Finanzen und Beteiligungen oder die Stadtkämmerei, und zwar bevor das bewirtschaftende Amt entsprechende Verpflichtungen eingeht.

Die stichprobenweise Prüfung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen hat erneut ergeben, dass die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen teilweise nachträglich erfolgt ist. Nach Aussage der Stadtkämmerei ist die Überwachung der Einhaltung des Gebots der Rechtzeitigkeit nicht leistbar. Dies sei Aufgabe der Fachämter, die hierauf insbesondere in den jeweiligen Ausführungsbestimmungen zu den Haushaltsplänen durch das Referat Wirtschaft-, Finanzen und Beteiligungen hingewiesen würden.

**44 % nachträglich gestellte Anträge**

Ein hoher Anteil der Anträge auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2020 wurde erst im Jahr 2021 gestellt.

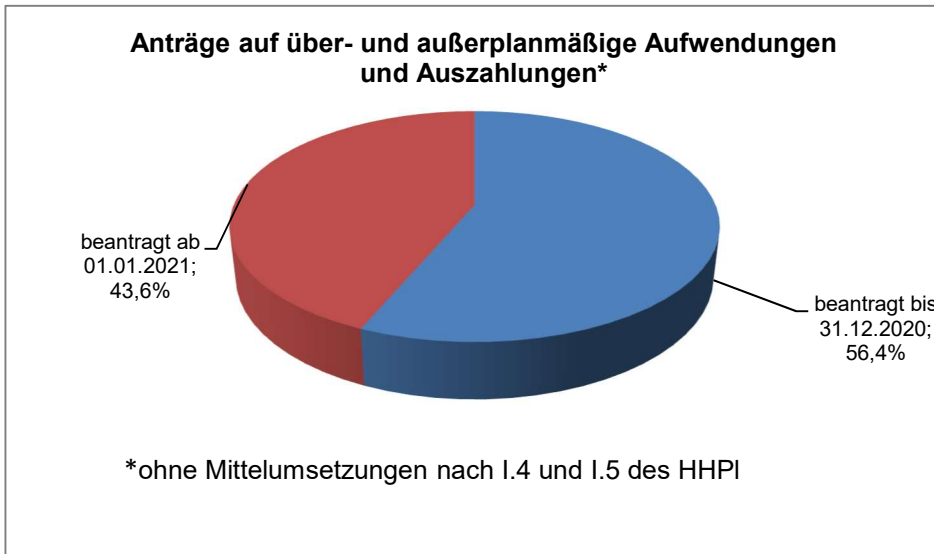


Abbildung 6: Beantragte Budgetumbuchungen für über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen für HHJ 2020

Die folgende Grafik zeigt die finanzielle Höhe der nachträglich beantragten über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen pro Amt.

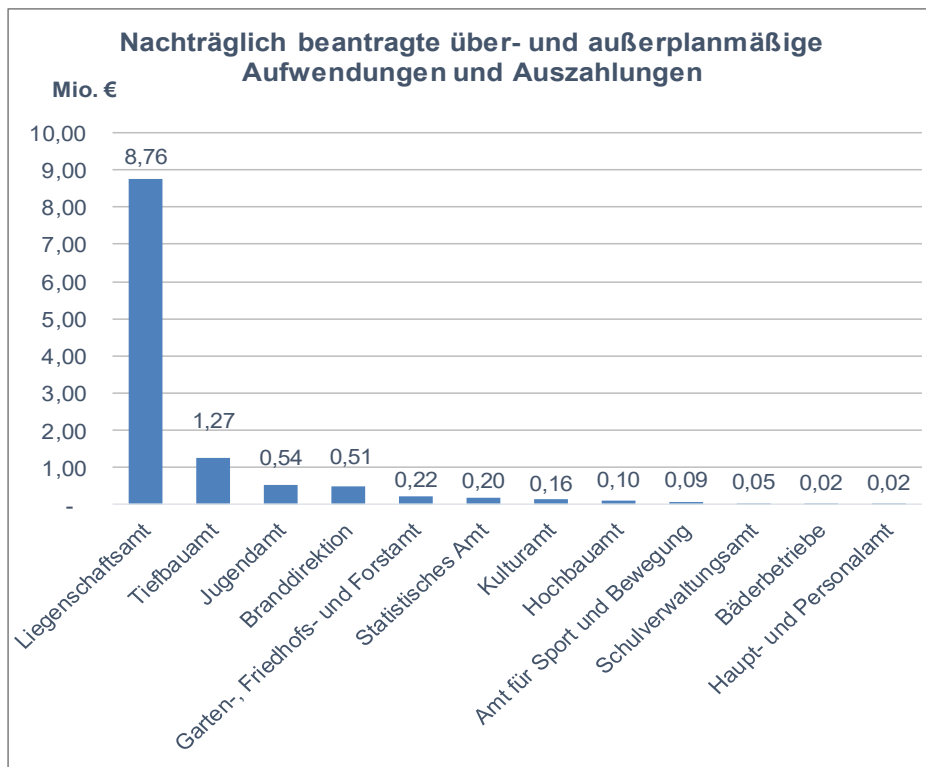


Abbildung 7: Nachträglich beantragte Budgetumbuchungen für über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen für HHJ 2020 pro Amt

Da die nachträgliche Beantragung und Genehmigung über- bzw. außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen grundsätzlich nicht zulässig ist, in den vergangenen Jahren aber trotzdem eine große Anzahl von Anträgen nachträglich gestellt wurde, hatten wir in unseren Prüfungen zu den jeweiligen Jahresabschlüssen die Einführung einer sogenannten aktiven Verfügbarkeitskontrolle (AVK) thematisiert, die schon bei der Erfassung greift und dem jeweiligen Fachamt so bereits einen automatischen Hinweis auf eine drohende Überschreitung von Budgetmitteln gibt.

Im September 2021 teilte uns die Stadtkämmerei die Entscheidung mit, von der Einführung der AVK abzusehen. Die besonderen Strukturen im Rechnungswesen, der Zeitpunkt, zu dem eine Budgetkontrolle ansetzen muss, das Risiko von auftretenden Störungen im Produktivbetrieb und der noch zu erbringende Aufwand an Tests sowie der künftig laufende Mehraufwand bei Umstellung der dezentralen Bewirtschaftungspraxis (Mittelbindung), stünden aus Sicht der Stadtkämmerei einer Einführung der AVK-Lösung bei der Stadt entgegen.

Die Stadtkämmerei will stattdessen die bislang praktizierte passive Verfügbarkeitskontrolle verbessern.

Angesichts des hohen Anteils an nachträglich gestellten Anträgen und der für künftige Jahre prognostizierten angespannten Haushaltslage, halten wir diese Verbesserungsmaßnahmen für dringend geboten.

Die im Haushaltsplan eingestellten Deckungsreserven für Sach- und Personalaufwand von 20 Mio. € wurden mit 8,4 Mio. € in Anspruch genommen.

## **4.4 Ermächtigungsübertragungen**

### **4.4.1 Konsumtive Ermächtigungsübertragungen**

Ansätze für nicht investive Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar (§ 21 Abs. 2 GemHVO). Haushaltsübertragungen aus dem Vorjahr erhöhen somit die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel. Allerdings sind solche konsumtiven Haushaltsübertragungen des Ergebnishaushalts nur zulässig, wenn dadurch das geplante Gesamtergebnis nicht gefährdet ist und die Kreditaufnahmevorschriften beachtet werden (§ 18 Abs. 2 GemHVO). Kredite dürfen nur für Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

In der Kameralistik hatten Mittelübertragungen das jeweilige Ergebnis des ursprünglichen Haushaltsjahres belastet. Im NKHR wird dagegen das Ergebnis künftiger Haushaltsjahre belastet.

Durch Beschluss des Gemeinderats vom 28. Juli 2021 (GR Drs. 533/2021) wurden 196,7 Mio. € konsumtive Budgetreste des Ergebnishaushalts ins Haushaltsjahr 2021 übertragen. Dies ist eine Zunahme gegenüber dem Vorjahr um 42,6 Mio. €. 38 % der konsumtiven Ermächtigungsübertragungen entfallen auf das Schulverwaltungsamt.

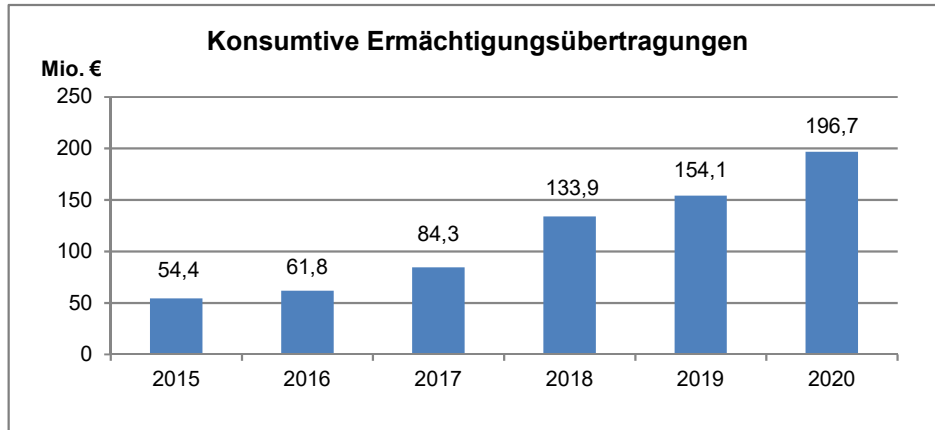


Abbildung 8: Entwicklung der konsumtiven Ermächtigungsübertragungen

**Auch konsumtive Ermächtigungsübertragungen weiter gestiegen**

Die höchsten Budgetreste wurden bei den folgenden Ämtern übertragen:

- Schulverwaltungsamt 74,6 Mio. € (Vorjahr: 86,6 Mio. €).
- Amt für Stadtplanung und Wohnen 36,1 Mio. € (Vorjahr: 20,4 Mio. €).
- Stadtkämmerei 21 Mio. € (Vorjahr: 10,6 Mio. €).
- Haupt- und Personalamt 13,9 Mio. € (Vorjahr: 8,6 Mio. €).

Die vollständige Inanspruchnahme der übertragenen Aufwandsansätze würde das Jahresergebnis 2021 um 196,7 Mio. € verschlechtern. Unter Berücksichtigung der Festsetzungen im Nachtragshaushaltsplan 2021 beträgt das für 2021 geplante Gesamtergebnis -378,4 Mio. €. Bei plangemäßigem Verlauf ergäbe sich nach vollständiger Berücksichtigung der Budgetübertragungen für das Jahr 2021 ein Jahresfehlbetrag von 575,1 Mio. €. Im Zwischenbericht zur Finanzlage 2021 (GR Drs 534/2021) geht die Stadtkämmerei mittlerweile jedoch von einem Gesamtergebnis 2021 von -197,7 Mio. € aus. Die vollständige Inanspruchnahme der konsumtiven Budgetübertragungen für das Jahr 2021 auf Grundlage der Daten des Zwischenberichts würde zu einem Fehlbetrag von 394,4 Mio. € führen.

Die konsumtiven Haushaltsübertragungen verletzen jedoch im Haushaltsjahr 2021 nicht die Kreditaufnahmenvorschriften. Nach Abzug der in zweckgebundenen Rücklagen und Rückstellungen sowie innerhalb der Ergebnissrücklage als „Davon-Positionen“ gebundenen Mittel und der auszahlungswirksamen (konsumtiven und investiven) Ermächtigungsübertragungen waren Anfang 2021 noch freie liquide Mittel von 627,2 Mio. € vorhanden (siehe Anlage 10, Zeile 22 zum Jahresabschluss 2020). Für die Inanspruchnahme der konsumtiven Ermächtigungsübertragungen müssen somit keine Kredite aufgenommen werden. Dies wäre auch nach § 87 GemO nicht zulässig.

#### 4.4.2 Investive Ermächtigungsübertragungen

Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann (§ 21 Abs. 1 GemHVO). Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr erhöhen somit die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel.

Durch Beschluss des Gemeinderats vom 28. Juli 2021 (GRDRs 533/2021) wurde wiederum ein überdurchschnittlich hoher Betrag von 827 Mio. € in Form von investiven Haushaltsermächtigungen ins Haushaltsjahr 2021 übertragen. Die Ermächtigungsübertragungen haben gegenüber dem Vorjahr um 108,7 Mio. € zugenommen. Von den investiven Ermächtigungsübertragungen sind 583,7 Mio. € (Vorjahr 601,4 Mio. €) für Baumaßnahmen vorgesehen.

**Weiterhin  
wachsender  
Investitions-  
stau**

Das folgende Schaubild zeigt die deutliche Zunahme der Ermächtigungsübertragungen im investiven Bereich ab 2015:

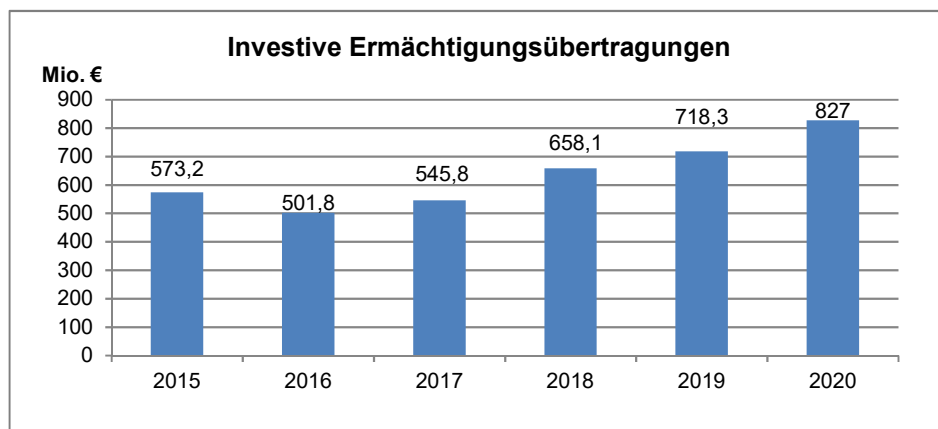


Abbildung 9: Entwicklung der investiven Ermächtigungsübertragungen

Bei den folgenden Ämtern wurden 2020 relativ hohe Haushaltsermächtigungen übertragen:

- Schulverwaltungsamt 223,4 Mio. € (Vorjahr: 238,2 Mio. €).
- Stadtkämmerei 132,9 Mio. € (Vorjahr: 43,3 Mio. €).
- Liegenschaftsamt 118,7 Mio. € (Vorjahr: 100,4 Mio. €).
- Tiefbauamt 94,5 Mio. € (Vorjahr: 139,2 Mio. €).
- Amt für Stadtplanung und Wohnen 91,1 Mio. € (Vorjahr: 61,0 Mio. €).
- Jugendamt 81,7 Mio. € (Vorjahr: 78,4 Mio. €).

Die hohen Ermächtigungsübertragungen zeigen wiederum, dass auch in 2020 viele geplante Investitionen vor allem bei den oben aufgeführten Ämtern nicht realisiert werden konnten.

Wie schon in den Vorjahren ist bei der Veranschlagung der Auszahlungen das Kassenwirksamkeitsprinzip, wonach Auszahlungen in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Beträge zu veranschlagen sind, nicht ausreichend beachtet worden (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 GemO und § 10 Abs. 1 Satz 2 GemHVO). Die Stadtkämmerei sollte deshalb im Rahmen des Haushaltsplanverfahrens grundsätzlich stärker darauf einwirken, dass nur tatsächlich umsetzbare Maßnahmen im Planungszeitraum veranschlagt werden. Bei Mehrjahresvorhaben können als Vorstufe der im Jahr ihrer Kassenwirksamkeit zu veranschlagenden Auszahlungen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt werden (§ 86 GemO). Wir bemängeln schon seit einigen Jahren die hohen Ermächtigungsübertragungen, die 2020 einen neuen Höchstwert erreicht haben.

## 4.5 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres dargestellt. Sie ist entsprechend der Gliederung nach § 50 GemHVO in Staffelform aufzustellen. Zu jedem Posten in der Finanzrechnung ist der entsprechende Vorjahresbetrag anzugeben (§ 47 Abs. 2 GemHVO). Die Gesamtfinanzrechnung ist nach dem Muster in Anlage 21 der VwV Produkt- und Kontenrahmen zu erstellen.

Finanzrechnung		
Beträge in €		
	2019	2020
Zahlungsmittelüberschuss lfd. Verwaltung	385.613.715,99	347.892.509,93
Saldo aus Investitionstätigkeit	-241.755.536,87	-410.722.346,69
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-2.246,83	-5.002.258,08
Saldo haushaltsunwirksame Zahlungen	-124.938.919,19	75.469.329,06
<b>Veränderung Zahlungsmittelbestand</b>	<b>18.917.013,10</b>	<b>7.637.234,22</b>
Zahlungsmittelbestand 01.01.	<b>65.129.084,65</b>	<b>84.046.097,75</b>
<b>Zahlungsmittelbestand 31.12.</b>	<b>84.046.097,75</b>	<b>91.683.331,97</b>

Abbildung 10: Finanzrechnung

### 4.5.1 Zahlungsmittelbestand / Liquide Mittel

Die Finanzrechnung weist zum 31. Dezember 2020 einen Endbestand an Zahlungsmitteln von 91,7 Mio. € aus. Der Zahlungsmittelbestand der Finanzrechnung stimmt mit den tagesabschlussrelevanten liquiden Mitteln der Bilanz (liquide Mittel ohne Girokonten und Barbestände der Schulen und des Jugendamts sowie der Handvorschüsse) überein.

### 4.5.2 Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ist ein wichtiger Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt. Ein Zahlungsmittelüberschuss kann für die Eigenfinanzierung von Investitionen oder für die Schuldentilgung verwendet werden und entspricht in etwa der bisherigen kamerale Zuführungsrate vom Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt. In 2020 belief sich der Zahlungsmittelüberschuss auf 347,9 Mio. € und lag damit deutlich über den Auszahlungen zur Kredittilgung von 2.258,08 €.

### 4.5.3 Zahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Investitionsquote (Auszahlungen für Investitionen im Verhältnis zu Gesamtauszahlungen für Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit) lag in 2020 bei 15,5 %.

**Investitions-  
quote 2020  
weiter  
gestiegen**

	2016	2017	2018	2019	2020
Investitionsquote	11,8%	8,8%	7,6%	10,2%	15,5%
Reinvestitionsquote	177,6%	132,0%	126,2%	168,4%	231,2%

Abbildung 11: Investitionsquote und Reinvestitionsquote

Die Reinvestitionsquote (Nettoinvestitionen als Saldo aus Auszahlungen für Investitionen und Einzahlungen aus Desinvestitionen durch Veräußerungen und Mittelrückflüsse<sup>1</sup> / plan- und außerplanmäßige Abschreibungen<sup>2</sup>) zeigt an, ob das städtische Vermögen erhalten werden konnte. 2020 betrug die Reinvestitionsquote der Stadt 231,2 % bei Nettoinvestitionen von 430,8 Mio. € und Abschreibungen von 186,3 Mio. €. Dies entspricht einem Vermögensaufbau von 244,5 Mio. €.

Die Investitionen wurden in 2016 bis 2020 wie folgt finanziert:

Finanzierung der Investitionen					
Beträge in €					
	2016	2017	2018	2019	2020
Investitionen in Mio. €	367,5	278,7	248,0	345,7	583,8
<i>finanziert durch (in %):</i>					
Eigenfinanzierung	78	85	94	85	97
Investitionszuwendungen, -beiträge u. ä.	13	15	6	15	3
Kredite (Fremdfinanzierung)	9	0	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>

Abbildung 12: Finanzierung der Investitionen

Die Investitionen konnten dank des hohen Zahlungsmittelüberschusses aus der laufenden Verwaltungstätigkeit mit einem sehr hohen Eigenmittelanteil ohne Kreditaufnahmen finanziert werden.

### 4.5.4 Zahlungen aus Finanzierungstätigkeit

In 2020 musste die Stadt keine Kredite aufnehmen, sodass der Kernhaushalt Ende 2020 weiterhin schuldenfrei war. Die Gesamtkreditverbindlichkeiten der Stadt (einschließlich der Kredite der Eigenbetriebe) haben sich um 20 Mio. € auf 634,4 Mio. € erhöht (2019: 614,4 Mio. €). Bei der Betrachtung der Gesamtverschuldung ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Kernhaushalt den Eigenbetrieben Trägerdarlehen von 351 Mio. € gewährt hat.

<sup>1</sup> Einzahlungen aus Desinvestitionen umfassen die Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit ohne die Einzahlungen aus Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträgen u. ä.

<sup>2</sup> Kontengruppe 4710 und Kontenart 513.

Das folgende Schaubild zeigt die Entwicklung des Schuldenstands des Stadthaushalts ohne Eigenbetriebe:

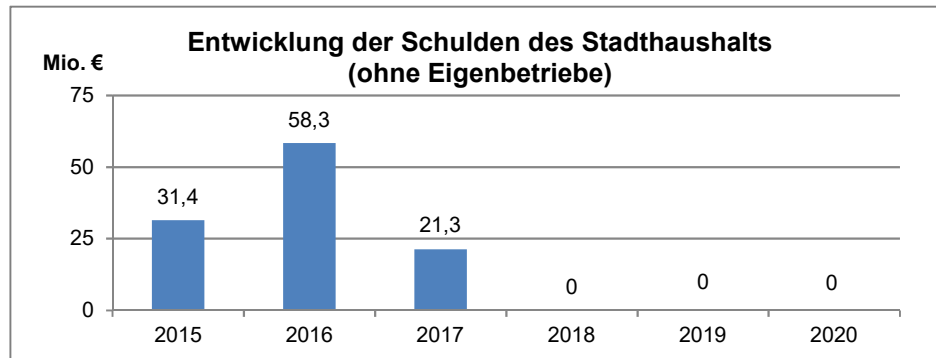


Abbildung 13: Entwicklung der Schulden des Stadthaushalts ohne Eigenbetriebe jeweils zum 31. Dezember

#### Stadthaushalt schuldenfrei

Die Kredite des Stadthaushalts wurden 2018 vollständig getilgt. Der Stadthaushalt ist seit Ende 2018 schuldenfrei.

Der Schuldenstand der Stadt (Kernhaushalt und Eigenbetriebe ohne Trägerdarlehen) hat sich wie folgt entwickelt:

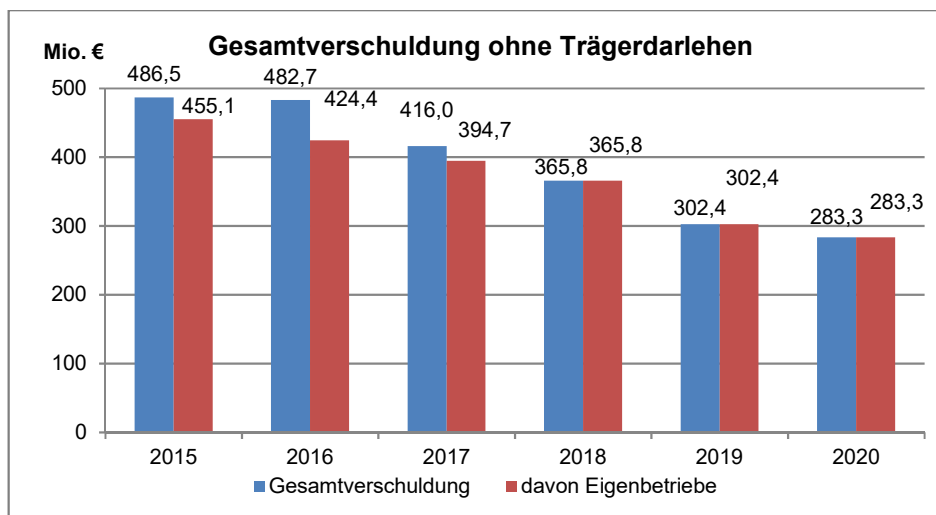


Abbildung 14: Gesamtverschuldung ohne Trägerdarlehen jeweils zum 31. Dezember

#### 2020 niedrigste Gesamt- verschuldung seit Jahren

Die Gesamtverschuldung der Stadt am Kreditmarkt (Kernhaushalt und Eigenbetriebe ohne Trägerdarlehen) hat sich im Zeitraum 2015 bis 2020 um 203,2 Mio. € auf 283,3 Mio. € verringert. Dabei hat die Verschuldung des Kernhaushalts in diesem Zeitraum um 31,4 Mio. € und die Verschuldung der Eigenbetriebe (ohne Trägerdarlehen) um 171,8 Mio. € abgenommen. Gleichzeitig haben sich jedoch die Trägerdarlehen an die Eigenbetriebe um 159,6 Mio. € erhöht.



Der Großteil der langfristigen Kredite sowohl bei den Trägerdarlehen als auch den Verbindlichkeiten gegenüber den Banken entfällt bei den Eigenbetrieben auf den Eigenbetrieb SES. Die Zinsaufwendungen für die Kredite und die Tilgungsleistungen können bei den Eigenbetrieben SES und AWS über kostendeckende Gebühren und Entgelte refinanziert werden, wohingegen der Kostendeckungsgrad z. B. beim Eigenbetrieb BBS traditionell deutlich niedriger ist.

#### **4.5.5 Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge**

Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge sind nicht für den Haushaltsplan relevant, werden also nicht im Finanzhaushalt veranschlagt. Solange jedoch einer haushaltsunwirksamen Einzahlung noch keine entsprechende Auszahlung bzw. einer haushaltsunwirksamen Auszahlung noch keine entsprechende Einzahlung gegenübersteht, bestehen sonstige Forderungen bzw. sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten. Damit verändert sich der Zahlungsmittelbestand. Insoweit wirken sich haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge auf die Bilanz und die Finanzrechnung aus.

Die haushaltsunwirksamen Einzahlungen von 2,34 Mrd. € und die haushaltsunwirksamen Auszahlungen von 2,26 Mrd. € betreffen vor allem Zahlungen zur Geldanlage von Kassenmitteln sowie der sonstigen Vermögensverwaltung und zahlungswirksame Vorgänge der fremden Kassengeschäfte (z. B. Betriebsmittelkonten der Eigenbetriebe). Im Haushaltsjahr 2020 mussten keine Kassenkredite aufgenommen werden.

#### **4.5.6 Planvergleich Finanzierung**

Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Finanzrechnung als Plan-Ist-Vergleich gegenüberzustellen (§ 51 Abs. 2 GemHVO). Bezogen auf den Gesamthaushalt 2020 haben sich größere Abweichungen bei den Steuern und ähnlichen Abgaben (+445,1 Mio. €), den Darlehensgewährungen (-82,7 Mio. €), den Zinsen und ähnlichen Einzahlungen (-39,2 Mio. €), den laufenden Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (-42,8 Mio. €), den Auszahlungen für Investitionszuweisungen und –zuschüsse an Dritte (-45,5 Mio. €) sowie den Auszahlungen für Baumaßnahmen (-47,3 Mio. €) ergeben. Aufgrund der höheren Einzahlungen und niedrigeren Auszahlungen entstand statt der geplanten Änderung des Finanzierungsmittelbestands von -641,6 Mio. € eine Änderung des Finanzierungsmittelbestands von -67,8 Mio. €.

## 4.6 Bilanz

Die Bestände der Bilanz haben sich in 2020 wie folgt verändert:

<b>Bestandsveränderungen der Bilanz</b>			
Beträge in T€	<b>Bilanz</b>		<b>Veränderungen</b>
	31.12.2019	31.12.2020	
<b>AKTIVA</b>			
Immaterielles Vermögen	12.303	11.695	-608
Sachvermögen	4.777.586	4.933.479	+155.893
Finanzvermögen	5.277.856	5.310.669	+32.813
Aktive Rechnungsabgrenzung	123.130	128.227	+5.097
geleistete Investitionszuschüsse	471.998	495.039	+23.041
	<b>10.662.873</b>	<b>10.879.110</b>	<b>+216.237</b>
<b>PASSIVA</b>			
Kapitalposition	9.042.639	9.255.634	+212.995
Sonderposten Zuschüsse	964.612	935.875	-28.737
Rückstellungen	369.602	399.070	+29.468
Verbindlichkeiten	187.455	184.287	-3.168
Passive Rechnungsabgrenzung	98.566	104.245	+5.679

Abbildung 15: Bestandsveränderungen der Bilanz

Die Bilanzsumme erhöhte sich um 216 Mio. € auf 10,9 Mrd. €.

Auf der Aktivseite stieg am stärksten das Sachvermögen (+155,9 Mio. €), gefolgt vom Finanzvermögen (+32,8 Mio. €). Die Sonderposten für die geleisteten Investitionszuschüsse erhöhten sich um 23 Mio. € und die Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten um 5,1 Mio. € während das Immaterielle Vermögen um 0,6 Mio. € abnahm.

Auf der Passivseite stieg die Kapitalposition, die sich aus dem Basiskapital, den Ergebnismrücklagen und den Rücklagen zusammensetzt, um 213 Mio. € auf 9,3 Mrd. €. Die Zunahme der Kapitalposition resultierte im Wesentlichen aus der Zuführung des ordentlichen Ergebnisses (198,8 Mio. €) zur Ergebnismrücklage. Die Rückstellungen haben um 29,5 Mio. €, die Passiven Rechnungsabgrenzungsposten um 5,7 Mio. € zugenommen. Die Sonderposten für Zuschüsse haben um 28,7 Mio. € und die Verbindlichkeiten um 3,2 Mio. € abgenommen. Die den Bestandsveränderungen zugrundeliegenden Sachverhalte sind ausführlich im Rechenschaftsbericht der Stadtkämmerei erläutert.

Die Struktur der Aktiv- und Passivseite ist in den folgenden Diagrammen dargestellt:

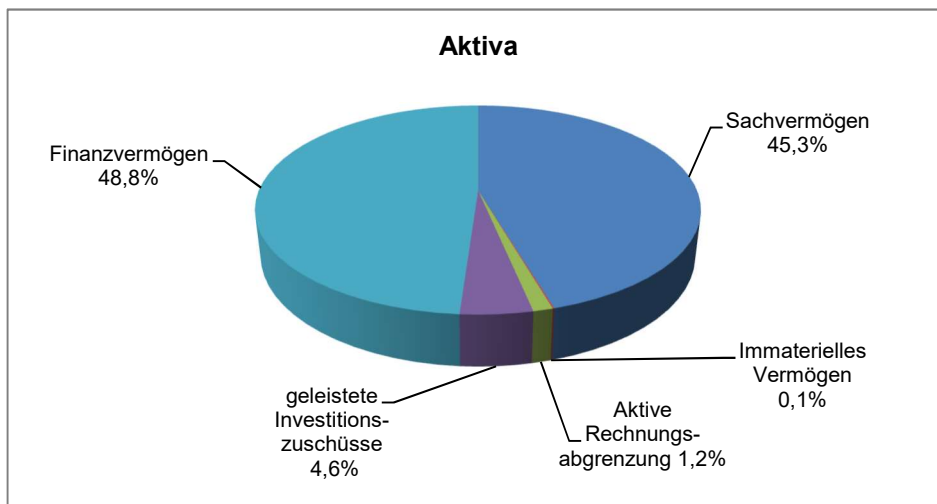


Abbildung 16: Struktur der Aktivseite der Bilanz

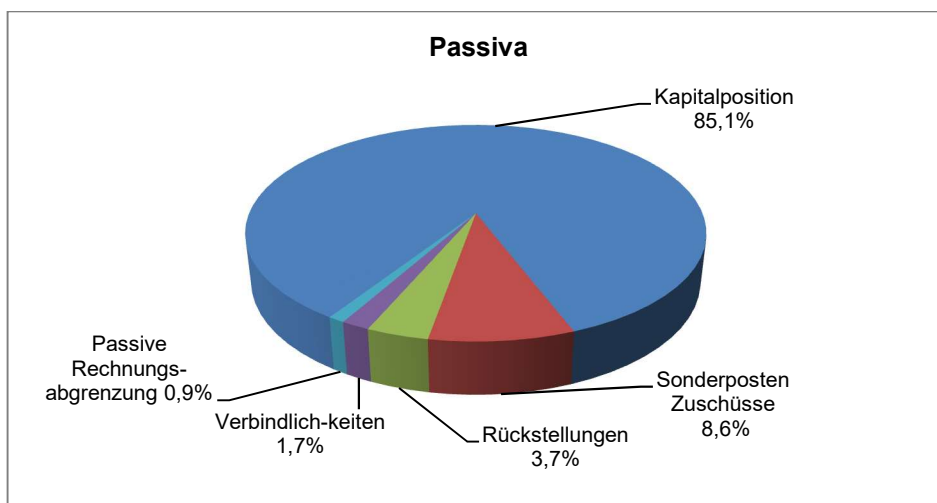


Abbildung 17: Struktur der Passivseite der Bilanz

## 4.7 Zuwendungsbericht

Zuweisungen und Zuschüsse werden unter dem Oberbegriff „Zuwendungen“ zusammengefasst. Sie sind Finanzhilfen zur Erfüllung von Aufgaben des Empfängers.

Zuweisungen sind Übertragungen innerhalb des öffentlichen Bereichs (EU, Bund, Land, kommunale Körperschaften). Zuschüsse sind Übertragungen vom öffentlichen Bereich an den unternehmerischen und übrigen Bereich und umgekehrt. Der Zuwendungsbericht gibt eine Übersicht über die von der Stadt erhaltenen und geleisteten Zuwendungen im Berichtsjahr 2020.

#### 4.7.1 Zuwendungen für laufende Zwecke

Die Stadt erhielt in 2020 von Dritten Zuwendungen für laufende Zwecke von 465,5 Mio. € (Sachkonto 314, 2019: 402,2 Mio. €). Der Planansatz belief sich auf 427,1 Mio. €. Es wurden gegenüber der Planung 38,4 Mio. € mehr Zuwendungen vereinnahmt.

Die Zunahme gegenüber dem Rechnungsergebnis 2019 ist auf erhöhte Zahlungen für die Kleinkind- und Kindergartenförderung sowie den Verkehrslastenausgleich zurückzuführen.

Zuwendungsgeber waren u. a.:

- Der Bund: Für den Katastrophen- und Bevölkerungsschutz, die dynamische Verkehrssteuerung bei der integrierten Verkehrsleitzentrale, das Verkehrsstrukturprojekt Vaihingen, die Bundesinitiative Frühe Hilfen, Sprachförderung in Kindertagesstätten, Hilfen für Frauen, den Tanzpakt Stuttgart.
- Das Land: Für Sachkostenbeiträge in Schulen, Schülerbeförderung, Kleinkind- und Kindergartenförderung, außerschulische Bildung und Betreuung, den Soziallastenausgleich, den Verkehrslastenausgleich, Altlastensanierung sowie Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung.
- Private Unternehmen: Für Projekte des Naturschutzes, das Schulfruchtprogramm, Kariesprophylaxe und Zahngesundheit, Bekämpfung der Corona-Pandemie.
- Übrige Bereiche wie Stiftungen, private Unternehmen sowie Banken und Sparkassen für Projekte des Amts für Umweltschutz, zur Förderung von Streuobstwiesen, für das Hegelhaus, zur Museumspflege, für die Jugendarbeit in Europa, zur Unterstützung von betreuten Kindertagesstätten.
- Die Europäischen Union: Für geförderte Projekte.

An Dritte leistete die Stadt 2020 Zuwendungen für laufende Zwecke von 675,8 Mio. € (Sachkonten 431\*). Gegenüber dem Jahresabschluss 2019 waren dies 96,6 Mio. € mehr (Vj.: 579,2 Mio. €). Insbesondere ist ein um 35,3 Mio. € höherer Verlustausgleich an das Klinikum als Aufwand gebucht worden. Nicht eingerechnet sind die Aufwendungen aufgrund des fortgeschriebenen "Vier-Seiten-Vertrags" vom 10. Juli 2018 zur dauerhaften Sicherstellung der Zukunftsfähigkeit des Klinikums (GRDrs. 634/2018). An den Eigenbetrieb BBS wurde im Aufwand ein um 9,4 Mio. € höherer Betrag gebucht. Der Betrag setzt sich aus dem Verlustausgleich und einem Sanierungszuschuss zusammen. Ebenso erhielt die SSB einen um 20,3 Mio. € höheren Betrag. Die Zuschüsse an die SSB (2020 rd. 86,5 Mio. €) setzen sich überwiegend aus dem Verkehrslastenausgleich, dem ÖPNV-Rettungsschirm und dem Zuschuss für die Schnellbuslinien X1 und X2 zusammen.

Zuwendungsempfänger waren u. a.:

- Das Land: Für das Württembergische Staatstheater Stuttgart, das Lindenmuseum und das Museum Hotel Silber.
- Landkreise zur Förderung des Ausbaus von Radwegen.
- Ein Zweckverband für den Hochwasserschutz.
- Die Eigenbetriebe und Kommunalanstalten (Klinikum, Eigenbetrieb BBS) .
- Eigengesellschaften.
- Übrige Bereiche wie z. B. Personal- und Sachkostenzuschüsse an Vereine, an die Träger der freien Wohlfahrtspflege, Kindertagesstätten und kirchliche Träger, Kultur- und Sportförderung, Mietzuschüsse, Schulen für Ausbildung und Umweltschutz.
- Stiftungen durch Stiftungsgaben der Ämter.

#### **4.7.2 Zuwendungen für Investitionen**

Für Investitionen erhielt die Stadt Zuwendungen von Dritten von 17,2 Mio. € (Sachkonto 681, in 2019: 46,8 Mio. €), 29,6 Mio. € weniger im Vergleich zu 2019 und 15,7 Mio. € weniger als geplant (32,9 Mio. €).

Zuwendungsgeber waren hauptsächlich:

- Das Land und der Bund: Für die Energiesanierung in Schulen, die Bereitstellung von Fernwärme, den Straßenbau, die Stadterneuerung, die Feuerwehr und die digitale Verkehrslagekarte.
- Fördervereine, Stiftungen und private Institute: Für den Umweltschutz, Spielflächen, Wohnraumförderung, die Lindenrealschule und den Ostfilderfriedhof.
- Private Unternehmen: Für die Förderung der Träger der freien Wohlfahrtspflege, den Gewässerschutz und den Straßenbau.

An Dritte leistete die Stadt Zuwendungen von 53,3 Mio. € (Sachkonto 781, in 2019: 63,3 Mio. €), 10 Mio. € weniger im Vergleich zu 2019 und 45,5 Mio. € weniger als geplant (98,8 Mio. €).

Zuwendungsempfänger waren:

- Kirchliche Träger und Träger der freien Wohlfahrtspflege: Für Kindertagesstätten, Begegnungsstätten für Ältere, den Umbau eines Spielhauses, ein Männerwohnheim.
- Eigenbetriebe und Eigengesellschaften: Für Baumaßnahmen des Klinikums, die Generalsanierung des Mineralbades Berg und des Hallenbades Feuerbach, die Erneuerung von Fahrtreppen und den Tunnelbau.

- Vereine, kulturelle Einrichtungen und private Unternehmen: Für Ladestationen und Schnellladepunkte (E-Mobilität), Einbau von Wärmepumpen, Sportförderung, Sanierung von Umkleidekabinen in einer Tennishalle, Kulturförderung, neue Spielgeräte in Kindertageseinrichtungen, das Bahnprojekt Stuttgart-Ulm.
- Baukostenzuschüsse für Familien aus dem Familienbauprogramm zur Wohnraumförderung sowie Zuschüsse für Elektro-Lastenräder.

Zusammengefasst stellen sich die Zuwendungen wie folgt dar:

<b>Zuwendungen für Investitionen und laufende Zwecke</b>				
<b>Planansatz und Rechnungsergebnisse</b>				
Beträge in Mio. €				
	Ergebnis 31.12.2019	Planansatz 2020	Ergebnis 31.12.2020	Abweichung 2020
<b>Geleistete Zuwendungen</b>				
431 für laufende Zwecke	579,1	666,4	675,8	+9,4
781 für Investitionen	63,3	98,8	53,3	-45,5
<b>Erhaltene Zuwendungen</b>				
314 für laufende Zwecke	402,2	427,1	465,5	+38,4
681 für Investitionen	46,8	32,9	17,2	-15,7

Abbildung 18: Übersicht Zuwendungen

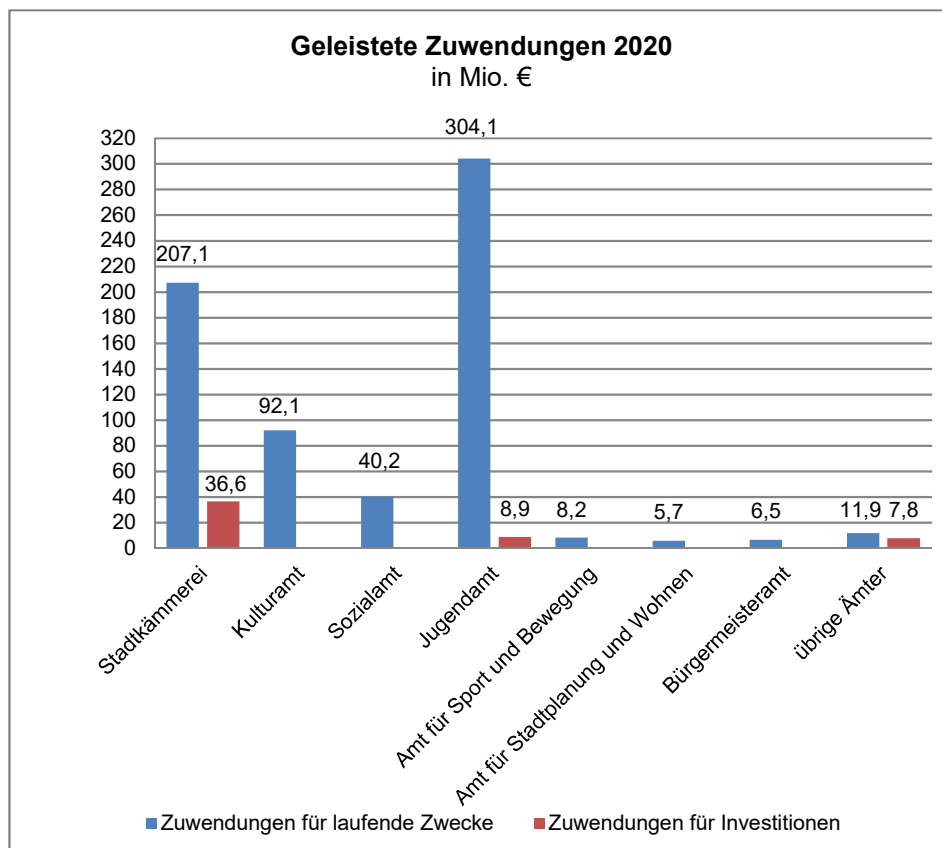


Abbildung 19: Geleistete Zuwendungen (ab 5 Mio. €)

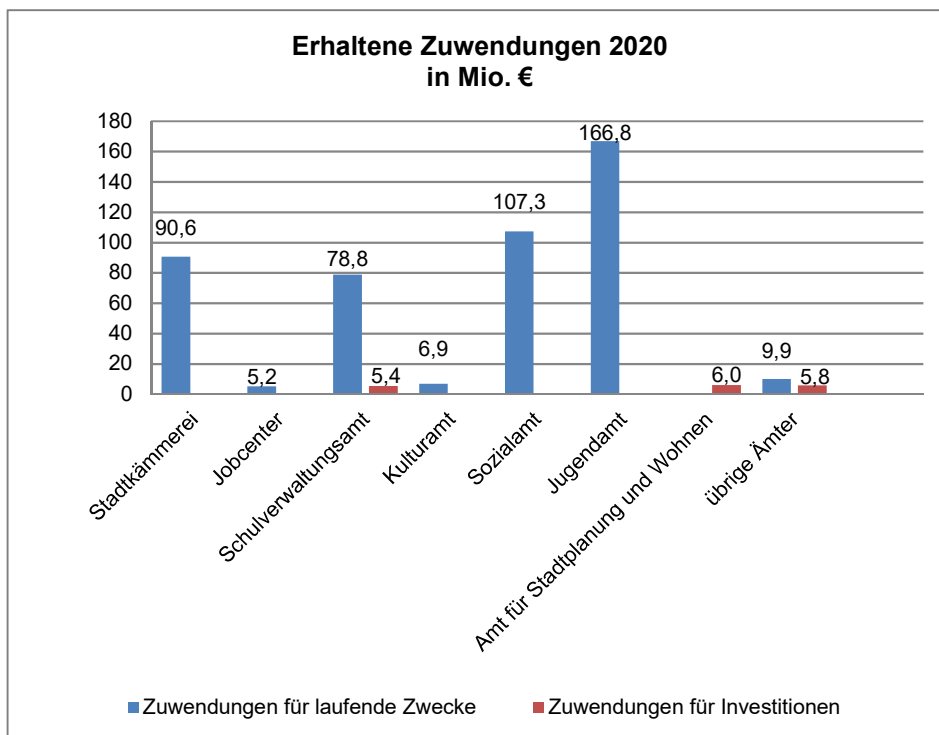


Abbildung 20: Erhaltene Zuwendungen (ab 5 Mio. €)

#### 4.8 Haushaltsausblick aus Sicht des Rechnungsprüfungsamts

Die folgende Tabelle gibt einen kurzen Überblick über die Haushaltsentwicklung unter Berücksichtigung der Daten aus dem vorgelegten Jahresabschluss 2020, dem Haushaltsplan bzw. Nachtragshaushaltsplan 2021, dem Zwischenbericht zur Finanzlage 2021 der Stadtkämmerei und der Finanzplanung bis 2026 (Entwurf Doppelhaushaltsplan 2022/2023 und Entwurf Finanzplanung bis 2026, Stand 10. September 2021). Bei der Beurteilung der Haushaltsentwicklung ist zu beachten, dass die konsumtiven Ermächtigungsübertragungen von 196,7 Mio. € und die investiven Ermächtigungsübertragungen von 827 Mio. € aus dem Jahr 2020 nicht im Haushaltsplan 2021 berücksichtigt sind, aber, sofern sie in Anspruch genommen werden, zu weiteren Aufwendungen und Auszahlungen in 2021 führen. Die Auswirkungen der Ermächtigungsübertragungen auf die Rechnungsergebnisse werden jedoch dadurch nivelliert, dass erfahrungsgemäß in jedem Jahr hohe Budgetreste in das Folgejahr übertragen werden, die das laufende Haushaltsjahr entlasten und das Folgejahr belasten.

Überblick Haushaltsentwicklung							
Beträge in Mio. €							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
	Ist	Fin.bericht	Entwurf	Entwurf	Entwurf	Entwurf	Entwurf
Ordentl. Erträge	3.610,2	3.391,9	3.450,1	3.426,7	3.547,5	3.615,1	3.663,4
Ordentl. Aufwand	-3.411,4	-3.600,3	-3.585,8	-3.603,2	-3.668,5	-3.698,2	-3.765,9
<b>Ordentl. Ergebnis</b>	<b>198,8</b>	<b>-208,5</b>	<b>-135,7</b>	<b>-176,5</b>	<b>-120,9</b>	<b>-83,1</b>	<b>-102,6</b>
Saldo Sonderergebnis	12,9	10,8	6,5	11,7	13,8	13,5	8,5
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>211,7</b>	<b>-197,7</b>	<b>-129,2</b>	<b>-164,9</b>	<b>-107,1</b>	<b>-69,6</b>	<b>-94,1</b>
Zahlungssaldo lfd.							
Verwaltungstätigkeit	347,9	-54,1	44,9	10,8	71,1	113,4	98,7
Saldo Investitionstätigk.	-410,7	-676,7	-420,9	-271,3	-277,3	-125,5	-94,4
Nettoneuverschuldung	0,0	0,0	91,2	172,5	96,0	-9,8	-19,4
Kreditschuldenstand	0,0	0,0	91,2	263,7	359,7	349,9	330,5

Abbildung 21: Haushaltsentwicklung laut Zwischenbericht zur Finanzlage 2021 sowie Entwurf Doppelhaushaltsplan und Finanzplanung

Aufgrund befürchteter negativer Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den städtischen Haushalt hat der Gemeinderat am 25. März 2021 (GRDRs 78/2021) eine Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2021 beschlossen. Den Zwischenbericht zur Finanzlage 2021 (GRDRs 534/2021) sowie den Bericht zu den Eckdaten zur Aufstellung des Doppelhaushalts 2022/2023 (GRDRs 535/2021) hat das Referat Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen dem Gemeinderat am 28. Juli 2021 zur Kenntnis gegeben. Nachdem im Nachtragshaushaltsplan 2021 zunächst von einem ordentlichen Ergebnis von -378,4 Mio € ausgegangen wurde, geht die Stadtkämmerei laut Zwischenbericht zur Finanzlage 2021 inzwischen von einem geringeren Defizit von -208,5 Mio € für das Jahr 2021 aus. Ursächlich hierfür sind vor allem Mehrerträgen bei der Gewerbesteuer (+250,0 Mio. € gegenüber der Nachtragshaushaltsplanung 2021), die auch auf Grund der Pandemie gewährte Gewerbesteuerkompensationszahlungen des Landes bzw. Bundes i. H. v. 169,1 Mio € enthalten. Zusätzlich erhielt die Stadt von Land bzw. Bund Corona-Hilfen i. H. von 21,1 Mio €.

Der Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit verbessert sich laut Zwischenbericht zur Finanzlage um 158,7 Mio € auf -54,1 Mio €, während im Investitionshaushalt und bei der Finanzierungstätigkeit keine Änderungen erwartet werden. Anstatt der im Nachtragshaushalt 2021 prognostizierten „Deckungslücke“ bei der freien Liquidität von -92,1 Mio € zum Jahresende 2021, wird sich also voraussichtlich zusammen mit der freien Liquidität aus dem Jahresabschluss 2020 (+49,5 Mio €) zum Ende des Jahres 2021 eine freie Liquidität von 116,1 Mio € ergeben, sodass eine Kreditaufnahme in 2021 nicht erforderlich ist. Die freie Liquidität wird jedoch voraussichtlich vollständig zur Deckung des Finanzierungsmittelbedarfs des aufzustellenden Doppelhaushalts 2022/2023 benötigt werden (vgl. GRDRs 534/2021).

Für die Jahre 2025 und 2026 rechnet die Stadtkämmerei mit einer Verbesserung der Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit und aus Investitionstätigkeit und plant daher eine geringere Nettoneuverschuldung.



Die weitere Entwicklung der Haushaltssituation ist von mehreren Faktoren abhängig, deren Entwicklung in der gegenwärtigen Situation schwer abschätzbar ist, u. a.:

- Der weitere Verlauf der Corona-Pandemie sowie die Höhe entsprechender Bundes- und Landeshilfen.
- Bestehende Lieferengpässe in der Industrie und damit verbundene Produktions- und Umsatzeinbußen.
- Preissteigerungen bei Rohstoffen, Energie und Baupreisen.
- Eine mögliche Änderung der Zinspolitik mit Auswirkungen auf die Kreditfinanzierungskosten und die Konjunktur.
- Die Geschäftsentwicklung städtischer Beteiligungen und der Verlauf großer Investitionsprojekte mit städtischer Beteiligung hinsichtlich des Finanzbedarfs.



## 5 Prüfung des Jahresabschlusses 2020

### 5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

#### 5.1.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Für die Buchführung der Gemeinde sind die im Handelsrecht geltenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gemeindehaushaltsrechts maßgeblich. Der Jahresabschluss ist entsprechend dieser Grundsätze aufzustellen. Er muss klar und übersichtlich sein (§ 95 Abs. 1 GemO).

#### 5.1.2 Allgemeine Feststellung zur städtischen Buchführung

Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem\*einer Sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Verwaltungsvorfälle und über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde vermitteln kann. Die Verwaltungsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehen lassen (§ 34 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GemHVO).

Nach unserer Erkenntnis entsprechen Buchführung und Belegwesen der Stadt grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Dort, wo dies nicht der Fall ist, haben wir in unseren Prüfungsfeststellungen darauf hingewiesen.

### 5.2 Prüfungen Ergebnisrechnung

#### 5.2.1 Spenden

Das Sachkonto Spenden wurde in der Jahresabschlussprüfung für das Jahr 2019 geprüft. Die Feststellungen waren zum Zeitpunkt der Erstellung des Schlussberichts 2019 noch in Abstimmung. Sie wirken auch für das Jahr 2020.

Spenden		
Beträge in €		
	2019	2020
Plan	11.500	11.300
Ergebnis	513.780	433.132
Abweichung	502.280	421.832
Sachkonto 31480200		

#### Erläuterung zur Ergebnisposition

Nach der VwV Produkt- und Kontenrahmen sind unter dem Konto 3148\* Zuschüsse für laufende Zwecke von übrigen Bereichen zu buchen. Im städtischen Kontenplan sind hierunter die Sachkonten 31480000 „Zuschüsse für laufende Zwecke von übrigen Bereichen“ und 31480200 „Spenden“ vorgesehen.

Auf dem Sachkonto 31480200 buchen die Ämter Spenden für konsumtive Zwecke. Wir prüften die Anteile des Schulverwaltungs-, Kultur-, Sozial- und Jugendamts sowie der Bezirksämter.

## **Prüfungsfeststellungen**

### **Kontenzuordnung**

Nach den Vorgaben der VwV Produkt- und Kontenrahmen dürfen unter dem Konto 31480200 ausschließlich laufende Spenden von übrigen Bereichen, nicht jedoch von privaten Unternehmen, verbundenen Unternehmen, sonstigen Beteiligungen und Sondervermögen und sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen gebucht werden. Dies wurde – v. a. bei Unternehmensspenden – vielfach nicht beachtet.

### **Buchung Aufwandsspenden**

Beim Schulverwaltungsamt gewährte ein Lieferant Vergünstigungen in Form von Spendenzuschüssen (die Spendenzuschüsse 2019 wurden mit GRDRs 351/2020 angenommen). Die Vergünstigungen erfolgten in Form von Rechnungsgutschriften. Es handelt sich hierbei um Aufwandsspenden. Das Amt buchte die Aufwandsspenden auf das Aufwandskonto. Damit wurden die Aufwendungen entsprechend verringert, die Spenden erscheinen nicht als Spendenertrag (Saldierung Aufwand und Ertrag). Aufwandsspenden sind als Spendenertrag auf Konto 31480200 zu buchen. Wie uns das Schulverwaltungsamt mitteilte, erfolge derzeit noch die Abstimmung mit der Stadtkämmerei hinsichtlich der künftigen Buchung der Aufwandsspenden als Spendenertrag auf das Konto 31480200. Über das Ergebnis der Abstimmung werde das Rechnungsprüfungsamt so rasch wie möglich in Kenntnis gesetzt.

Weiter stellten wir fest, dass Aufwandsspenden nicht im Rechnungswesen der Stadt gebucht wurden. Bei einem nachträglichen Verzicht auf den Ersatz von Aufwendungen handelt es sich um eine Geldspende. Geldspenden sind im Rechnungswesen zu erfassen. Der betroffene Bereich teilte uns mit, dies künftig zu beachten.

### **Buchung Spendenverbrauch**

Vier der geprüften Ämter buchten Spendenverbräuche ausschließlich auf das Sachkonto 43180200 „Zuschüsse an übrige Bereiche – Spenden“. Nach der beispielhaften Aufzählung in den Zuordnungshinweisen im VwV Kontenrahmen ist dieses Konto für Zuschüsse an Dritte vorgesehen. Für Spendenverbräuche sind die zutreffenden Aufwandskonten im städtischen Kontenplan zu bebuchen.

Die Budgetierung und der Nachweis des Spendenverbrauchs würden jedoch erleichtert, wenn der komplette Verbrauch auf einem Sachkonto gebucht werden könnte. Hierzu müsste der Kontenrahmen um ein entsprechendes Sachkonto „Spenden-Aufwand“ erweitert werden. Auf unsere Anregung hin wird die Stadtkämmerei das Thema in eine Arbeitsgruppe beim Städtetag Baden-Württemberg einbringen.

Beim Schulverwaltungsamt und beim Jugendamt werden Spenden auch auf Konten von Einrichtungen des Amtes weitergeleitet. Die Überweisung wird bereits als Spendenverbrauch erfasst. Solange die Einrichtungen das Geld nicht verwenden, liegt jedoch kein Spendenverbrauch vor. Wir baten die Ämter, die nicht verbrauchten Spenden bei den Einrichtungen zu ermitteln und diese in die nächste Periodenabgrenzung aufzunehmen sowie das Verfahren so umzustellen, dass ausschließlich die tatsächlichen Spendenverbräuche aufwandswirksam gebucht werden.

Wie uns das Schulverwaltungsamt mitteilte, sollen künftig keine Spenden mehr auf Schulgirokonten überwiesen werden. Die Schulen sollen vielmehr alle Rechnungen, die aus Spendengeldern beglichen werden sollen, zur Abwicklung an die Innenverwaltung schicken. Eine rückwirkende vollständige Ermittlung der nicht verbrauchten Spenden sei aus Kapazitätsgründen leider nicht möglich.

Das Jugendamt teilte uns mit, dass im Rahmen eines Projektes das Bewirtschaftungsverfahren der Kindertagesstätten auf eine gesetzeskonforme Buchungssystematik umgestellt werde. Im Rahmen dieses Projekts werde es möglich sein, die Spenden entsprechend aufwandsbezogen auszuweisen. Stand 1. Januar 2021 gebe es 47 Piloteinrichtungen. Bis 31. Dezember 2023 sollten alle Einrichtungen umgestellt sein. Eine Übersichtsliste der noch nicht vollständig verbrauchten Spenden könne zukünftig nur für die Piloteinrichtungen erfolgen.

### **Periodengerechte Abgrenzung**

Nicht verbrauchte konsumtive Spenden sind als passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) zu bilanzieren. Der PRAP wird im folgenden Geschäftsjahr ertragswirksam über das Spendenkonto aufgelöst. Der Saldo des Spendenkontos zeigt die im laufenden Geschäftsjahr verbrauchten, d.h. zweckentsprechend verwendeten Spenden.

Die geprüften Ämter haben die abgegrenzten Spendenerträge des Vorjahres wieder auf das Spendenkonto 2019 aufgelöst und zum 31. Dezember 2019 Rechnungsabgrenzungen für nicht verbrauchte Spenden (Bilanzkonto 29110010) gebildet.

Übersichten, aus denen die noch nicht verbrauchten Spendeneinnahmen der Vorjahre und des laufenden Jahres sowie ggf. deren zweckentsprechende Verwendung ersichtlich sind, lagen bei drei der geprüften Ämter nicht bzw. nicht vollständig vor. Ohne diese Übersichten konnte nicht geprüft werden, ob die Abgrenzungen korrekt ermittelt wurden, d.h. es fehlte insoweit an begründenden Unterlagen zur Abgrenzungsbuchung. Wir baten die Ämter, entsprechende Übersichten für die noch nicht bzw. nicht vollständig verbrauchten Spenden zeitnah zu erstellen. Hierbei sollten beim Schulverwaltungsamt und beim Jugendamt auch die nicht verbrauchten Spenden bei den Einrichtungen aufgenommen werden.

Das Haupt- und Personalamt teilte uns mit, dass von den Bezirksämtern künftig verbindliche Nachweislisten vorzulegen sind. Das Schulverwaltungsamt und das Jugendamt verwiesen auf fehlende personelle Kapazitäten, um noch nicht verbrauchte Spenden aus Vorjahren bei den Einrichtungen zu ermitteln. Außerdem könne beim Jugendamt – unter entsprechenden Voraussetzungen – zukünftig nur für die Piloteinrichtungen eine Übersichtsliste der nicht vollständig verbrauchten Spendeneinnahmen erstellt werden. Wir haben das Schulverwaltungsamt und das Jugendamt darauf hingewiesen, dass ohne Überblick über die noch nicht zweckentsprechend verwendeten Spenden ein Restrisiko verbleibt.

### 5.2.2 Fensterreinigung

<b>Fensterreinigung</b>		
Beträge in €		
	<b>2019</b>	<b>2020</b>
Plan	474.800	515.100
Ergebnis	768.720	766.929
Mehraufwand	293.920	251.829
Sachkonto 42410430		

#### Erläuterung zur Ergebnisposition

Auf dem Sachkonto 42410430 buchen die Ämter ihre Aufwendungen für Fensterreinigung der städtischen Gebäude.

#### Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen.

### 5.2.3 Aus- und Fortbildung

<b>Aus- u. Fortbildung (zentrales Budget Amt 10 und Bewirtschaftung zentr. Budget durch Fachamt)</b>		
Beträge in €		
	<b>2019</b>	<b>2020</b>
Plan	1.472.700	3.317.700
Ergebnis 42611010	1.570.109	1.518.048
Ergebnis 42611011	1.327.512	927.638
Abweichung	1.424.921	-872.014
Sachkonto 42611010 und 42611011		

Gegenstand der Prüfung war das zentrale Budget des Haupt- und Personalamts für Aus- und Fortbildung sowie deren Bewirtschaftung durch die Fachämter.

#### Erläuterung zur Ergebnisposition

Für die Sachkonten 42611010 und 42611011 wird ein gemeinsamer Planansatz ermittelt. Dieser Ansatz wird unter dem Sachkonto 42611010 abgebildet.

Das Haupt- und Personalamt bucht auf dem Sachkonto 42611010 Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, die aus dem zentralen Budget bei Amt 10 finanziert werden.

Die Fachämter buchen auf dem Sachkonto 42611011 Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, die aus dem Amtsbudget zu finanzieren sind.

Der Minderaufwand 2020 resultiert aus den coronabedingten Schließungen des stadt eigenen Schulungszentrums IWZ und der allgemeinen Einschränkung von Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten.

### Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen.

#### 5.2.4 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen

<b>Besondere Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen</b>		
Beträge in €		
	<b>2019</b>	<b>2020</b>
Plan	10.144.418	10.368.701
Ergebnis	7.313.165	6.197.900
Minderaufwand	2.831.253,58	4.170.801
Sachkonto 42710000		

### Erläuterung zur Ergebnisposition

Auf dem Sachkonto werden insbesondere Aufwendungen des Energieverbrauchs für Betriebszwecke gebucht sowie Aufwendungen für den Unterhalt und Erwerb von Kunstgegenständen, Archiv- und Museumsgut, Ausstellungen, kulturelle, schulische und sportliche Veranstaltungen.

### Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen.

#### 5.2.5 Repräsentationen, Ehrungen, Pflege partnerschaftlicher Beziehungen

<b>Repräsentationen, Ehrungen u. Pflege part. Bez.</b>		
Beträge in €		
	<b>2019</b>	<b>2020</b>
Plan	751.500	663.100
Ergebnis	254.062	154.431
Minderaufwand	497.438	508.669
Sachkonto 42710300		

**Erläuterung zur Ergebnisposition**

Auf dem Sachkonto 42710300 werden Aufwendungen für Repräsentation, Ehrungen und Pflege partnerschaftlicher Beziehungen gebucht, sofern nicht spezielleren Konten zuordenbar. Darunter fallen beispielsweise Aufwendungen für die Pflege der Städtepartnerschaften und auch Ehrengaben (Geschenke).

**Prüfungsfeststellungen**

Es ergaben sich keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen.

**5.2.6 Sonstige Verfügungsmittel**

<b>Sonstige Verfügungsmittel</b>		
Beträge in €		
	<b>2019</b>	<b>2020</b>
Plan	435.400	402.400
Ergebnis	401.750	216.072
Minderaufwand	33.650	186.328
Sachkonto 42710800		

**Erläuterung zur Ergebnisposition**

Auf dem Sachkonto 42710800 werden Aufwendungen für Sonstige Verfügungsmittel gebucht, z. B. Aufwendungen für Bastel- und Spielmaterialien, Budgetmittel und Beschäftigungsgelder.

**Prüfungsfeststellungen**

Hinsichtlich der Prüfungsfeststellung verweisen wir auf die Prüfung der liquiden Mittel (siehe Nr. 5.3.2).

**5.2.7 Vordrucke, Drucksachen, u. a.**

<b>Vordrucke, Drucksachen, u.a.</b>		
Beträge in €		
	<b>2019</b>	<b>2020</b>
Plan	734.900	473.200
Ergebnis	989.547	553.468
Mehraufwand	254.647	80.268
Sachkonto 42810010		

**Erläuterung zur Ergebnisposition**

Auf dem Sachkonto 42810010 buchen die Ämter ihre Aufwendungen für Vordrucke, Drucksachen und ähnliches wie z. B. Bestellung von Formularen, Flyern, Urkunden, Plaketten, Wahlunterlagen, usw.

**Prüfungsfeststellungen**

Es ergaben sich keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen.



### 5.2.8 Lizenzen, Konzessionen und Wartung

<b>Lizenzen, Konzessionen und Wartung</b>		
Beträge in €		
	<b>2019</b>	<b>2020</b>
Plan	79.000	7.870.560
Ergebnis	7.091.474	6.628.918
Abweichung	7.012.474	-1.241.642
Sachkonto 44290040		

#### Erläuterung zur Ergebnisposition

Auf dem Sachkonto 44290040 werden Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen und Wartung verbucht.

#### Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen.

### 5.2.9 Leiharbeitskräfte

<b>Leiharbeitskräfte</b>		
Beträge in €		
	<b>2019</b>	<b>2020</b>
Plan	387.711	233.600
Ergebnis	306.226	272.017
Abweichung	-81.485	38.417
Sachkonto 44291000		

#### Erläuterung zur Ergebnisposition

Auf dem Sachkonto 44291000 Leiharbeitskräfte werden die Aufwendungen für vorübergehend beschäftigte Leiharbeitskräfte gebucht.

Die Mehraufwendungen in 2020 sind auf mehrere langzeiterkrankte Beschäftigte zurückzuführen. Die Arbeit dieser langzeiterkrankten Mitarbeiter\*innen konnte aufgrund der Krankheitsdauer nicht (mehr) über die Mehrarbeit von Kolleg\*innen aufgefangen werden.

#### Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen.

**5.2.10 EDV-Geschäftsaufwendungen**

<b>EDV-Geschäftsaufwendungen</b>		
Beträge in €		
	<b>2019</b>	<b>2020</b>
Plan	6.919.200	2.062.200
Ergebnis	4.482.959	9.927.546
Abweichung	-2.436.241	7.865.346
Sachkonto 44314000		

**Erläuterung zur Ergebnisposition**

Auf dem Sachkonto 44314000 werden Aufwendungen für EDV-Geschäftsaufwendungen gebucht wie die Beschaffung von Informations- und Kommunikationsgeräten sowie die Pflege und Registrierung von Informations- und Kommunikationstechniken.

**Prüfungsfeststellungen**

Es ergaben sich keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen.

**5.2.11 Sonstige Versicherungen**

<b>Sonstige Versicherungen</b>		
Beträge in €		
	<b>2019</b>	<b>2020</b>
Plan	3.349.100	4.132.150
Ergebnis	4.071.487	4.187.629
Mehraufwand	722.387	55.479
Sachkonto 44410030		

**Erläuterung zur Ergebnisposition**

Auf dem Sachkonto 44410030 werden speziell Aufwendungen für sonstige Versicherungen verbucht.

**Prüfungsfeststellungen**

Es ergaben sich keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen.

## 5.3 Prüfungen der Bilanz – Aktiva

### 5.3.1 Forderungen

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen				
Beträge in €				
Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2020	Endbestand 31.12.2020	Veränderung +/-
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	140.188.699	148.038.159	7.849.460
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	132.713.972	189.502.188	56.788.216

#### Erläuterung zur Bilanzposition

Öffentlich-rechtliche Forderungen entstehen durch die Festsetzung von Abgaben und sind unabhängig von der tatsächlichen Zahlung mit Datum des Bescheids zu bilanzieren. Vorauszahlungen sind abweichend davon zum Fälligkeitsdatum zu bilanzieren.

Bei den Forderungen aus Transferleistungen handelt es sich im Wesentlichen um Ersatzansprüche aus Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende sowie aus Sozial- und Jugendhilfeleistungen. Darin enthalten sind Pauschalwertberichtigungen von Forderungen aus den Bereichen Jobcenter, Jugendamt und Sozialamt.

Öffentlich-rechtliche Forderungen und solche aus Transferleistungen werden gemeinsam unter der Position 1.3.6 geführt.

Privatrechtliche Forderungen entstehen aus vertraglichen Schuldverhältnissen und sind mit Entstehung des Anspruches auf die Gegenleistung zu aktivieren. Privatrechtliche Forderungen werden unter Position 1.3.7 ausgewiesen. Dazu gehören auch Ansprüche gegenüber den Eigenbetrieben.

Forderungen sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert anzusetzen. Abzinsungen sind nicht vorzunehmen. Nach § 26 GemHVO ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die der Stadt noch zustehenden Erträge und Einzahlungen vollständig erfasst und Forderungen rechtzeitig eingezogen werden. Ausfallrisiken werden durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt.

#### Prüfungsfeststellungen

Erträge, welche über Vorverfahren erfasst und in Vorbüchern gebucht werden, werden in Summen an das Hauptbuch übergeben und müssen mit diesem übereinstimmen. Es ergaben sich keine Feststellungen.

Das Jobcenter, das Sozialamt und das Jugendamt führen keine Einzelwertberichtigung durch. Diese Ämter nehmen allerdings Pauschalwertberichtigungen auf Grundlage der Forderungsausfälle der letzten fünf Jahre vor.

Das Sozialamt ermittelte lediglich Pauschalwertberichtigungen auf offene Forderungen außerhalb von Einrichtungen. Die offenen Forderungen innerhalb von Einrichtungen waren bei der Ermittlung der Pauschalwertberichtigung nicht enthalten. Das Sozialamt hat mitgeteilt, dies beim Jahresabschluss 2021 zu berücksichtigen.

### 5.3.2 Liquide Mittel

Liquide Mittel				
Beträge in €				
Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2020	Endbestand 31.12.2020	Veränderung +/-
1.3.8	Liquide Mittel	85.884.604	93.477.856	7.593.252

#### Erläuterung zur Bilanzposition

Zu den liquiden Mitteln zählen die Barkassenbestände, die Sichteinlagen bei den Banken und Kreditinstituten und die Handvorschüsse.

#### Prüfungsfeststellungen

##### Liquide Mittel der Schulen

Bei der Überprüfung der liquiden Mittel der Schulen stellten wir fest, dass die Barkassen- und Kontenbestände der Schulen in Einzelfällen nicht ausreichend belegt sind, weil z. B. nicht ermittelt wurde, ob auf Schulkonten vorhandene Bar-mittel dem äußeren Schulbetrieb und somit der Stadt oder dem inneren Schulbetrieb und somit dem Land zuzurechnen sind. Mit Schreiben vom 9. September 2021 hat das Schulverwaltungsamt zugesichert, künftig verstärkt darauf zu achten, dass Gelder, die dem inneren Schulbetrieb zugeordnet werden müssen, aus den liquiden Mitteln herausgerechnet werden.

Da die Schulen Einzahlungen entgegennehmen bzw. Auszahlungen leisten, die über die Leistung geringfügiger Zahlungen im Rahmen der Handvorschüsse hinausgehen, müssen bei den Schulen zwingend Zahlstellen gemäß § 3 GemKVO eingerichtet werden. Bisher sind jedoch nur in den beruflichen Schulen Zahlstellen eingerichtet worden. An den übrigen Schulen werden trotz der fehlenden Zahlstelleneigenschaft auch weiterhin Handlungen vorgenommen, die gemäß den gesetzlichen Vorgaben ausschließlich der Gemeindekasse oder einer offiziellen Zahlstelle vorbehalten sind (z. B. Entgegennahme von für die Stadt bestimmten Einzahlungen oder Auszahlungen im Namen der Stadt, Unterhaltung von Girokonten im Namen der Stadt).

Die Referate AK und WFB haben mit Schreiben vom 18. September 2015 festgelegt, dass das Thema Einrichtung von Zahlstellen in den Schulsekretariaten nicht weiterverfolgt werden und die bisher geübte Praxis im Zahlungsverkehr in und mit den Schulen beibehalten werden soll.

**Kassen-  
rechtlich Ein-  
richtung von  
Zahlstellen  
erforderlich**

Wir weisen nochmals darauf hin, dass die bisherige Verwaltungspraxis bei den Schulen gegen kassenrechtliche und haushaltsrechtliche Vorschriften verstößt.

Die GPA vertritt in ihrem Prüfungsbericht über die allgemeine Finanzprüfung bei der Stadt 2011 – 2016 vom 7. Februar 2019 dieselbe Ansicht.

In 2018 wurde eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitarbeiter\*innen der Stadtkämmerei und des Schulverwaltungsamts eingerichtet, die die Zahlungsströme der Schulen mit Blick auf Trennung der inneren und äußeren Schulangelegenheiten und Rückführung der Kassenvorgänge des äußeren Schulbetriebs in das städtische Rechnungswesen prüfen soll. Aufgrund von Personalwechselln und pandemiebedingt konnte noch kein abschließendes Ergebnis vorgelegt werden.

Sollte die Rückführung der Kassenvorgänge des äußeren Schulbetriebs in das städtische Rechnungswesen nicht gelingen, ist die Einrichtung von Zahlstellen bei den einzelnen Schulen aus rechtlicher Sicht zwingend und hat aus unserer Sicht auch entgegen der im Schreiben vom 18. September 2015 getroffenen Entscheidung der Referate AK und WFB zu erfolgen.

### **Liquide Mittel des Jugendamts**

Die Bewirtschaftung der Budgetmittel der Einrichtungen des Jugendamts ist kassenrechtlich noch nicht abschließend geregelt. Um eine rechtskonforme Mittelbewirtschaftung zu verwirklichen, wurde die digitale Rechnungsbearbeitung über einen Workflow bei 27 Einrichtungen im Rahmen eines Pilotprojekts (Projekt Kasse) eingeführt. Dadurch müssen die Piloteinrichtungen den unbaren Zahlungsverkehr nicht mehr selbst abwickeln, was aufgrund der fehlenden offiziellen Zahlstelleneigenschaft der Einrichtungen und der vorgeschriebenen Trennung von Anordnung und Vollzug rechtlich problematisch ist.

Von Seiten der Einrichtungen besteht großes Interesse an der digitalen Rechnungsbearbeitung. Durch die neu geschaffene halbe Stelle bei der Dienststelle Haushalt, Gebühren und Rechnungswesen des Jugendamts können seit 1. Januar 2021 zusätzliche 20 Einrichtungen die digitale Rechnungsbearbeitung mit Workflow nutzen. Zum 1. Juli 2021 werden weitere 25 Einrichtungen geschult und in das Projekt aufgenommen, sodass am Jahresende 2021 von 180 Einrichtungen 72 die digitale Rechnungsbearbeitung nutzen. Laut dem Ablaufplan des Jugendamts vom Mai 2021 sollen am 1. Juli 2023 alle Tageseinrichtungen und Schülerhäuser vollständig umgestellt sein.

Das in Zusammenarbeit mit dem Haupt- und Personalamt entwickelte EDV-Programm für die Budgetüberwachung und Bewirtschaftung im Kita-Bereich mit einer Schnittstelle zu SAP wird beim Jugendamt im Echtbetrieb getestet. Die noch ausstehenden Programmierarbeiten sollen im Januar 2022 abgeschlossen sein.

## 5.4 Prüfung der Bilanz – Passiva

### 5.4.1 Gewerbesteuerrückstellungen

Die Gewerbesteuererträge 2020 belaufen sich auf insgesamt 446,7 Mio. €. Zusätzlich erhielt die Stadt in 2020 coronabedingt 169,1 Mio. € Kompensationszahlungen für Gewerbesteuermindereinnahmen.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Gewerbesteuererträge um 28,5 % gesunken. Berücksichtigt man die Kompensationszahlungen des Bundes bei den Erträgen, ergibt sich immer noch ein um 3,5 % geringerer Ertrag gegenüber 2019. In der Tendenz sinken seit 2017 die Gewerbesteuereinnahmen, während zugleich die Rückstellungen steigen.

Zum 31. Dezember 2020 wurden Gewerbesteuerrückstellungen von 164,2 Mio. € gebildet. Damit wurden diese gegenüber 2019 um rd. 44,0 Mio. € erhöht. Grund dafür sind vor allem vier neue Fälle mit einer Rückstellungshöhe von rd. 72,7 Mio. €.

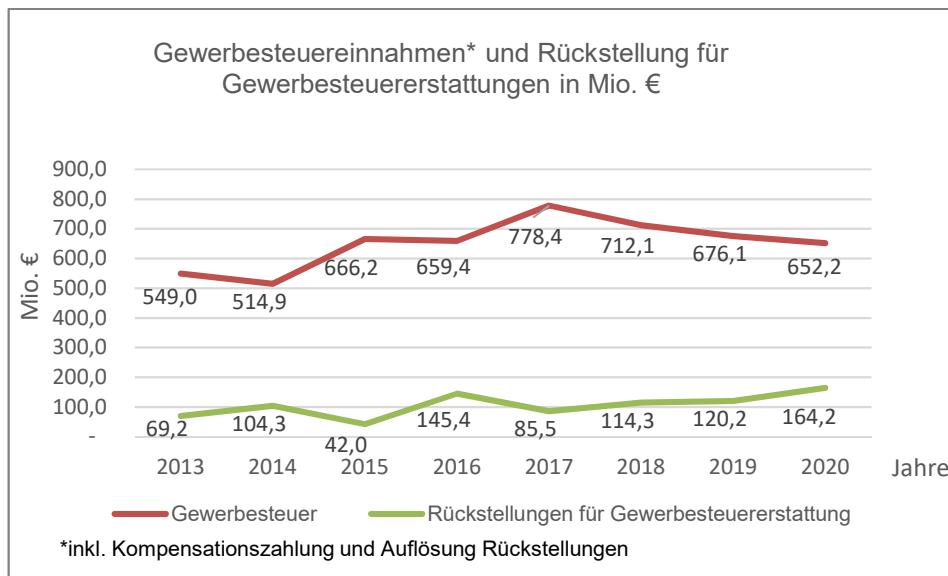


Abbildung 22 Gewerbesteuereinnahmen und Rückstellung für Gewerbesteuererstattungen in Mio. €

Unsere Prüfung ergab keine wesentlichen Feststellungen.

#### 5.4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
Beträge in €				
Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2020	Endbestand 31.12.2020	Veränderung +/-
4.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	90.646.471	86.312.097	4.334.374

#### Erläuterung zur Bilanzposition

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verpflichtungen aufgrund von gegenseitigen Verträgen, bei denen die Leistungen bereits erbracht sind, die Gegenleistungen der Stadt aber noch ausstehen.

#### Prüfungsfeststellungen

Der Abgleich der Kreditorenbuchhaltung mit den ausgewiesenen Verbindlichkeiten in der Bilanz ergab keine Feststellungen.





## 6 Prüfung der Verwaltung im Berichtszeitraum

### 6.1 Informations- und Kommunikationstechnik

Zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts zählt u. a. die Anwendungs- und Programmsicherheitsprüfung. Die Anwendungs- und Programmsicherheitsprüfung ist Bestandteil der sachlichen Prüfung im Rahmen der örtlichen Jahresabschlussprüfung. Gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 16 GemPrO ist zu prüfen, ob die angewandten Programme freigegeben und gegen unbefugte Zugriffe gesichert sind und durch ein Internes Kontrollsystem (IKS) im Sinne der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme nach § 35 Abs. 5 GemHVO eine angemessene sichere Abwicklung der Geschäftsvorfälle ermöglicht wird. Bei prüfungspflichtigen Programmen (§ 114a Abs. 1 Satz 1 GemO), die nicht vom Datenverarbeitungsverbund angeboten werden, ist gem. § 11 Abs. 2 Nr. 15 GemPrO zu prüfen, ob die Anmeldung zur Prüfung bei der GPA veranlasst worden ist.

Die bei der Stadt eingesetzten Verfahren werden hinsichtlich ihrer organisatorischen, fachlichen, rechtlichen und datenschutzrechtlichen Anforderungen ganzheitlich betrachtet. Eine weitergehende Begutachtung erfolgt anlassbezogen oder bei ausgesuchten wesentlichen Verfahren. Ein erheblicher Teil der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der IT- und Programmprüfung besteht in frühzeitigen begleitenden Prüfungen und Beratungen im Vorfeld von IT-Projekten.

Im Berichtszeitraum wurden die folgenden IT-Verfahren geprüft:

- „S-Firm-Programm“ zur Abwicklung von Zahlungsvorgängen der Stadtkasse (vgl. Nr. 6.3.1.3).
- Bewohnerparkausweisprogramm (vgl. Nr. 6.3.3.2).
- Die beiden im Bereich FamilienCard eingesetzten IT-Verfahren (vgl. Nr. 6.3.4.2).
- mpsREWE FS-Rechnungswesen- und Controllingsystem des Eigenbetriebs ELW (vgl. Nr. 6.7.2).

Zu den einzelnen Feststellungen siehe angegebene Nummern.

### 6.2 Steuerliche Sachverhalte

#### 6.2.1 Tax-Compliance-Management-System (TCMS)

Die Stadt ist verpflichtet, ihre Steuern inhaltlich richtig, zeitgerecht und vollständig zu deklarieren. Durch die zunehmende Komplexität des Steuerrechts und die Verschärfung des Steuerstrafrechts ist eine planmäßige Steuerung und Kontrolle der relevanten Sachverhalte unumgänglich, um Haftungsrisiken für die Stadt und ihre Mitarbeiter\*innen zu verringern. Verstärkt wird diese Situation noch durch die Einführung des § 2b UStG. Zur wirksamen Eindämmung der steuerlichen Risiken wird deshalb ein TCMS bei der Stadt eingerichtet. Wir begleiten diesen Prozess.

Am 18. Juli 2019 wurde vom Gemeinderat (GRDrs. 384/2019) die Implementierung eines Tax-Compliance-Management-Systems (TCMS) beschlossen. Von den Referaten AKR und WFB wurde dann ein Projektauftrag unter Leitung des Haupt- und Personalamts für den Zeitraum 3/2020 bis 12/2021 erteilt.

Bei der Einführung eines TCMS sind folgende Aspekte entscheidend:

- Eine umfassende steuerliche Aufarbeitung der Verwaltungs- und Geschäftsvorfälle aller Bereiche.
- Die ausreichende Zurverfügungstellung quantitativer und qualitativer steuerlicher Kompetenzen in der Verwaltung.
- Die wirksame Aufrechterhaltung des Systems nach dessen Einführung, wofür u. a. die Akzeptanz für die Erforderlichkeit eines TCMS in allen Bereichen der Stadt zu schaffen ist.
- Ohne ausreichende personelle Ressourcen ist das Ziel nicht zu erreichen.

### **6.2.2 Befristete Herabsetzung der Umsatzsteuer**

Durch die „Corona-Steuerhilfegesetze“ wurden die Bestimmungen im Umsatzsteuergesetz erweitert sowie die Umsatzsteuersätze vielfach befristet reduziert. Vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 wurde der Mehrwertsteuersatz von 19 % auf 16 % und der ermäßigte Steuersatz von 7 % auf 5 % gesenkt. Für erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (mit Ausnahme der Abgabe von Getränken) galt der Steuersatz von 5 %. Vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022 gilt für alle Restaurant- und Verpflegungsleistungen (mit Ausnahme der Getränke) der Steuersatz von 7 %.

Die befristete Herabsetzung der Umsatzsteuer wurde bei den Eigenbetrieben AWS und BBS in Stichproben geprüft. Sofern es Anstände gab, wurden sie während der Prüfung behoben.

### **6.2.3 Freistellungsbescheinigung bei Bauleistungen**

Das Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 ist zum 1. Januar 2002 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde zur Sicherung von Steueransprüchen bei Bauleistungen ein Steuerabzug eingeführt. Danach haben alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts als Auftraggeber von Bauleistungen einen Steuerabzug von 15 % der Gegenleistung vorzunehmen, wenn nicht eine vom zuständigen Finanzamt ausgestellte Freistellungsbescheinigung vorliegt oder gewisse Bagatellgrenzen nicht überschritten werden.

Wir haben das Vorliegen der Freistellungsbescheinigungen beim Eigenbetrieb AWS für vier beauftragte Unternehmen geprüft. Obwohl Zahlungen ohne Steuerabzug geleistet worden sind, lagen für diese Unternehmen keine Freistellungsbescheinigungen vor. Zwei der Freistellungsbescheinigungen konnte das Hochbauamt zwischenzeitlich vorlegen.

Wir haben dem Eigenbetrieb AWS empfohlen, hinsichtlich der Bearbeitung der Rechnungen für Bauleistungen eine Prozessbeschreibung zu erstellen.

#### 6.2.4 Betriebe gewerblicher Art

Die Stadt erbringt unternehmerische Lieferungen und Leistungen in unterschiedlichen Geschäftsbereichen als steuerrechtlicher „Betrieb gewerblicher Art“. Im Prüfungszeitraum prüften wir nachfolgende „Betriebe gewerblicher Art“:

##### **Verkauf von Feinstaubplaketten und Kfz-Schildern (Geschäftsbereich 3201 und 3202)**

Die Prüfung umfasste die Vollständigkeit der mit dem Einkauf und Verkauf der Leistungen gebuchten Erträge und Aufwendungen. Weiter umfasste die Prüfung einen Abgleich der Überschussermittlung und der Körperschaftssteuererklärung 2019 mit den Daten im Rechnungswesen.

In 2020 konnten Erlöse durch den Verkauf von Feinstaubplaketten von rd. 143.000 € und durch den Verkauf von Kfz-Schildern von rd. 88.000 € erzielt werden.

Die Umsatzsteuer entsteht bei der sog. „Sollversteuerung“ mit der Ausführung der Leistungen. Dies wurde mit der derzeitigen Abrechnungspraxis und Buchung der Einnahmen nicht berücksichtigt. Nach Auskunft des Amts für öffentliche Ordnung werde mit den künftigen, neu beschafften Kassensystemen in den Bürgerbüros der einzelne Verkauf direkt erfasst und der „Sollversteuerung“ Rechnung getragen. Für den Verkauf in der Kfz-Zulassungsstelle haben wir empfohlen, die umsatzsteuerpflichtigen Geschäftsvorfälle ebenso automatisiert zu verbuchen.

**Automatisierte  
Verbuchung  
empfohlen**

Ein Abgleich der verkauften Anzahlen (KFZ-Kennzeichen) mit den Ertragsbuchungen ergab, dass in 2020 rund 37.000 € zu viel eingebucht und damit über 5.000 € Umsatzsteuer zu viel entrichtet wurde. Die Differenzen sind noch zu klären.

##### **Betrieb Schwimmhalle West und Lehrschwimmbäder (Geschäftsbereich 4005 und 4006)**

Das Schulverwaltungsamt verwaltet insgesamt neun Lehrschwimmbäder und die Schwimmhalle West als Betrieb gewerblicher Art. Für den Anteil der außerschulischen Nutzung durch Vereine (nicht hoheitlich) bestehen für die Schwimmeinrichtungen jeweils eigene Vorsteuerabzugsquoten. Die Prüfung richtete sich im Schwerpunkt auf die umsatzsteuerliche Verbuchung der Geschäftsvorfälle unter Verwendung der Vorsteuerabzugsquoten.

Bei unserer Prüfung stellten wir die Verwendung einer falschen Vorsteuerabzugsquote bei der Buchung von Reinigungsleistungen in den Jahren 2018 bis 2020 in einem Lehrschwimmbad fest.

**Fehlender Vorsteuerabzug**

Der Betreiberverein der Schwimmhalle West erhält eine monatliche Managementpauschale. Aufgrund der fehlerhaften Zuordnung der Kostenstelle wurde bei den Aufwendungen für die Managementpauschale seit 2016 kein Vorsteuerabzug von insgesamt rund 28.000 € geltend gemacht. Die Stadtkämmerei will den Vorgang zusammen mit dem Schulverwaltungsamt klären.

Die Entgelte aus Vereinsnutzung werden durch die SBS GmbH eingenommen. Erträge aus Nutzungsentgelten waren nach unserer Feststellung in der Kosten- und Leistungsrechnung der Geschäftsbereichen 4005 und 4006 nicht enthalten. Die Stadtkämmerei beabsichtigt, Pachterträge aus der Vermietung der Schwimmeinrichtung an die SBS GmbH künftig dem Schulverwaltungsamt zu verrechnen.

**6.2.5 Ökopunktehandel**

Gebietskörperschaften und private Eingriffsverursacher sind nach dem Baugesetzbuch, dem Bundesnaturschutzgesetz und den Naturschutzgesetzen der Länder verpflichtet, Ausgleichsmaßnahmen für die mit der Bebauung von Grundstücksflächen verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schaffen. Die Aufwertungsmaßnahmen können freiwillig und auf Vorrat durchgeführt und später zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft verwendet werden. Die Ausgleichsmaßnahmen werden in Ökopunkte umgerechnet, die auf sogenannten Ökokonten gutgeschrieben werden, um sie späteren Eingriffen zuzurechnen. Die Ökopunkte sind handelbar und können einerseits als Kompensationsmaßnahmen für eigene, künftige Eingriffe in die Natur und Landschaft herangezogen oder andererseits an Dritte veräußert werden. Die vorgenannten Grundsätze können Umsatzsteuerpflicht auslösen.

Die o. g. Ökokonto-Maßnahmen untergliedern sich in ein

- bauplanungsrechtliches Ökokonto (geregelt im Baugesetzbuch) und
- naturschutzrechtliches Ökokonto (geregelt im Bundesnaturschutzgesetz).

Die Verwaltung führt ein bauplanungsrechtliches Ökokonto (Kompensationsflächenmanagement). Bei den naturschutzrechtlichen Maßnahmen seien im Zeitraum 2016 bis 2020 nur für eine Maßnahme Ökopunkte gemeldet worden. Ob tatsächlich Ökopunkte veräußert wurden, konnte bisher nicht geklärt werden.

**Steuerliche Behandlung unklar**

Die vorliegenden Verfügungen der Finanzbehörden bezüglich der Umsatzsteuerpflicht sind nicht einheitlich, somit ist nicht eindeutig erkennbar, ob sowohl naturschutzrechtlicher als auch bauplanungsrechtlicher Ökohandel Umsatzsteuerpflicht auslöst. Um den Sachverhalt abschließend und rechtssicher zu klären, empfehlen wir der Verwaltung eine (verbindliche) Auskunft bei der Finanzbehörde einzuholen.

Weiter haben wir hinsichtlich der Erfassung sowie der Verwaltung aller Aufwertungsmaßnahmen empfohlen, eine Prozessbeschreibung zu erstellen, aus der u. a. folgende Informationen hervorgehen:

**Prozess-  
beschreibung  
empfohlen**

- das Ökokonto-Management,
- Nachhaltigkeit,
- die Maßnahmenumsetzung,
- die Vermittlung von Ökopunkten und
- die steuerliche Abwicklung.

## **6.3 Teilhaushalte**

### **6.3.1 Teilhaushalt 200 – Stadtkämmerei**

#### **6.3.1.1 Ausleihungen**

Ausleihungen sind Finanzforderungen der Kommune mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr. Sie dienen der Finanzierung von Investitionen Dritter im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung (VwV Produkt- und Kontenrahmen).

Im Rahmen der Prüfung wählten wir aus 179 Darlehensverträgen eine Stichprobe von 50 Fällen aus. Wir stellten fest, dass alle überprüften Darlehen die Kriterien der Ausleihungen gemäß § 52 GemHVO erfüllen.

Auf folgende Sachverhalte wurde die Stadtkämmerei im Rahmen der Prüfung hingewiesen:

- Es ist eine generelle Regelung zur Höhe des Zinssatzes und der Zinsentwicklung bei Ausleihungen zu treffen.
- Zum Zukunftsinvestitionsprogramm 1978 (ZIP) konnten uns keine Unterlagen vorgelegt werden. Künftig ist darauf zu achten, dass begründende Unterlagen vollständig aufbewahrt werden.
- Bei zwei Darlehen an Religionsgemeinschaften liegt keine Besicherung vor. Unabhängig von Darlehenshöhe und Darlehensnehmer sollten künftig alle Darlehen besichert werden.

**Generelle  
Vorgaben zur  
Zinshöhe  
fehlen**

#### **6.3.1.2 Jahresabschlussbuchungen der unselbstständigen Stiftungen**

Wir prüften, ob die Feststellungen der GPA aus ihrem letzten Prüfungsbericht über die überörtliche Finanzprüfung bei der Stadt zu den rechtlich unselbstständigen Stiftungen und Vermächtnissen/Fonds von der Verwaltung umgesetzt wurden.

Die GPA hatte Folgendes beanstandet:

- Der „Nettobetrag“ des Vermögens der rechtlich unselbstständigen Stiftungen (Grundstockvermögen sowie spätere Zustiftungen, Differenz zwischen Aktiva und Passiva) ist in der Bilanz bei den zweckgebundenen Rücklagen auszuweisen. Das Stiftungskapital ist entsprechend umzubuchen.
- Der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen der Stiftungen ist einer gesonderten Ergebnisrücklage zuzuführen bzw. zu entnehmen.
- Für die von einzelnen Stiftungen gewährten investiven Zuwendungen (Sonderposten aus geleisteten Investitionszuwendungen) ist im Rahmen der Ergebnisverwendung der Stiftung auf der Passivseite eine Ausgleichsrücklage in gleicher Höhe zu bilden, die entsprechend der jährlichen Abschreibung aufgelöst wird.
- Die Rechnungslegung jeder Stiftung muss mit den drei Komponenten Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz möglich sein.
- Die Summe der auf die rechtlich unselbstständigen Stiftungen entfallenden Aktiva war, bezogen auf den Jahresabschluss 2016, um 66.013,59 € höher als die Passiva. Die Vollständigkeit und die Darstellung der tatsächlichen Vermögenslage der Stiftungen nach § 95 Abs. 1 GemO konnte daher nicht gegeben sein.
- Zur Darstellung der Nachlässe/Vermächtnisse in der Buchhaltung wurde Folgendes von der GPA festgestellt:
  - Zuflüsse aus Vermächtnissen mit einem konsumtiven Verwendungszweck werden in der Ergebnisrechnung gebucht. Sofern eine bestimmungsgemäße Verwendung vor dem Jahresabschlussstichtag nicht möglich ist, ist ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden.
  - Für Zuflüsse aus Vermächtnissen mit einem investiven Verwendungszweck sind Sonderposten zu bilden.
  - Nicht verbrauchte Vermächtnisse, die bereits seit mehreren Jahren, teilweise seit Jahrzehnten, im Eigentum der Stadt sind und von ihr verwaltet werden, sollten, insbesondere im Sinne der Vermächtnisgeber, aber auch aus Gründen der Verwaltungseffizienz, nun zeitnah für die von den Erblassern bestimmten Zwecke verwendet werden.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Stadtkämmerei die Prüfungsfeststellungen der GPA im Wesentlichen erledigt hat oder im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 noch erledigen wird.

Darüber hinaus stellten wir in unserer Prüfung fest, dass bei einigen Stiftungen eine Kapitalerhaltungsrücklage gebildet worden ist, obwohl es hierzu keine Regelung in der jeweiligen Stiftungssatzung gibt.

Bei drei Stiftungen und zwei Fonds wurde in der Bilanz zum 31. Dezember 2019 ein negativer Barkassenbestand ausgewiesen.

Bei vier Stiftungen wurde unzutreffender Weise ein Gewinn bzw. Verlust ausgewiesen.

Außerdem werden die Mittel der Stiftungen und Vermächtnisse nicht immer zeitnah entsprechend dem Stifterwille bzw. Wille des Vermächtnisgebers verwendet.

### 6.3.1.3 Prüfung CpD-Konten

Gegenstand der Prüfung war die Abwicklung von Geschäftsvorfällen über kreditorische CpD-Konten (Conto pro Diverse – Sammelkonten für Einmal-kreditoren) in Stichproben, ferner die exemplarische Weiterverarbeitung der SAP-seitig freigegebenen Buchungen zur Auszahlung über das Girokonto unter Einsatz der IT-Anwendung „SFirm“.

Im Rahmen der Prüfung stellten wir im Wesentlichen folgende Schwachstellen fest:

- Eine interne Vorgabe der Stadtkasse zu CpD-Konten und zugehörigen Buchungen besteht nicht.
- Die bestehende Verfahrensdokumentation zur IT-Anwendung „SFirm“ weist deutliche Mängel hinsichtlich Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Aktualität auf. Insbesondere existiert kein Berechtigungs-, Backup-, Recovery- sowie Archivierungs- und Sicherheitskonzept, keine Beschreibungen zum technischen und Sicherheits-Customizing, zur Protokollierung sowie zur Test- und Notfallkonzeption.
- Eine Schutzbedarfsfeststellung und Risikoanalyse hinsichtlich Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Authentizität zu „SFirm“ erfolgte bislang nicht.
- Mehrere CpD-Konten wurden längere Zeit nicht bebucht. Buchungssperre und Löschvormerkung waren hier nicht aktiviert.
- Eine (nachgelagerte) Kontrolle zur regelmäßigen Identifikation noch nicht ausgeglichener CpD-Posten besteht nicht. Dies trifft ebenfalls auf offene Posten normaler Kreditoren zu.
- Auszahlungsanordnungen enthalten in wenigen Fällen keine Angabe eines Zahlweges. Gehäuft erfolgte die Angabe des Zahlweges „U“, ohne Eintrag einer IBAN.
- Auf drei CpD-Konten wurden Mehrfachüberweisungen an denselben Empfänger, teilweise im erhöhtem Umfang, abgebildet. Hierfür hätten stattdessen Kreditoren verwendet werden müssen.

**Interne  
Vorgaben  
fehlen**

**Kontroll-  
schwächen**

**Mängel bei Berechtigungen**

- Die bei der Stadtkasse angewandte Kontrolle in Form des ausschließlichen Abgleichs der SEPA-Datei (Datensätze mit Einzelüberweisungsangaben aus SAP) mit dem bereitgestellten Datenträgerbegleitzettel hinsichtlich Datensatzanzahl und Zahlungsbetragssumme verfügt aus unserer Sicht über eine wesentliche Kontrollschwäche. U. a. aufgrund der fehlenden Kontrolle auf IBAN-Ebene besteht das Risiko von unautorisierten bzw. falschen Auszahlungen, dessen Identifikation erst nach Zahlungsausgang erfolgen würde.
- Der implementierte Berechtigungsumfang entspricht nicht dem erforderlichen Mindestmaß.
- Eine administrative Benutzerkennung wird durch mehrere Mitarbeiter\*innen genutzt. Ein Nachweis über die Zuordnung von administrativen Aktivitäten zu Personen kann nicht erbracht werden.
- Die technische Kennwortkonfiguration entspricht aufgrund unangemessener minimaler Kennwortlänge, fehlender Kennwortkomplexität und fehlender Kennwortsperrung bei Fehlversuchen nicht den externen und internen Vorgaben. Das Risiko des unautorisierten Zugangs ist erhöht.

Die Stadtkämmerei kündigte an, alle von uns empfohlenen Maßnahmen – bis auf folgende Abweichungen – umzusetzen:

„Zahlwege sollten nur dann manuell erfasst werden, wenn der im Stammsatz hinterlegte Standardzahlweg nicht verwendet werden kann. Zu den identifizierten Mehrfachüberweisungen halten wir den Aufwand für eine Umstellung auf Kreditoren mit Stammsatz für unverhältnismäßig hoch. Dieser kann nicht geleistet werden. Bei der Stadtkasse liegt kein erforderliches Fachwissen zur Erstellung einer sachgerechten Verfahrensdokumentation zur IT-Anwendung SFirm sowie zur hierzu ausstehenden Schutzbedarfsfeststellung und Risikoanalyse vor. Ein Fehlen letzterer sehen wir dabei unkritisch. Unterstützungsmöglichkeiten hierfür werden noch geprüft.“

**6.3.1.4 Stadtkasse**

Die Stadtkasse ist im Berichtszeitraum zweimal unvermutet geprüft worden.

2020 haben wir aufgrund von Corona keine Kassenbestandsaufnahme durchgeführt. Bei der von der Stadtkasse durchgeführten Kassenbestandsaufnahme ergab sich nur eine geringfügige Abweichung zwischen dem Kassensoll- und Kassenistbestand beim Barkassenbestand.

Bei unserer Kassenbestandsaufnahme im April 2021 ergab sich eine geringfügige Abweichung zwischen dem Kassensoll- und Kassenistbestand beim Barkassenbestand sowie eine Differenz beim unbaren Kassenbestand, weil eine Zinszahlung, die auf dem Konto des Tagesgeldkontos der Norddeutschen Landesbank gutgeschrieben war, beim Kassenistbestand im Tagesabschluss noch nicht berücksichtigt war. Nach Aussage der Stadtkämmerei entsteht der Zeitverzug durch die verspätete Erstellung des Kontoauszugs durch die Bank. Erst mit Kenntnisnahme des Kontoauszugs kann die Zinsgutschrift verbucht werden.



Die Prüfung des Bestands der in der Buchhaltung nicht richtig zugeordneten Zahlungen (sogenannter Klärungsbestand) hat einen nach wie vor relativ hohen Klärungsbestand ergeben. Am 25. Mai 2021 bestanden in der Klärungsbearbeitung „Zahlungsstapel“ (nicht zugeordnete Zahlungen beim elektronischen Kontoauszug) 2.494 Klärungsfälle mit einem Gesamtvolumen von rund 7,9 Mio. €. Der Großteil der Klärungsfälle ist auf den Sozialbereich (insbesondere Jobcenter), fehlende Kassenanordnungen der Fachämter und den OWI-Bereich zurückzuführen. Zum 28. Mai 2021 befanden sich in der Guthabenklärung (z. B. Einzahlungen ohne Sollstellungen, Überzahlungen) 14.000 Fälle mit einem Volumen von 17,7 Mio. €. Etwas mehr als zwei Drittel dieser Fälle entfallen auf den Sozialbereich. Erfreulicherweise konnte der Bestand der älteren Klärungsfälle weiter reduziert werden. Trotzdem sollten die Fallzahlen und Klärungsbeträge aus Vorjahren zeitnah weiter verstärkt abgebaut und den entsprechenden Konten in der Bilanz bzw. Ergebnisrechnung zugeordnet werden.

**Großteil der Klärungsfälle sind aus dem Sozialbereich**

Nach Aussage der Stadtkämmerei ist sie zur Abarbeitung der Klärungsbestände auf Rückmeldungen der Fachämter sowie Sollstellungen der Fachämter angewiesen. Diese erfolgen jedoch oft erst nach mehreren Anforderungen zeitverzögert.

Um zu verhindern, dass Fahrkarten aufgrund Zeitablaufs ungültig werden, empfehlen wir, die zentrale Vorhaltung von Fahrkartenbeständen für die Fachämter und Eigenbetriebe bei der Stadtkasse aufzugeben. Stattdessen sollten die Fachämter und Eigenbetriebe im Rahmen der Handvorschüsse den Kauf bzw. die Abrechnung der Fahrkarten selbstständig vornehmen. Die Stadtkämmerei befürwortet diesen Vorschlag.

Die in der Dienstanweisung der Stadtkasse (DA-HK) aufgeführten gesonderten Dienstanweisungen über die Archivierung von Büchern und Belegen sowie die elektronische Rechnungsbearbeitung sind noch zu erlassen. Die Dienstanweisungen über die Archivierung von Büchern wird derzeit bei der Stadtkämmerei intern noch abgestimmt.

**Dienstanweisungen fehlen**

Der Dienstverteilungsplan der Stadtkämmerei/Stadtkasse (Stand 1. März 2007) wird derzeit aktualisiert.

#### **6.3.1.5 Mahn- und Zahlsperrn**

Gegenstand der Prüfung war die Einhaltung der Dienstanweisung über die Anwendung von Mahn- und Zahlsperrn der Stadtkämmerei in der Fassung vom 27. Oktober 2017 (DA Mahn- und Zahlsperrn). Der Schwerpunkt der Prüfung lag auf den Mahnsperrn. Geprüft wurden insbesondere die Prozesse zur Erfassung, Kontrolle und Löschung von Mahnsperrn.

Darüber hinaus waren wir im Rahmen der Prüfung bei der Aktualisierung der DA Mahn- und Zahlsperrn beratend tätig.

Bei unserer Prüfung stellten wir Folgendes fest:

**Überwachen  
von Mahn-  
sperrn  
erforderlich**

- Ein Großteil der Mahnsperrn ist mit dem Ende-Datum 31. Dezember 9999 erfasst worden. Wir haben die Stadtkämmerei darum gebeten, bei manuell erfassten Mahnsperrn ein realistisches Ende-Datum einzutragen, damit die Forderung auf jeden Fall vor Eintritt der Verjährung gemahnt wird.
- Das manuelle Erfassen der Mahnsperrn sollte in den Stammdaten erfolgen und nur in begründeten Ausnahmefällen auf Belegebene.
- Die Mahnsperrn sind von einer zentralen Stelle regelmäßig zu überprüfen. Die Stadtkämmerei hat in ihrer Stellungnahme zum Prüfungsbericht mitgeteilt, alle Mahnsperrn auf allen Ebenen einmal jährlich auszuwerten.

### **6.3.2 Teilhaushalt 230 – Liegenschaftsamt**

#### **6.3.2.1 Immobilien (Grundstücksverkehr)**

Prüfungsgegenstand waren der Erwerb und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken 2017.

Die Veräußerung von Vermögensgegenständen darf i. d. R. nur zum vollen Wert (Verkehrswert) erfolgen. Dies gilt auch für Erwerbungen. Das Stadtmessungsamt ist als städtische Bewertungsstelle zuständig für die Wertermittlung.

**Mögliche  
Nachteile für  
die Stadt bei  
den Kosten  
der Altlasten-  
entsorgung**

Bei einem 2017 erworbenen Grundstücksareal wurde auf eine Verkehrswertermittlung durch das Stadtmessungsamt verzichtet. Der Kaufpreis von 6 Mio. € wurde vom Referat WFB mit den Eigentümern verhandelt. Auf dem Grundstücksareal befinden sich Altlastenverdachtsflächen. Die Deckelung der Übernahme der Altlastenentsorgungskosten durch den Veräußerer auf höchstens 250.000 €, eine zeitliche Befristung der Verpflichtung auf zehn Jahre nach Vertragsabschluss und eine Regelung („soweit erforderlich und verhältnismäßig“) im Kaufvertrag kann für die Stadt von Nachteil sein.

**9.814 € ohne  
Verpflichtung  
gezahlt**

Nach dem Rückkauf 2017 eines 2007 von der Stadt verkauften Grundstücks erstattete die Stadt dem früheren Käufer als Sonderentschädigung die 2007 entrichtete Grunderwerbssteuer in Höhe von 9.814 € mit der Begründung, dass die 2007 gezahlte Grunderwerbsteuer vom Finanzamt nach dem Rückkauf nicht an den früheren Käufer zurückerstattet wurde, und dass dieser von 2007 bis 2017 den Pflegeaufwand und die Bewirtschaftungskosten für das Grundstück getragen habe. Hierzu war die Stadt nicht verpflichtet.

**5.170 €  
weniger  
Einnahmen  
wegen  
ungünstiger  
Regelung im  
Kaufvertrag**

Zum Bau und Betrieb der Stadtbahnlinie U12 erwarb die Stadt 2017 eine noch zu vermessende Teilfläche eines Grundstücks. Nach dem Kaufvertrag erfolgt bei einer sich aufgrund des amtlichen Messergebnisses ergebenden Minderfläche kein Ausgleich zu Gunsten der Stadt, während eine sich ergebende Mehrfläche den Kaufpreis erhöht. Nach Vermessung verminderte sich die Fläche. Aufgrund der vertraglichen Regelung entfiel ein Ausgleich zu Gunsten der Stadt in Höhe von 5.170 €. Das Liegenschaftsamt teilte in seiner Stellungnahme mit, dass bei

einem Scheitern des Erwerbs aufgrund dieser Forderung die formellen Voraussetzungen für ein drohendes Enteignungsverfahren ggf. nicht erfüllt, und damit das gesamte Projekt gefährdet gewesen wäre.

### **6.3.2.2 Weingut**

Das Weingut hat im Zuge einer zeitgemäßen Weiterentwicklung eine neue Verkaufsstelle in der Stadtmitte eröffnet. Vinothek und Weinbar kombinieren dabei Weinverkauf und Gastronomiebetrieb. Das Weingut strebt dafür ein eigenes verkaufsspezifisches Kassensystem an. Bei der Realisierung sind zahlreiche haushalts- und kassenrechtliche sowie steuerrechtliche Vorgaben und organisatorische Belange zu berücksichtigen. Ebenso ist die Klärung einiger offener Prüfungsbemerkungen bzw. Vorschläge des Prüfungsberichts aus 2020 an die Einführung des neuen Kassensystems geknüpft. Hinsichtlich der zugesagten neuen Rabattregelung konnte noch keine abschließende Regelung vorgelegt werden.

### **6.3.3 Teilhaushalt 320 –Amt für öffentliche Ordnung**

#### **6.3.3.1 Gewerbe- und Gaststättenrecht**

Wir prüften beim Amt für öffentliche Ordnung die Dienststelle Gewerbe- und Gaststättenrecht. Schwerpunkt der Prüfung waren die Gebühreneinnahmen in 2019. Die Prüfung ergab, dass Gebühren in 2019 teilweise nach der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Verwaltungsgebührensatzung 2016 bzw. des Gebührenverzeichnisses 2016 erhoben wurden und nicht nach der ab 1. Januar 2019 geltenden Verwaltungsgebührensatzung. Die Dienststelle hat in seiner Stellungnahme die Weiterverwendung des Gebührenverzeichnisses 2016 mit internem Klärungsbedarf hinsichtlich der EU-Dienstleistungsrichtlinie und dem ab 2019 geltenden Gebührenverzeichnis bzw. der Umstellung von Rahmengebühren auf Zeitgebühren bei vielen Gebührenziffern im Gaststättenwesen erklärt. Zu einer zeitnahen Klärung ist es jedoch nicht gekommen, sodass die endgültige Anwendung der betreffenden Zeitgebühren erst zum 1. Januar 2021 mit der Verkündung der turnusmäßig angepassten Gebührensatzung bzw. des Gebührenverzeichnisses 2021 erfolgte.

Wir haben darauf hingewiesen, dass künftig rechtzeitig vor Abschluss der turnusmäßigen Anpassung der Gebührensatzung Rückmeldungen der betroffenen Stellen zu geplanten Gebührenänderungen einzuholen und offene Punkte rechtzeitig zu klären sind.

**Gebühren  
nach alter  
Satzung  
erhoben**

### 6.3.3.2 IT-Prüfung Bewohnerparkausweise

Infolge aufgedeckter doloser Handlungen (bereits im Schlussbericht 2019 dargestellt) erfolgte nunmehr eine Prüfung der IT-Anwendung zur Erfassung von Bewohnerparkausweisen, dem sog. Bewohnerparkausweisprogramm (nachfolgend BPAP), sowie der zugehörigen IT-technischen Internen Kontrollsysteme (IKS).

Bewohnerparkausweise können sowohl online als auch direkt bei den Bürgerbüros beantragt werden. Im Zeitraum zwischen 1. Januar 2020 und 18. Dezember 2020 wurden gemäß dem BPAP folgende Parkausweise ausgestellt:

<i>Eingangskanal bzw. Organisationseinheit für Bearbeitung</i>	<b>Bürgerbüros (32-42)</b>	<b>Online bzw. Straßenverkehrsbehörde (32-31)</b>
<i>Parkausweisart</i>		
<b>Bewohnerparken</b>	12.511	29.985
<b>Ausnahmeparkgenehmigungen für Gewerbe</b>	-	1.788
<b>Schwerbehindertenparken</b>	-	717
<b>Sonderparken</b>	-	2.639

Im Rahmen der Prüfung stellten wir u. a. folgende wesentliche Schwachstellen bei der Erfassung und Abrechnung der Bewohnerparkausweise fest:

- Es bestehen nur unzureichende interne schriftliche Vorgaben zur Bearbeitung von Parkausweisen.
- Die bestehende BPAP-seitige Verfahrensdokumentation (nach GoBD) verfügt über deutliche Ordnungsmäßigkeitsmängel.
- Nachgelagerte Maßnahmen zur Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit erteilter Parkausweise bestehen nicht. Eine Ausnahme hiervon bildet der in den Bürgerbüros vorgenommene Abgleich festgesetzter Ansprüche aus bearbeiteten Parkausweisen mit den vereinnahmten Gebühren (Kasse); jedoch ist deren Datenbasis durch die Mitarbeiter\*innen (nachträglich) änderbar. Ferner besteht nur eine stark eingeschränkte Kontrolle hinsichtlich der Zugriffsmöglichkeit und des Verbrauchs an Ausweisvordrucken.
- Das BPAP verfügt über die Programmfunktion, ausgestellte Parkausweise mit anwendungsseitigen Administratorenrechten im System zu löschen. Über solche kritischen Administratorenrechte verfügt in einem Fall der zuständige Fachbereich. Eine systemseitige nutzerbezogene Protokollierung einer solchen Löschung erfolgt dabei nicht, sodass eine Nachverfolgung des Löschvorgangs nicht möglich ist. Dies ist nicht im Einklang mit dem sog. Radierverbot, (vgl. § 35 Abs. 3 GemHVO und § 146 Abs. 4 AO). Wir stellten fest, dass entsprechende Löschungen durchgeführt wurden.

**Deutliche Mängel bei Vorgaben, Dokumentation und IKS**

**Verstoß gegen Radierverbot**

- Für die Fachkomponenten Bewohnerparken, Ausnahmeparkgenehmigungen für Gewerbe sowie Schwerbehindertenparken sind Parkausweiseigenschaften - auch mit Auswirkungen auf die Höhe festgestellter Ansprüche - nach der Parkausweiserstellung (teilweise auch nach Parkausweisgültigkeit) im Programm änderbar. Aus der technischen Protokollierung kann der ursprüngliche Inhalt sowie eine inhaltlich-zeitliche Zuordnung von Erfassung und Änderung jedoch nicht nachvollzogen werden.
- Eine systemseitige Protokollierung von administratorseitigen Anmeldungen am BPAP erfolgt nicht. Ferner werden die systemseitigen Administratoraktivitäten zur Benutzer- und Berechtigungsverwaltung nicht aufgezeichnet.
- Die Prüfung der ordnungsgemäßen Erfassung der Gebührenerhebung und -vereinnahmung war (anhand durchgeführter Stichproben) nicht möglich. Hierzu fehlte eine technische Schnittstelle vom BPAP zum Kassensystem. Inwieweit folglich alle zu erhebenden Gebühren auch tatsächlich erhoben und vereinnahmt wurden, konnte deshalb nicht nachvollzogen werden.
- Bestehende technische Eingabe- bzw. Plausibilitätskontrollen des BPAP sind unzureichend. Auf diesen Zustand weisen, neben festgestellten Schwächen in der Prozessdatenqualität und im IKS, ebenfalls die durch das RPA durchgeführten datenanalytischen Auswertungen hin.
- Die festgestellten Sachverhalte stellen – teilweise deutliche – Mängel des IKS in Hinsicht auf Ordnungsmäßigkeit und Informationssicherheit dar. Dies führt auch zu einem geringeren Aufdeckungsrisiko bei dolosen Handlungen. Selbst die Rückverfolgung bekannter auffälliger Sachverhalte wird durch diesen Mangel erschwert bzw. verhindert, was zur Folge hat, dass Schadensersatz- bzw. Regressansprüche nicht geltend gemacht werden können. Es besteht dringender Handlungsbedarf.

**Keine  
technische  
Schnittstelle  
zum Kassensystem**

**Risiko doloser  
Handlungen**

Laut Amt für öffentliche Ordnung sind wegen der Komplexität der Materie mit den beteiligten städtischen Stellen und der beteiligten externen IT-Firma Prioritäten und Möglichkeiten der Abhilfe in organisatorischer und technischer Sicht zur erörtern.

### **6.3.3.3 Integrierte Verkehrsleitzentrale (IVLZ) - Verkehrswesen**

Die IVLZ wurde in 2001 gegründet und im Zuge des Neubaus der Leitstelle für Sicherheit und Mobilität Stuttgart (2004 bis 2006) auf dem Gelände der Feuerwache 3 in Bad-Cannstatt untergebracht.

Die Aufgabe wird vom Amt für öffentliche Ordnung, dem Tiefbauamt, der Stuttgarter Straßenbahnen AG und dem Polizeipräsidium Stuttgart wahrgenommen:

Seit der Gründung der IVLZ liegt die Federführung beim Amt für öffentliche Ordnung. Aufsichtsführendes Gremium der IVLZ ist die IVLZ-Lenkungsgruppe unter Vorsitz von Referat SOS, die entsprechend dem Betriebsvertrag zusammentritt.

Organisation und Rechtsbeziehungen sind in einer Betriebsordnung und einem Betriebsvertrag geregelt.

Eine der ersten großen Aufgaben war das Störfallmanagement Verkehrssteuerung City Ring (NeckarPark) im Zuge der Fußballweltmeisterschaft 2006.

Die umfangreichste Aufgabe ist bislang die Realisierung der dynamischen Verkehrstechnik bei den Projekten Rosensteintunnel und NeckarPark des Tiefbauamts. Ein weiterer Meilenstein ist das Sofortprogramm Saubere Luft, Nachhaltige Mobilität und Digitalisierung, das auch mit Fördermitteln des Bundes und des Landes unterstützt wird. Die Erneuerung des Parkleitsystems Innenstadt ist Teil des Masterplans für die Gestaltung nachhaltiger und emissionsfreier Mobilität (Green-City-Plan Stuttgart).

Es stehen die Großereignisse Katholikentag 2022 und Fußballerropa-meisterschaft 2024 an.

Die investiven Baumaßnahmen IVLZ werden ausschließlich vom Tiefbauamt durchgeführt und finanziert. Erträge und Aufwendungen werden in den Teilhaushalten des Amts für öffentliche Ordnung und des Tiefbauamts gebucht.

Es ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

### **6.3.4 Teilhaushalt 500 - Sozialamt**

#### **6.3.4.1 Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII**

##### **6.3.4.1.1 Umsetzung der Rechtsänderung ab 1. Januar 2020 im SGB XII und SGB IX wegen des Bundesteilhabegesetzes**

Aufgrund der Rechtsänderung zum 1. Januar 2020 im SGB XII und SGB IX musste eine Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe erfolgen. Für diese existenzsichernden Leistungen in Form von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt werden nun die Akten bei den allgemeinen Sozialhilfedienststellen des Sozialamts und den Bezirksämtern geführt. Hierzu wurden die notwendigen Unterlagen von der ehemaligen Dienststelle 50-290 (jetzt Abteilung 50-7) an die Dienststellen 50-210/220 und 50-230/240, sowie an die Sozialhilfedienststellen der Bezirksämter (15) übergeben.

Unsere Prüfung erfolgte bei der Dienststelle Soziale Leistungen Mitte/Nord und Ost (50-210/220), sowie bei der Dienststelle West und Süd (50-230/240) des Sozialamts, sowie bei den Bezirksämtern Bad Cannstatt (15 Ca) und Mühlhausen (15 Mühl). Bei der Abteilung 50-7 haben wir die Fallprüfung über das IT-Verfahren OPEN/PROSOZ vorgenommen.

Insgesamt prüften wir 63 Fallakten. Unsere Prüfung konzentrierte sich vorwiegend auf den in einer Einrichtung der besonderen Wohnform lebenden Personenkreis (früher vollstationäre Eingliederungshilfeeinrichtung), der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhält. Wir prüften, ob die rechtlichen Vorgaben und die Vorgaben aus der stadtweiten Dienstbesprechung des Sozialamts vom 17. September 2019 eingehalten wurden.

Die Aktenführung war übersichtlich und gut.

Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

#### **6.3.4.1.2 Stationäre Hilfe zur Pflege und notwendiger Lebensunterhalt in Pflegeeinrichtungen**

Die Prüfung der Hilfestellung in stationären Pflegeeinrichtungen umfasst die Hilfe zur Pflege nach Kapitel 7 SGB XII, sowie den notwendigen Lebensunterhalt in Einrichtungen in Form von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII. Hinzu kommt die Prüfung des weiteren notwendigen Lebensunterhalts in Form eines Barbetrags und der Bekleidungsbeihilfe nach Kapitel 3 SGB XII.

Pflegebedürftige Leistungsberechtigte haben nach § 61 SGB XII einen Anspruch auf Hilfe zur Pflege, sofern es ihnen nicht zuzumuten ist, dass sie die benötigten Mittel aus ihrem Einkommen und Vermögen bestreiten. Die Leistungen der Pflegeversicherung nach SGB XI sind gegenüber den Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII vorrangig.

Wir prüften die Hilfestellung und die Fallbearbeitung beim Sozialamt Dienststelle Bürgerservice Soziale Leistungen in Pflegeheimen in 59 Leistungsfällen.

Die Aktenführung war übersichtlich und sehr gut.

Wir stellten fest, dass die Überprüfung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit der Kinder von Leistungsempfänger\*innen oft nicht erfolgt war.

Die Vorgaben zur Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle nach dem Amtrundschreiben 01/2013 werden von der Dienststelle in modifizierter Form erfüllt. Wir wiesen darauf hin, dass die Vorgaben aus dem Amtrundschreiben einzuhalten sind.

#### **6.3.4.1.3 Dezentrale ambulante Hilfe zur Pflege und Grundsicherung nach dem SGB XII beim Bezirksamt Weilimdorf**

Nach Kapitel 4 des SGB XII erhalten Personen auf Antrag Grundsicherung, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus Einkommen und Vermögen bestreiten können und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind oder die Altersgrenze der Regelaltersrente überschritten haben.

Personen, die pflegebedürftig sind, haben nach § 61 SGB XII einen Anspruch auf Hilfe zur Pflege, sofern es ihnen nicht zuzumuten ist, die für die Hilfe zur Pflege benötigten Mittel aus Einkommen und Vermögen zu bestreiten. Dabei sind die Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI vorrangig gegenüber den Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII.

Beim Bezirksamt Weilimdorf, Bürgerservice Soziale Leistungen – Sozialhilfe, Grundsicherung prüften wir in 45 Leistungsfällen die Hilfestellung und Fallbearbeitung.

Wir stellten fest, dass die Prüfung des vorrangig einzusetzenden Vermögens in einer Vielzahl der Akten nicht dokumentiert war und daher nicht nachvollzogen werden konnte. Wir wiesen auf die Notwendigkeit der Dokumentation in der Akte hin.

**Überprüfung  
der Leistungs-  
fähigkeit  
erfolgte oft  
nicht**

**Leistungs-  
einstellung  
teilweise  
fehlerhaft**

Weiter stellten wir fest, dass nach einer Überprüfung der Gewährung des gekürzten Pflegegeldes nach § 63b SGB XII, durch das Bezirksamt in einigen Fällen die Einstellung der Leistungen erfolgte. Wir empfahlen die Überprüfung dieser Entscheidungen durch den Fachbereich Recht und Qualitätssicherung. Vom Fachbereich erhielten wir die Mitteilung, dass diese Entscheidungen des Bezirksamts ermessensfehlerhaft waren. Das Bezirksamt hat uns zwischenzeitlich bestätigt, dass in den fehlerhaften Fällen Bescheide erstellt wurden und eine Nachzahlung der Leistungen erfolgt ist.

Die Prüfung der Rechnungen der ambulanten Pflegedienste über Pflegesachleistungen erfolgte durch das Bezirksamt außerordentlich sorgfältig und sehr genau.

#### **6.3.4.2 IT-Prüfung FamilienCard**

**Fehlender  
Abgleich  
zwischen den  
Systemen,  
mangelhaftes  
IKS**

Infolge aufgetretener Unregelmäßigkeiten im Bereich der FamilienCard erfolgte durch uns eine Überprüfung einzelner Aspekte der zwei in diesem Bereich eingesetzten IT-Verfahren. Das eine Verfahren ist eine Eigenentwicklung und wird für die Erfassung der Ausgabe der FamilienCards eingesetzt. Mit dem anderen Verfahren eines externen Unternehmens erfolgt über dessen Terminals die wertmäßige Auf- und Entladung der Karten. Hierbei stellten wir Folgendes fest:

- Es findet kein organisatorischer oder systemimmanenter Abgleich beider Verfahren statt. Deshalb ist nicht eindeutig nachprüfbar, ob alle am Terminal aufgeladenen und abgerechneten FamilienCards auch tatsächlich im eigenentwickelten Programm erfasst und einer berechtigten Familie zugutegekommen sind.
- Ein von uns zeitlich aufwendig durchgeführter Abgleich der in beiden Systemen erfassten Daten ergab für ein Bürgerbüro eine Diskrepanz von 85 nicht erfassten, aber aufgeladenen FamilienCards. Eine Aufklärung dieser Diskrepanz war wegen der nicht erfassten Daten und Mängeln im Internen Kontrollsystem nicht möglich.
- Bei der Bedienung des Terminals durch die Mitarbeiter\*innen besteht keine Zuordnung von Personen zur auf- oder entladenden Transaktion. Damit ist nicht nachprüfbar, wer eine Auf- und Entladung tatsächlich durchgeführt hat.

**Risiko doloser  
Handlungen**

Aufgrund fehlender organisatorischer und technischer Vorkehrungen bestehen gravierende Kontrolldefizite, die dolose Handlungen zu einem erheblichen Grad ermöglichen können. Dies erschwert zudem die Verfolgung von möglichen Schadensersatz- bzw. Regressansprüchen.

Mögliche Verbesserungsschritte zur Reduzierung der Kontrolldefizite werden im Rahmen des aktuellen Prüfberichts zu dem Verdachtshinweis zusammen mit dem Sozialamt geprüft und erarbeitet.



### 6.3.5 Teilhaushalt 510 - Jugendamt

#### 6.3.5.1 Förderung freier Träger von Tageseinrichtungen und -pflege

##### Förderung der Betriebsausgaben für die Betriebskindertagesstätten

Nach § 74a Sozialgesetzbuch (SGB) Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe wird die Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder durch Landesrecht ausgestaltet. Gemäß § 8 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG), der die Förderung von Einrichtungen freier Träger regelt, besteht ein Anspruch auf eine gesetzliche Mindestförderung. Förderungen, deren Umfang darüber hinausgehen, stellen städtische Freiwilligkeitsleistungen dar.

In 2018 wurden vom Jugendamt insgesamt 37 Einrichtungen von 16 verschiedenen Trägern gefördert. Das Fördervolumen der gewährten Zuschüsse betrug insgesamt 18.525.800 €.

Der Prüfungsgegenstand war die rechtmäßige Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Förderung der Betriebsausgaben von Betriebskindertagesstätten gemäß den städtischen Fördergrundsätzen und Regelungen. Insbesondere lag das Augenmerk auf der Einhaltung der Fördergrundsätze und der Rechtmäßigkeit der Festsetzungsbescheide. In diesem Zusammenhang prüften wir die Prozesse der Zuschussgewährung und das Interne Kontrollsystem (IKS). Die Prüfung beinhaltete sowohl eine Systemprüfung als auch Einzelfallprüfungen. Geprüft wurden 13 Förderakten von zehn verschiedenen Trägern.

Die Festsetzungen erfolgten richtlinienkonform auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fördergrundsätze, welche vom Gemeinderat beschlossen wurden. Allerdings stellten wir im Rahmen der Systemprüfung fest, dass in rechtlicher Hinsicht Mängel bei der Bescheidung der Zuschüsse bestehen.

**Rechtliche Risiken bei der Festsetzung von Zuwendungen**

Zur Anpassung an die rechtlichen Vorgaben wurde in den neuen Fördergrundsätzen ab dem Jahr 2020 geregelt, dass der Träger künftig mit dem Jugendamt eine vertragliche Vereinbarung zu einer über die Mindestförderung hinausgehenden städtischen Förderung abschließt. Die Gewährung der gesetzlichen Mindestförderung erfolgt weiterhin mittels eines Zuwendungsbescheids.

Auf unsere Empfehlung hin sollen die Träger ergänzend zur bisherigen Vorgehensweise einen vorläufigen jährlichen Bewilligungsbescheid erhalten, in dem die voraussichtliche Förderhöhe und die Höhe der Abschlagszahlungen festgesetzt werden. Nach Auskunft des Jugendamtes werden sowohl die Vereinbarungen als auch die Bewilligungsbescheide in 2021 entwickelt. Zudem klärt das Amt, in welcher Form ein Bescheid für die Zusage über die Aufnahme in die städtische Bedarfsplanung beziehungsweise Förderung erstellt wird.

Bei unserer Stichprobenprüfung ist uns darüber hinaus aufgefallen, dass es bei einigen Betriebskitas nach der Förderung durch die Stadt unseres Erachtens zu Überschüssen kommt, insbesondere bei finanzieller Eigenbeteiligung durch die Betriebe. Grund hierfür ist die Berechnungsart. Das Jugendamt setzt die Zuschüsse allein anhand der Betriebsausgabenseite fest, diese beinhalten die nach § 8 KitaG festgelegte Mindestförderung. Die Einnahmenseite bleibt nach unserer Recherche bei der Berechnung unberücksichtigt. Dieses Vorgehen deckt sich mit dem Wortlaut der Norm. Für den darüber hinausgehenden städtischen Anteil ist diese Berechnungsart unseres Erachtens jedoch zu hinterfragen, da sich hierdurch deutliche Verschiebungen gegenüber dem ursprünglichen Finanzierungsplan ergeben können, welcher die Finanzierungslast einseitig auf die Stadt verteilt.

Grundsätzlich sieht die Geschäftsanweisung für die Gewährung von städtischen Zuwendungen nach Punkt 3.2 bei der Anteilsfinanzierung eine Höchstbetragsbegrenzung vor. Ebenso sehen die Allgemeinen Nebenbestimmungen i. S. v. § 36 LVwVfG bei Abweichungen zum Finanzierungsplan eine anteilige Ermäßigung der Zuwendung vor (vgl. Punkt 5 Allgemeine Nebenbestimmungen).

Nach Auskunft des Jugendamts ist für die Förderung der Betriebskitas ab 2020 in den Grundsätzen eine Begrenzung bei den Elternbeiträgen eingeführt worden. Die Teilnahmegebühr (inklusive Essensgeld) darf den städtischen Kostenbeitrag für das entsprechende Angebot maximal um 40 % übersteigen, um Anspruch auf die höchstmögliche Förderung gemäß den Fördergrundsätzen zu haben.

Darüber hinaus sollte unserer Ansicht nach die Fragestellung einer Höchstbetragsbegrenzung auf der Ausgabenseite in den Gemeinderat eingebracht werden, da die 140 % Regelung unseres Erachtens keinen Einfluss auf die Finanzierungslast zwischen Träger und der Stadt hat. Das Jugendamt sicherte zu, die weitere Entwicklung dieser Thematik zu beobachten und bei Bedarf die bestehenden Beschlüsse zu überprüfen. Wir empfehlen dringend eine weitergehende Prüfung des von uns aufgeworfenen Sachverhalts.

Außerdem empfehlen wir der Dienststelle aufgrund des hohen Fördervolumens einen separaten Prüfbogen für die IKS-Prüfung durch die Dienststellenleitung einzuführen. Hierzu hat bereits ein Beratungsgespräch zwischen dem Rechnungsprüfungsamt und der Dienststellenleitung stattgefunden. Belegprüfungen sollten bei Auffälligkeiten bei den Trägern durch das Jugendamt vorgenommen werden, die im Rahmen des IKS erfolgen könnten. Das Jugendamt will auf Grundlage unserer Empfehlungen einen internen Kontrollbogen erarbeiten und einführen.

### 6.3.5.2 Förderung der Erziehung

#### **Wirtschaftliche Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfe für junge Volljährige nach SGB VIII**

Ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung besteht nach § 27 SGB VIII, wenn „eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“. Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung erhalten nach § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe, sofern ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Junge Volljährige sollen nach § 41 SGB VIII bei Notwendigkeit Hilfen für die Persönlichkeitsentwicklung und die eigenverantwortliche Lebensführung erhalten.

Wir prüften beim Beratungszentrum Jugend und Familie Mühlhausen, Münster und Hallschlag die Hilfestellung und Fallbearbeitung in 30 Leistungsfällen.

Die Aktenführung war insgesamt übersichtlich und gut.

Wir stellten fest, dass die Regelungen des § 94 Abs. 3 SGB VIII überwiegend nicht eingehalten wurden. Das Kindergeld wurde in der Mehrheit der Fälle direkt an die Stadt übergeleitet, bevor dem kindergeldberechtigten Elternteil die Möglichkeit gegeben wurde, dieser Zahlungspflicht selbst nachzukommen. Ebenso wurden in der Mehrheit der Fälle Auskünfte zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen über die Kostenbeitragspflichtigen bei Dritten eingeholt, ohne dass diesen die Möglichkeit gegeben wurde, die Auskünfte innerhalb der Frist selbst zu erteilen. Wir wiesen darauf hin, die rechtlichen Regelungen zu beachten und die internen Verfahren hierauf umzustellen.

Weiter stellten wir fest, dass die Amtshilfeersuchen zur Datenübermittlung im Sozialleistungsbereich bei gleichem Sachverhalten mit unterschiedlichen, unserer Ansicht nach teils unzutreffenden Rechtsgrundlagen, begründet wurden. Wir baten um Klärung mit der Rechtsabteilung und Anpassung der Vordrucke.

Das Jugendamt hat hierzu Stellung genommen und uns mitgeteilt, dass unsere Empfehlungen unverzüglich aufgegriffen wurden. Das interne Verfahren zur Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs von Kindergeld gegenüber der Familienkasse wurde im März 2021 verändert. Die Auskünfte zu persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen werden laut Jugendamt inzwischen direkt bei den Kostenbeitragspflichtigen eingeholt. Darüber hinaus hat uns das Amt mitgeteilt, dass die Vordrucke z. B. für Auskunftersuchen zur Datenübermittlung im Sozialbereich entfernt, und die Vorlagen des Druckdienstes von PROSOZ 14plus eingeführt wurden.

### **6.3.6 Teilhaushalt 610 – Amt für Stadtplanung und Wohnen**

#### **6.3.6.1 Städtebauliche Verträge (§§ 11, 12 BauGB)**

Wir prüften städtebauliche Verträge. Diese werden unter Federführung des Amtes für Stadtplanung und Wohnen unter Mitwirkung des Tiefbauamts, des Stadtmessungsamts, des Jugendamts, des Liegenschaftsamts, des Amtes für Umweltschutz und ggf. weiteren Ämtern erstellt. Schwerpunkte der Prüfung waren die Prozesse, die Wirksamkeit der eingesetzten Internen Kontrollsysteme und deren Dokumentationen

- zur Erstellung und zum Abschluss städtebaulicher Verträge bis zur Unterzeichnung sowie
- zur Umsetzung abgeschlossener städtebaulicher Verträge durch das Amt für Stadtplanung und Wohnen und anderer Ämter und Referate im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten.

Bei unserer Prüfung stellten wir fest, dass die Prozesse und die Internen Kontrollsystem des Amtes zum Abschluss und zur Umsetzung der städtebaulichen Verträge nicht vollständig nachvollziehbar waren. Verfahrensunterlagen des Amtes für Stadtplanung und Wohnen, insbesondere dem Leitfaden zur Erstellung städtebaulicher Verträge, fehlt eine hinreichende Verbindlichkeit. In den eingesehenen Stichproben haben wir meist individuelle Lösungen festgestellt. Die nach Bekunden des Amtes vorhandenen manuellen Kontrollen waren nicht dokumentiert und sind für Außenstehende nicht prüfbar.

Wir regten an, die Prozesse vollständig und für die beteiligten Ämter verbindlich zu beschreiben. Gleichzeitig würden hierdurch die Erwartungshaltungen der Amtsleitungen an städtebauliche Verträge dokumentiert. Die Internen Kontrollsysteme zur Erstellung und Umsetzung sollte ausgebaut und verbessert werden. Ferner schlugen wir vor, Kontrollen in die vorhandene IT- Anwendung Vertragsmanagement (VMS) zu integrieren und zu automatisieren.

Das Amt für Stadtplanung und Wohnen überarbeitete 2021 die IT-Anwendung Vertragsmanagement (VMS). Zum Stand Juli 2021 waren die Überarbeitung und die Testphase weitgehend abgeschlossen; sie waren nicht Gegenstand dieser Prüfung. Das Amt sieht die IT-Anwendung als ein Instrument, um abgeschlossene Verträge zu dokumentieren und deren Vollzug systematischer überwachen zu können.

Die Kalkulationen zur Festsetzung von Planungskosten basieren auf nicht mehr aktuellen Kosten eines Arbeitsplatzes, auf der nicht mehr aktuellen HOAI und auf Stundenaufzeichnungen aus den 90er Jahren. Diese Kalkulationen sollten zeitnah aktualisiert werden.

Das Amt für Stadtplanung und Wohnen beabsichtigt, die Kalkulation auf Grundlage der Anfang 2021 erfolgten Neufassung der HOAI und der aktuellen Kosten eines Arbeitsplatzes zeitnah zu überarbeiten und die entsprechenden Planungskosten künftig regelmäßig bei entsprechenden Änderungen fortzuschreiben.

### 6.3.7 Teilhaushalt 660 - Tiefbauamt

#### 6.3.7.1 Stellplatzablösebeträge

Gegenstand der Prüfung war die Ablösung von Stellplätzen. Sie umfasste insbesondere die zweckentsprechende Verwendung der Ablösebeträge für Maßnahmen nach § 37 Abs. 6 Nr. 1 bis 4 LBO für

1. die Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen, insbesondere an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, oder privater Stellplätze zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen,
2. die Modernisierung und Instandhaltung öffentlicher Parkeinrichtungen, einschließlich der Herstellung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge,
3. die Herstellung von Parkeinrichtungen für die gemeinschaftliche Nutzung von Kraftfahrzeugen oder
4. bauliche Anlagen, andere Anlagen oder Einrichtungen, die den Bedarf an Parkeinrichtungen verringern, wie Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs oder für den Fahrradverkehr.

Im Zeitraum 2016 bis 2020 wurden Rücklagen (bzw. sogenannte Davon-Positionen in der ordentlichen Ergebnissrücklage) aus eingenommenen Stellplatzbeträgen von rund 5 Mio. € neu gebildet, jedoch nur ein geringer Anteil im Verhältnis zu der steigenden Entwicklung der Rücklage zweckentsprechend verwendet.

In der Prüfung haben wir darauf hingewiesen, dass die Beträge gemäß der städtischen Bestimmung über die Ablösung der Stellplatzpflichten der Stadt vom 25. Juni 1987 in einen Zeitraum von zehn Jahren zu verwenden sind. Nach Mitteilung des Tiefbauamts könnten die Ablösebeträge nicht wie bisher für die Herstellung von Parkierungseinrichtungen, sondern vor allem auch für Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen verwendet werden, um Sanierungsstaus in den städtischen Parkeinrichtungen abzubauen.

Zur effektiven Verwendung der Mittel in einem angemessenen Zeitraum empfehlen wir, grundsätzlich die oben aufgeführten gesetzlichen Verwendungsmöglichkeiten des § 37 Abs. 6 LBO in die städtische Bestimmung aufzunehmen.

**Anpassung der städtischen Bestimmungen empfohlen**

Die Ablöse ist ein Ersatz der Herstellungspflicht eines Stellplatzes und somit ein Ausgleich für den daraus entstehenden wirtschaftlichen Vorteil wie z. B. der besseren Ausnutzbarkeit des Grundstücks. In dem Zusammenhang regten wir an, die gegenwärtigen Ablösebeträge anhand aktueller Herstellungskosten eines Stellplatzes neu abzuwägen und zu hinterfragen, ob nicht auch anteilig Grundstückskosten für die Bemessung der Ablösebeträge geeignet sein könnten (wie dies auch andere Städte handhaben). Zudem empfahlen wir, die aus dem Jahr 1985 für zweckmäßig erachtete Staffelung der Ablösebeträge in drei Stadtzonen (City, inneres Stadtgebiet und übrige Stadtgebiete) mit in die Abwägung einzu-beziehen.

Das Tiefbauamt beabsichtigt die Stellplatzablösebeträge zu überprüfen.

### 6.3.8 Teilhaushalt 810 – Bürgermeisteramt/ Abteilung Integrationspolitik

#### Verwendungsnachweis Partnerschaft für Demokratie

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) unterstützt mit dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ Städte, Gemeinden und Landkreise dabei, lokale „Partnerschaften für Demokratie“ aufzubauen. Im Rahmen dieser Partnerschaften werden Handlungskonzepte zur Förderung von Demokratie und Vielfalt entwickelt und umgesetzt. Das Bundesprogramm ist aufgesetzt mit einer Laufzeit von fünf Jahren (2015-2019, 2020-2024).

Den geförderten Kommunen stellt das BMFSJ jährlich Gelder für einen Aktions- und Initiativfonds sowie einen Jugendfonds zur Verfügung, aus dem konkrete Einzelmaßnahmen finanziert werden können.

Im Zuwendungsbescheid regelt das BMFSJ die Bedingungen, die an die Bewilligung geknüpft sind.

Bei unserer Prüfung haben wir hinsichtlich der Umsetzungen aus dem Zuwendungsbescheid Feststellungen getroffen. So erfolgte die Weitergabe der Mittel an den Letztempfänger ohne eine auf das Förderjahr bezogene vertragliche Grundlage bzw. ohne Erstellung eines Bescheids.

Ebenso wiesen wir darauf hin, dass die Förderungsmittel nicht vollständig im Bewilligungsjahr ausgabenwirksam wurden.

Wir empfehlen dem Fachbereich die Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber, was dieser in Folge unserer Prüfung wahrnahm.

Das Referat teilte uns mit, dass die benannten Kritikpunkte in Abstimmung mit dem BMFSJ behoben wurden und keine wesentlichen Mängel darstellen.

### 6.4 Querschnittsprüfung: Absetzungen vom Wasserverbrauch

Frischwassermengen, die nachweislich nicht in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet worden sind, werden auf Antrag des Entgeltschuldners von der satzungsgemäßen Schmutzwassermenge abgesetzt (Entgeltbestimmungen für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung). In diesem Zusammenhang war es für uns wichtig festzustellen, welche städtischen Ämter, Eigenbetriebe, usw. bisher solche aufwandsmindernden Absetzungen beantragt haben. Im Blick auf die verschiedenen Absetzungsmöglichkeiten und die seitherigen Anträge haben wir vorrangig das Klinikum, den Eigenbetrieb ELW, die Bereiche des Jugendamts, der Schulen und der Branddirektion sowie das Thema Gießwasser in eine Querschnittsprüfung einbezogen.

Nach einer Beantragung und der Genehmigung erstellt die EnBW eine manuelle Gutschrift, wodurch die Stadt unmittelbar geringere Ausgaben gegenüber dem Eigenbetrieb SES (eigenständiger Gebührenhaushalt) zu leisten hat. Im Einzelnen weisen wir hierbei auf folgende Aspekte besonders hin:

Höhere  
Aufwendungen  
wegen nicht  
beantragter  
Absetzungen

#### 6.4.1 Klinikum

Der letzte Absetzungsantrag wurde vom Klinikum für das Jahr 2011 gestellt. Diese Absetzungen betrafen vor allem die Kühltürme, die Klimaanlage und das Bauwasser, insgesamt eine Absetzungsmenge von rd. 37.000 m<sup>3</sup>. Dies wäre beim aktuellen Abwasserentgelt eine jährliche Aufwandsreduzierung von etwa 60.000 €. Uns wurde vom Klinikum eine Wiederaufnahme der Antragstellung angekündigt.

#### 6.4.2 Eigenbetrieb Leben & Wohnen (ELW)

Der Eigenbetrieb ELW betreibt neun Einrichtungen als Pflegeheime. Mit unseren Schreiben haben wir auf die verschiedenen Bereiche hingewiesen, bei denen ein Antrag möglich wäre (Gebäudereinigung, Großküche und Gießwasser).

#### 6.4.3 Schulverwaltungsamt

Die letzten Anträge wurden für das Jahr 2002 gestellt. Hingewiesen haben wir auf Wasserverdunstungen beim Betrieb der Schulschwimmbäder (analog zum Eigenbetrieb BBS) sowie bei den Reinigungen in den Schulgebäuden.

#### 6.4.4 Garten-, Friedhofs- und Forstamt

Nach unseren Feststellungen fehlte bei der letzten Antragstellung die Absetzungsmenge von der „Stadtgärtnerei“ (Gießwasser). Unterschiedliche Zuständigkeiten hatten die vollständige Antragstellung erschwert. Während unserer Prüfung wurde nun der Antrag für das Vorjahr noch gestellt und der aktuelle Antrag (für 2020) ebenfalls eingereicht.

Der Eigenbetrieb AWS unterstützt das Garten-, Friedhofs- und Forstamt bei der Bewässerung der Flächen aus dem Bereich „Stadtgrün“. Bis 2020 wurden die Bewässerungsfahrzeuge des Eigenbetriebs AWS auch an den Betriebsstellen des Amtes betankt. Ab 2021 darf das Wasser ausschließlich nur noch über die Hydranten aufgenommen werden.

### 6.5 Prüfungsbereich Bauwesen und Beschaffungen

#### 6.5.1 Allgemeines

Unsere Prüfungstätigkeit umfasst im Wesentlichen die Prüfung von Vergabeverfahren im Bauwesen und für Beschaffungen, die Prüfung von Bauabrechnungen und die Durchführung von Querschnittsprüfungen im Bauwesen.

Im Rahmen der **Vergabepfung im Bauwesen** wird uns entsprechend der vom Gemeinderat in der Vergabeordnung und im Rundschreiben Nr. 023/2019 vorgegebenen Wertgrenzen eine Vielzahl einzelner Vorgänge vor deren endgültiger Beauftragung vorgelegt.

Im Berichtszeitraum stellen sich die geprüften Vorgänge und die erzielten Feststellungen wie folgt dar:

Geprüfte Auftragssummen und erzielte Einsparungen im Berichtszeitraum			
Beträge in €			
Vergabeart	Anzahl	Auftragssumme	Einsparungen
öffentliche Ausschreibung	167	152.358.000	73.000
beschränkte Ausschreibung	8	4.089.000	0
Verhandlungsverfahren	3	163.726.000	0
freihändig	129	11.154.000	134.000
Nachtragsangebot	623	23.761.000	502.000
Honorarvertrag	310	44.136.000	35.000
Honorar-Zusatzvertrag	152	11.014.000	387.000
Aufhebung	31		
<b>Summe</b>	<b>1.423</b>	<b>410.238.000</b>	<b>1.131.000</b>

Abbildung 23: Geprüfte Auftragssummen und erzielte Feststellungen im Berichtszeitraum

**1,6 Mio. €  
Feststellungen  
bei Vergabe-  
prüfungen**

Über die in Abbildung 23 aufgeführten Einsparungen von 1,1 Mio. € hinaus entstanden aus unserer Sicht vermeidbare Mehrausgaben von 0,5 Mio. €.

Da wir sowohl die Vergabeverfahren als auch die im Laufe der Bauausführung anfallenden Nachtragsangebote prüfen, unterliegen die wesentlichen Bauvorhaben der Stadt vor und nach ihrer Beauftragung einer laufenden kritischen Begleitung.

Im Gegensatz zur Prüfung im Bauwesen besteht für **Beschaffungen von Lieferungen und Dienstleistungen** keine Vorlagepflicht der Vergabeakten. Die Auswahl der Prüfungen erfolgt hier nicht anhand von Wertgrenzen, sondern auf der Basis einer risikoorientierten Prüfungsplanung.

Über die Vergabeprüfung hinaus stehen wir den Ämtern, den Eigenbetrieben und dem Klinikum auch beratend zur Verfügung. Dadurch können spätere Prüfungsfeststellungen bereits im Vorfeld reduziert und Fehlentscheidungen vermieden werden, die sich vor allem im Vergabebereich in großen finanziellen Belastungen niederschlagen können. Mit dem Dienstleistungszentrum Bauvertragswesen im Hochbauamt (DLZ Bau), dem Dienstleistungszentrum des Haupt- und Personalamts (10 DLZ) und dem Klinikum findet ein regelmäßiger Austausch zu Fragen des Vergabewesens statt. In den in den Nummern 6.5.3.4 und 6.5.3.5 geschilderten Fällen können ggf. noch erhebliche Mehrkostenrisiken von über 10 Mio. € bereits vor der Vertragsgestaltung für VgV-Verfahren bzw. bei Angebotsverhandlungen ausgeschlossen werden.

Bei den **Bauberechnungen** wird die Auswahl der Prüfungen nicht anhand von Wertgrenzen, sondern auf Basis einer risikoorientierten Prüfungsplanung getroffen. Dies gewährleistet eine angemessene Abdeckung der Ämter, der Eigenbetriebe und des Klinikums entsprechend ihres Risikos.

Im Allgemeinen prüfen wir nach Abschluss der Bauarbeiten, ob Baumaßnahmen einschließlich der Honorare der freiberuflich Tätigen zutreffend nach dem Vertrag, nach VOB/B bzw. HOAI und nach den weiteren einschlägigen Vorschriften abgerechnet wurden. Bei Großbauvorhaben prüfen wir auch baubegleitend, um spätere Prüfungsfeststellungen bereits im Vorfeld zu vermeiden.



Außerdem beraten wir die Verwaltung auf Anfrage bei Abrechnungsthemen während der Bauausführung.

Im Berichtszeitraum prüften wir die Bauabrechnungen von 10 Baumaßnahmen. Die Abrechnungssumme der geprüften Gewerke betrug 35,1 Mio. €.

In **Querschnittsprüfungen** untersuchen wir die Vorgehensweise der Ämter und Eigenbetriebe im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen. Schwerpunkte der Querschnittsprüfung sind beispielsweise Betriebsvergleiche sowie die systematische Analyse organisatorischer Abläufe. Der Erfolg dieser Prüfungen lässt sich teilweise zunächst nicht finanziell beziffern. Sie leiten jedoch strukturelle Verbesserungen ein, die sich erst im Anschluss in finanziellen Erfolgen niederschlagen können.

Über unsere Querschnittsprüfung „Leistungserbringung von freiberuflich tätigen Architekt\*innen und Ingenieur\*innen“ berichten wir in Nummer 6.5.2.9.

Darüber hinaus prüfen wir in Einzelfällen, ob bei **städtischen Investitionszuschüssen** die Vorgaben und Regelungen des Zuwendungsbescheids eingehalten werden.

## 6.5.2 Städtische Ämter und Eigenbetriebe

Die nachfolgenden Beispiele stellen einen Querschnitt aus unserer Tätigkeit dar. Sie zeigen die Bandbreite unserer Prüfungen und unserer Feststellungen auf, ohne dass dadurch einzelne Ämter oder Eigenbetriebe besonders herausgestellt werden sollen.

### 6.5.2.1 Sanierung Bad Cannstatt 16 – Veielbrunnen – Teilrückbau eines Gebäudes

Beim teilweisen Abbruch eines Gewerbeareals im Sanierungsgebiet Bad Cannstatt 16 forderte die beauftragte Firma eine zusätzliche Vergütung von rund 135.000 € für die Entsorgung des Abbruchmaterials. Die Firma begründete ihre Mehrforderung damit, dass sie bei der Kalkulation ihres Angebots eine geringere als die tatsächlich angefallene Schadstoffbelastung angenommen habe.

Wir stellten fest, dass die Forderung unberechtigt ist. Die einzelnen Bauteile waren in den Ausschreibungsunterlagen detailliert beschrieben, und ein ausführliches Schadstoffgutachten lag vor. Bei Abbruchmaßnahmen ist es üblich, die Leistung zu einem Pauschalpreis anzubieten. Der Inhalt und das Wesen einer Pauschalposition ist die feste Vereinbarung des Preises unabhängig von der tatsächlich anfallenden Menge. Es kann sowohl zu Über- als auch zu Unterschreitungen der ursprünglich angenommenen Mengen kommen, ohne dass sich daraus ein Anspruch auf eine Änderung des Preises ergeben muss. Durch die Abgabe seines Angebots mit pauschalen Preisen für Teilleistungen hat der Auftragnehmer das Wagnis von Mengenänderungen und -verschiebungen bei den Schadstoffklassen grundsätzlich in Kauf genommen.

Das Amt für Stadtplanung und Wohnen strebt einen Vergleich mit dem Auftragnehmer an.

Detaillierte  
Beschreibung  
– Pauschal-  
preis bleibt

### **6.5.2.2 Schulcampus Freiberg – Mehrkosten durch Verzögerung der Angebotswertung und des Baubeschlusses**

Wegen Verzögerungen bei der Wertung der Angebote für das Bauvorhaben „Neubau einer Mensa am Schulcampus Freiberg“ konnte die Beschlussvorlage für den Baubeschluss nicht rechtzeitig fertiggestellt werden. Der vorgesehene Termin für die Beschlussfassung musste deshalb verschoben werden. Ohne einen Baubeschluss darf in der Regel aber kein Auftrag erteilt werden, weshalb die Bindefristen verlängert werden mussten. Hierzu ist grundsätzlich die Zustimmung der Bieter erforderlich.

In den Gewerken Zimmer- und Holzbauarbeiten, Stahlbau und Starkstromanlagen stimmten die jeweils günstigsten Bieter der Bindefristverlängerung nicht zu. Deren Angebote mussten daher aus der Wertung genommen und weniger günstigere Bieter beauftragt werden. Dies führte zu Mehrkosten von 108.000 €.

In mehreren Schlussberichten haben wir auf die Risiken vorgezogener Ausschreibungen hingewiesen. Die vergaberechtliche Zulässigkeit dieses Verfahrens ist in Frage zu stellen. Gemäß § 2 Abs. 6 VOB/A soll der Auftraggeber erst ausschreiben, wenn alle Vergabeunterlagen fertig gestellt sind und innerhalb der angegebenen Fristen mit der Ausführung begonnen werden kann. Bei einer Ausschreibung ohne Baubeschluss kann dies nicht gewährleistet werden.

Die Verwaltung teilt unsere Auffassung. Eine andere Vorgehensweise, die sowohl vergaberechtlichen als auch wirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird, halten wir für erforderlich.

### **6.5.2.3 Abbrucharbeiten Villa Berg – höhere Rückerstattung für Geländeauffüllung**

Der Auftrag für den Abbruch der aufgegebenen Gebäude des SWR im Park der Villa Berg umfasst auch die Auffüllung der dabei entstehenden Gruben und die Wiederherstellung des ursprünglichen Geländes. Das Abbruchunternehmen hat dazu geeignetes Erdmaterial zu liefern und einzubauen.

Der Auftragnehmer schlug dem Hochbauamt vor, anderes als das im Vertrag vorgesehene Erdmaterial zu liefern und dafür eine höhere Rückerstattung zu gewähren. Der Verwendung dieses Materials konnte zugestimmt werden. Die vom Auftragnehmer angebotene Erstattung erschien uns allerdings zu gering. Wir empfahlen dem Hochbauamt, auf eine höhere Erstattung zu bestehen. Der Auftragnehmer bot daraufhin eine höhere Erstattung an. Dadurch konnten Mehreinnahmen für die Stadt von 52.000 € erzielt werden.

**Höhere Rück-  
erstattung für  
Einbau-  
material**

#### **6.5.2.4 Reinigung und Instandhaltung der Stadtbrunnen – Altvertrag gilt weiterhin**

Die meisten Brunnen der Stadt werden vom Tiefbauamt betreut. Die monatlich durchzuführende Reinigung und die Instandhaltung werden seit Jahren nach öffentlicher Ausschreibung an Dienstleister vergeben.

Die Laufzeit dieses Rahmenvertrags beträgt zwei Jahre mit der Option einer zweimaligen Verlängerung um jeweils ein Jahr. Kurz vor Ende des ersten Zeitraums forderte der aktuelle Auftragnehmer eine Erhöhung der Vergütung um rund 35 %, weil die vereinbarten Preise nicht kostendeckend seien. Das Tiefbauamt war bereit, die Mehrkosten von 134.000 € für weitere zwei Jahre zu akzeptieren, weil es mit den Leistungen des Auftragnehmers zufrieden ist und personell nicht in der Lage sei, nach einer erneuten Ausschreibung ggf. einen neuen Auftragnehmer einzuarbeiten. Das Dienstleistungszentrum Bauvertragswesen wendete ein, dass eine Verlängerung des Vertrags nur zu den vereinbarten Konditionen möglich ist. Das Tiefbauamt beabsichtigte daraufhin, eine öffentliche Ausschreibung der Arbeiten durchzuführen.

**134.000 €  
Einsparung  
durch  
Vertrags-  
fortführung**

Wir stellten fest, dass der laufende Vertrag nicht wirksam gekündigt worden war. Er ist somit entsprechend den vertraglichen Regelungen für ein weiteres Jahr gültig. Das Tiefbauamt schloss sich unserer Auffassung an. Es verzichtete auf die beabsichtigte Ausschreibung und berief sich auf die Erfüllung des bestehenden Vertrags. Die geforderten Mehrkosten werden nicht anfallen.

#### **6.5.2.5 Wertstoffhof Hedelfingen – überhöhte Stillstandskosten**

Zum Schutz von Mitarbeiter\*innen und Anlieferern musste beim Wertstoffhof Hedelfingen eine Böschung gesichert werden. Die mit den Arbeiten beauftragte Firma stellte fest, dass die Planung nicht den örtlichen Gegebenheiten entsprach. Eine erneute Planung führte zum vorübergehenden Stillstand der bereits begonnenen Arbeiten sowie durch zusätzliche Leistungen und Stillstandskosten zu einer Verdoppelung der ursprünglichen Auftragssumme.

Wir stellten fest, dass die Schadenersatzforderung des Auftragnehmers für die Stillstandszeiten nur zum Teil berechtigt war. Aufgrund unserer Hinweise konnte zugunsten des Eigenbetriebs AWS eine Reduzierung der Forderung um 38.000 € erreicht werden.

#### **6.5.2.6 Hallenbad Feuerbach – überhöhte Honorarrechnung**

Bei der Prüfung der Bauabrechnungen zur Sanierung des Hallenbads Feuerbach prüften wir unter anderem eine Abschlagsrechnung des Architekten. Dabei stellten wir fest, dass dieser die mitzuverarbeitende Bausubstanz bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten doppelt berücksichtigt hatte. Hieraus resultierte eine um 130.000 € überhöhte Rechnung. Das Hochbauamt wies die Abschlagsrechnung aufgrund unserer Feststellung zurück.

**Mitzu-  
verarbeitende  
Bausubstanz  
doppelt  
angesetzt**

### **6.5.2.7 Ertüchtigung Wirbelschichtofen 2 – Mehrkosten wegen verzögerter Beauftragung**

Auf die Ausschreibung des Fachloses „Rohrleitungen und Aggregate“ für die Ertüchtigung des Wirbelschichtofens 2 gingen drei Angebote ein, die zwischen 203.000 € und 445.000 € lagen. Der günstigste Bieter bat nach der Submission schriftlich darum, sein Angebot wegen Kalkulationsfehlern auszuschließen, worauf er vergaberechtlich allerdings keinen Anspruch hat. Wegen Verzögerungen bei der Wertung und Bearbeitung der Angebote bat das Dienstleistungszentrum Bauvertragswesen die Bieter um Zustimmung zur Verlängerung der Bindefrist. Der günstigste Bieter erteilte diese Zustimmung nicht, weshalb sein Angebot im weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden konnte.

Der Eigenbetrieb SES begründete die Verzögerungen mit den städtischen Strukturen und der Vielzahl zu beteiligender Stellen. Aus unserer Sicht wurde in diesem Fall nicht genügend darauf hingewirkt, das annehmbare günstigste Angebot innerhalb der Bindefrist bezuschlagen zu können. Die voraussichtlichen Mehrkosten von 87.000 € hätten durch die rechtzeitige Beauftragung des günstigeren Bieters vermieden werden können.

### **6.5.2.8 Hauptklärwerk Mühlhausen Optimierung Wärmeverbund – überhöhte Kostenberechnung**

Honorar-  
reduzierung  
wegen nicht  
freigegebener  
Kosten-  
berechnung

Im Rahmen der Angebotswertung bei Ausschreibungen von Bauleistungen ist der externe Planer in der Regel mit der Erstellung des Vergabevorschlags beauftragt. Darin stellt er unter anderem einen Vergleich zwischen seiner Kostenberechnung und dem Ergebnis der Ausschreibung an. Im vorliegenden Fall fiel uns auf, dass die Kostenberechnung deutlich überhöht war. Da die Kostenberechnung in der Regel aber Grundlage für die Höhe der Vergütung des Planers ist, ergab sich hier ein zu hohes Honorar. Auf unseren entsprechenden Hinweis stellte der Eigenbetrieb SES fest, dass der Planer eine nicht geprüfte und freigegebene Kostenberechnung verwendete. Der Eigenbetrieb sagte uns zu, die nächste Honorarrechnung um 73.000 € zu kürzen.

### **6.5.2.9 Querschnittsprüfung – Leistungserbringung von freiberuflich tätigen Architekt\*innen und Ingenieur\*innen**

In einer Querschnittsprüfung betrachteten wir bei mehreren Ämtern und einem Eigenbetrieb die Leistungserbringung von externen Architekt\*innen und Ingenieur\*innen sowie die Leistungskontrolle durch den Auftraggeber. Mit dieser vergleichenden Prüfung sollten Verbesserungspotentiale ermittelt werden und bereits bei der Stadt vorhandene Lösungen anderen Stellen zugänglich gemacht werden. Mittelfristig sollen die Erkenntnisse zu qualitativen Verbesserungen und damit zu einem wirtschaftlicheren Umgang mit den eingesetzten Haushaltsmitteln führen.

## Tiefbauamt und Eigenbetrieb SES

Beim Tiefbauamt mit dem Eigenbetrieb SES kamen wir zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen. Die Abteilung Klärwerke und Kanalbetrieb zeigte bei der Leistungskontrolle durch den Auftraggeber und dadurch bei der Leistungserbringung durch die Auftragnehmer eine herausragende Qualität. Die beauftragten Leistungen wurden vollständig erbracht. Die Planungsergebnisse wurden von der Abteilung in Checklisten und Dokumentationen festgehalten. Die Unterlagen waren in einem sehr guten, standardisierten Ablagesystem einfach auffindbar. Dies ist unseres Erachtens auch im Vertretungsfall oder bei der Einarbeitung neuer Mitarbeiter\*innen von großem Vorteil. Auf unseren Vorschlag hin, zeigt sich die Abteilung aufgeschlossen, ihre Strukturen den anderen Abteilungen zur Verfügung zu stellen.

Bei einer Abteilung des Tiefbauamts zeigten sich im Vergleich hierzu erhebliche Defizite. So waren nur zu etwas mehr als der Hälfte der beauftragten Leistungen Ergebnisse ersichtlich. Die Unterlagen wurden uns in nicht standardisierten Ablagesystemen vorgelegt. In der Stellungnahme zu unseren Prüfungsfeststellungen kündigte die Abteilung Verbesserungsmaßnahmen an. So sollen z. B. die Einhaltung und Weiterentwicklung von Prozessabläufen und Dokumentationen verbessert werden sowie die Anpassung und Erweiterung von Checklisten erfolgen. Insbesondere ist beabsichtigt, die Strukturen der Abteilung Klärwerke und Kanalbetrieb zu sichten und ggf. modifiziert zu nutzen.

**Bewährte  
Strukturen  
sollen  
abteilungs-  
übergreifend  
genutzt  
werden**

Bei einer weiteren Abteilung des Eigenbetriebs SES stellten wir ebenfalls Verbesserungsbedarf fest. Auf unsere Prüfungsfeststellungen antwortete die Abteilung mit allgemeinen, kurzen Hinweisen. Sie beabsichtigt, einen einfach zu handhabenden Leitfaden und eine Checkliste zu erstellen. Wir empfahlen der Abteilung zum Abschluss der Prüfung noch einmal, auf die bei der Abteilung Klärwerke und Kanalbetrieb vorhandenen Grundlagen und Werkzeuge zurückzugreifen.

## Garten-, Friedhofs- und Forstamt

Bei der Leistungserbringung der für das Garten-, Friedhofs- und Forstamt tätigen Auftragnehmer stellten wir insbesondere Defizite bei solchen Leistungen fest, die 2013 neu in die HOAI aufgenommen wurden. Möglicherweise waren diese Erweiterungen weder den Auftragnehmern noch dem Amt ausreichend bekannt oder wurden von diesen nicht beachtet. Das Amt reagierte auf unsere Feststellungen sehr kooperativ und schnell. Es entwickelte umgehend einen Leitfaden zur Projektabwicklung in Form von umfassenden Checklisten, mit denen die Leistungserbringung zukünftig dokumentiert und kontrolliert werden soll.

**Umfassende  
Checklisten  
aufgrund  
unserer  
Feststellungen**

## Hochbauamt

Beim Hochbauamt zeigten sich im Wesentlichen ähnliche Ergebnisse hinsichtlich der neu in die HOAI 2013 aufgenommenen Grundleistungen wie beim Garten-, Friedhofs- und Forstamt. Das Hochbauamt teilt unsere Schlussfolgerungen zu den Prüfungsergebnissen partiell jedoch nicht. Es erklärte, dass bei Projekten kleinerer und mittlerer Größenordnung ggf. einzelne Leistungsteile in der Hintergrundabwicklung eines Projektverlaufs stattfinden und zielte auf den Werk-erfolg ab. Das Hochbauamt gab weiterhin an, die Dokumentation der Prüfung der vertragskonformen Leistungserbringung der beauftragten Planer zukünftig zu optimieren. Außerdem verwies das Amt auf Inhouse-Seminare und auf ein seit Ende 2020 laufendes Projekt zur Einführung eines Geschäftsprozess-managements.

Aufgrund unserer Prüfungsergebnisse empfehlen wir dem Amt aber weiterhin, ein einfaches aber effizientes Instrument zur Verbesserung der Situation einzuführen, wie z. B. Checklisten zur Leistungskontrolle und -beurteilung.

### 6.5.2.10 Beschaffung von Lieferungen und Dienstleistungen

Die Beschaffung von Lieferungen und Dienstleistungen erfordert ab bestimmten Wertgrenzen eine nationale oder europaweite Ausschreibung. Aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen sowie zur Vermeidung von möglichen Schäden aufgrund von Wettbewerbsverletzungen müssen dabei die jeweils einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Im Berichtszeitraum trafen wir u. a. folgende Feststellungen, die zur Optimierung künftiger Vergabe-verfahren beitragen:

#### **Beschaffung von Reinigungsdienstleistungen an der Reissachschule und Seelachschule mit Lindenbachhalle**

Die Ausschreibung des Schulverwaltungsamts wurde am 8. Dezember 2020 im Mitteilungsblatt der EU veröffentlicht. In der Auftragsbekanntmachung wurde von den Bietern die Angabe von mindestens einer vergleichbaren Referenz gefordert. In den Ausschreibungsunterlagen wurden hingegen drei Referenzen verlangt.

Nach § 122 Abs. 4 GWB müssen aber die Eignungskriterien bereits in der Auftragsbekanntmachung aufgeführt werden.

#### **Erwerb von Kasten- und Pritschenfahrzeugen**

Der Eigenbetrieb AWS erwarb vier Fahrzeuge zum Preis von 280.000 € wegen äußerst dringlichen Gründen im Verhandlungsverfahren ohne Wettbewerb. Diese Fahrzeuge waren bei einer zuvor durchgeführten europaweiten Ausschreibung vergessen worden.

Ein organisatorisches Versäumnis des Auftraggebers stellt allerdings keine Dringlichkeit im Sinne des Vergaberechts dar. Die Beschaffung der Fahrzeuge hätte in einem wettbewerblichen Verfahren erfolgen müssen.

### **Tresore für Bürgerbüros**

Das Amt für öffentliche Ordnung bestellte bei einem Händler 14 Tresore für insgesamt 69.000 €. Die Tresore wurden jeweils einzeln und ohne Einholen von Vergleichsangeboten beschafft.

Aufgrund des Auftragswerts hätte eine nationale Ausschreibung erfolgen müssen. Aufträge dürfen nicht gestückelt werden, um Wertgrenzen zu unterschreiten und auf diesem Weg evtl. vereinfachte Vergabeverfahren anwenden zu können.

### **Einbau und Lieferung von Parkscheinautomaten**

Die Beschaffung neuer Parkscheinautomaten für das Tiefbauamt wurde vom Dienstleistungszentrum Bauvertragswesen als Bauleistung eingestuft und aufgrund der Auftragswertschätzung von 2,8 Mio. € netto national nach VOB/A ausgeschrieben.

Prägender Teil des Auftrags war allerdings nicht die Montage auf bereits vorhandene Fundamente, sondern die Lieferung und Inbetriebnahme der Geräte. Die Parkscheinautomaten hätten deshalb in einer europaweiten Ausschreibung nach VgV beschafft werden müssen.

Die vom Tiefbaumt gewünschte 10-Jahres-Garantie gegen Durchrostung wurde im Leistungsverzeichnis zunächst vergessen und erst nach unserem Hinweis aufgenommen.

### **Hausmeisterdienstleistungen in Flüchtlingsunterkünften**

In den über 100 städtischen Flüchtlingsunterkünften, die vom Liegenschaftsamt betreut werden, fallen monatlich Hausmeisterdienstleistungen für rund 350.000 € an. Eine europaweite Ausschreibung erfolgte nicht. Die Dienstleistungsunternehmen wurden ohne wettbewerbliches Verfahren direkt beauftragt.

Wir forderten das Liegenschaftsamt aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen sowie zur Vermeidung von möglichen Schäden aufgrund von Wettbewerbsverletzungen auf, die Dienstleistung europaweit auszuschreiben.

### **Wachschutz beim Amt für öffentliche Ordnung**

Im Haushaltsjahr 2020 wurden Wachschutzdienstleistungen mit einem Auftragswert von rund 286.000 € an eine Firma für Werk- und Industrieschutz direkt und ohne wettbewerbliches Verfahren vergeben. Vertragsgrundlage der Beschaffung war das Ergebnis einer nationalen Ausschreibung aus dem Jahr 2016, die wegen wesentlichen Auftragsänderungen keine Gültigkeit mehr besaß. Wir forderten das Amt auf, die Leistungen zum Schutz seiner Dienststellen in einem wettbewerblichen Verfahren entsprechend den geltenden Vergabebestimmungen auszuschreiben.

### 6.5.3 Kommunalanstalt Klinikum

Das Klinikum unterliegt seit seiner Ausgliederung in eine selbstständige Kommunalanstalt nicht mehr den Regelungen der Stadt zur Beteiligung des Rechnungsprüfungsamts bei der Beauftragung von Bauleistungen. Mit § 13 Abs. 2 der Anstaltssatzung wurde uns aber die Prüfung von Ausschreibungsunterlagen und Vergabeverfahren für Baumaßnahmen auch vor dem Abschluss von Verträgen übertragen.

Mit dem Klinikum haben wir einen Leitfaden abgestimmt, mit dessen Hilfe u. a. die Bereitstellung von Unterlagen optimiert werden soll, um eine effiziente Durchführung unserer Prüfungen zu unterstützen.

Die von uns geprüften Vergabeverfahren des Klinikums sind in den Zahlen in Abbildung 23 enthalten.

Unsere Prüfungen führten mehrfach zu Hinweisen zur vergaberechtskonformen Durchführung von Vergabeverfahren, so z. B. zur zutreffenden Verfahrensart, zum Umgang mit Angeboten, die den Vorgaben des Auftraggebers nicht entsprechen, und zur Berichtigung widersprüchlicher Angaben in Ausschreibungs- und Vertragsunterlagen.

In einigen Fällen konnten durch unsere Prüfungen Reduzierungen von Honoraren und von Nachtragsforderungen erreicht werden. Folgende Vorgänge sind dabei hervorzuheben:

#### 6.5.3.1 Brandschutz Neubau Katharinenhospital – Einsparungen durch neue Verträge

Für das damals geplante Bauvorhaben „Neubau und Umbau Zentrum für Innere Medizin, Zentrum für Operative Medizin und Neurozentrum mit Integration der Klinik für Augenheilkunde und der Klinik für Mund-/Kiefer-/Gesichtschirurgie“ am Standort Mitte des Klinikums war 2011 mit einem Ingenieurbüro ein Vertrag über Beratungs- und Planungsleistungen zum Brandschutz geschlossen worden. Da dieses Bauvorhaben nicht in der ursprünglich vorgesehenen Form ausgeführt wird, wurde der Vertrag nicht zu Ende geführt.

Für drei inzwischen zur Ausführung anstehende Teilprojekte, die aus dem ursprünglichen Projekt hervorgingen, sollten nun ergänzende Verträge auf der Grundlage des Vertrags aus dem Jahr 2011 geschlossen werden. Wir wiesen das Klinikum darauf hin, dass dies für zwei der Teilprojekte aus vergaberechtlichen Gründen nicht möglich ist, weil die Voraussetzungen für zulässige Änderungen nach § 132 GWB nicht erfüllt sind.

Das Klinikum führte daraufhin für eines dieser beiden Teilprojekte ein Vergabeverfahren mit einem etwas veränderten Leistungsbild durch, aus dem ein anderer, wesentlich günstigerer Auftragnehmer hervorging. Für das zweite Teilprojekt wurde ein eigenständiger Vertrag mit dem seitherigen Auftragnehmer geschlossen.

Die Honorare dieser Verträge sind gegenüber den zunächst vorgesehenen Ergänzungsverträgen um insgesamt über 200.000 € geringer.

**200.000 €  
Mehrkosten  
vermieden**



### **6.5.3.2 Neubau Katharinenhospital Verlagerung Rückkühlwerke – Mehrkosten wegen wiederholter Beauftragung ohne vorherige Prüfung**

In unserem Schlussbericht 2018 Nr. 6.4.2.6 berichteten wir zur Baumaßnahme Verlagerung Rückkühlwerke über unzutreffende Parameter im Honorarvertrag. Diese konnten nicht mehr korrigiert werden, da das Klinikum den Vertrag versehentlich bereits vor unserer Prüfung beauftragt hatte. Damals entstanden aus unserer Sicht vermeidbare Mehrkosten von 180.000 €.

Der Auftragnehmer stellt nun Forderungen für Umplanungsleistungen, für die er nach unserer Meinung aufgrund seiner unzureichenden Planung selbst verantwortlich ist. Diese zusätzlichen Forderungen sind deshalb abzulehnen. Nach umfangreichem Schriftverkehr stellte sich jedoch heraus, dass das Klinikum auch diesen Zusatzvertrag „versehentlich“ bereits geschlossen hat, bevor er uns zur Prüfung vorgelegt wurde.

Hieraus entstehen nach unserer Meinung weitere vermeidbare Mehrkosten von 60.000 €.

### **6.5.3.3 Neubau Katharinenhospital Häuser ABE – Honorarangebot falsch übernommen**

Im Honorarangebot für die HOAI-Leistungsphasen 1 und 2 für die Planung von Technischen Anlagen für den Neubau der Häuser ABE wurden die einzelnen Anlagengruppen in zutreffende Honorarzonen eingestuft sowie auf eine Anlagengruppe ein Nachlass angeboten.

Das Klinikum beabsichtigte jedoch, nicht dieses Angebot zu beauftragen, sondern ein später mit Logo des Klinikums angefertigtes und vom Auftragnehmer unterschriebenes Angebot. Darin waren jedoch höhere, nicht mit dem Bieterangebot übereinstimmende Honorarzonen aufgeführt. Weiterhin war der vorgenannte Nachlass nicht enthalten.

Aufgrund unserer Hinweise hat das Klinikum die Vertragsunterlagen überarbeitet. Dadurch konnten Mehrkosten von über 100.000 € ausgeschlossen werden.

### **6.5.3.4 Neubau Katharinenhospital Häuser ABE – Verhandlungen vergessen**

Im Honorarangebot für die Leistungsphasen 1 und 2 eines weiteren Planers für Technische Anlagen waren die Forderungen für die frei verhandelbaren Besonderen Leistungen deutlich überhöht.

Die Honorare anderer Planer für vergleichbare Besondere Leistungen bei diesem Bauvorhaben lagen zwischen 23 % und 50 % gegenüber dem Honorar für die Grundleistungen. Bei diesem Planer lag dieses Verhältnis bei 140 %.

Das Klinikum versäumte, das bereits seit August 2019 vorliegende Angebot zu verhandeln bzw. uns damals schon zur Prüfung vorzulegen. Von den drei externen Beratern des Klinikums sind in der Vergabeakte keinerlei Hinweise zur Unangemessenheit der geforderten Honorare und zu dringend notwendigen Verhandlungen erkennbar.

**Risiko von Mehrkosten von 500.000 €**

Wir forderten das Klinikum seit der Vorlage des Vertrags zur Prüfung im März 2021 mehrmals zu einer Stellungnahme und zu Nachverhandlungen auf. Eine Antwort erhielten wir bislang nicht. Aufgrund des Baufortschritts ist zu vermuten, dass die Leistungen inzwischen ohne Beauftragung erbracht wurden. Nach unserer Einschätzung besteht ein erhebliches Risiko überhöhter Honorare von 500.000 €. Der Vorgang ist noch nicht abgeschlossen.

#### **6.5.3.5 Neubau Katharinenhospital Häuser ABE – Musterverträge für die Leistungsphasen 3 bis 9 HOAI**

Für die Beauftragungen der Leistungsphasen 3 bis 9 legte uns das Klinikum bereits im Vorfeld Musterverträge zur ersten Durchsicht vor. Trotz der Hinzuziehung einer auf diesem Rechtsgebiet renommierten Kanzlei war das Vertragswerk aber derart unfertig, dass wir uns auf eine grobe Durchsicht beschränken mussten.

Nach unserer Einschätzung geht das Klinikum grundsätzlich davon aus, dass die Häuser ABE als ein Objekt im Sinne der HOAI betrachtet und durch die Planer abgerechnet werden sollen. Dies geht aus den Honorarformblättern zur Angebotsabgabe und der Angabe der zunächst anrechenbaren Gesamtkosten hervor. Jedoch würde der Vertragstext nach unserer Meinung den Auftragnehmern die Möglichkeit eröffnen, ab der Leistungsphase 4 die Häuser A und BE als getrennte Objekte abzurechnen, da die Erbringung der Leistungen nicht in zeitlichem Zusammenhang gem. HOAI erfolgt. Dies hätte ein wesentlich höheres Honorar zur Folge.

**Risiko-minimierung von 10 Mio. € noch möglich**

Wir teilten dem Klinikum mit, dass es nach unserer Ansicht deshalb erforderlich ist, im Vertrag eindeutig festzulegen, dass die Häuser ABE, unabhängig von einem zeitlichen Zusammenhang oder weiterer Bedingungen, ein Objekt im Sinne der HOAI darstellen. Damit könnte nach unserer Ansicht ein Risiko von Mehrkosten von bis zu 10 Mio. € ausgeschlossen werden.

Das Klinikum hat diesen Hinweis in einem überarbeiteten Vertrag aufgenommen, ihn aber nach unserer Auffassung noch nicht rechtssicher umgesetzt. Der Vorgang ist noch nicht abgeschlossen.

## **6.6 Zuwendungen und EU-Projekte**

### **6.6.1 Erhaltene Zuwendungen**

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt nach § 2 Abs. 3 RPrO in einigen Zuwendungsfällen die stichprobenartige Überprüfung der zur Förderung angemeldeten zuwendungsfähigen Ausgaben sowie deren Nachweis im städtischen Rechnungswesen. Die Zuwendungsfähigkeit bemisst sich dabei an den durch den Zuwendungsgeber (z. B. den Bund, Land) gestellten sowie mit Verweis auf das Zuwendungsrecht einbezogenen rechtlichen Vorgaben (Zuwendungsbescheid einschließlich Nebenbestimmungen).

Aufgrund unserer stichprobenartigen Überprüfungen der zahlenmäßigen Nachweise waren folgende Punkte anzumerken:

#### **Vorzeitiger Maßnahmenbeginn**

Bereits vor dem Bewilligungszeitraum begonnene Maßnahmen dürfen grundsätzlich nicht gefördert werden. In solchen Fällen wird nach allgemeiner Lebenserfahrung die Notwendigkeit der Zuwendung verneint. Nur in wenigen Ausnahmefällen wird ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zugelassen. Ist ein solcher Ausnahmefall nicht gegeben und wird dennoch die Maßnahme in unzulässiger Weise vorzeitig begonnen, kann dies zur gänzlichen Förderunfähigkeit führen. Bereits erhaltene Zuwendungen sind dann meist zurück zu erstatten.

#### **Richtige Zuordnung im städtischen Rechnungswesen**

Eine eindeutige Zuordnung der aus den Fördermitteln beschafften oder hergestellten Gegenstände zum betroffenen Projekt war sowohl in der Finanz- als auch in der Anlagenbuchhaltung der Stadt nicht immer eindeutig gegeben.

### **6.6.2 Gewährte Zuwendungen**

Die Stadt tritt auch selbst als Zuwendungsgeberin auf. Das allgemeine Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Zuwendungen durch die Referate, Ämter und Eigenbetriebe der Stadt ist in der Geschäftsanweisung für die Gewährung von städtischen Zuwendungen geregelt. Die Überprüfung der gewährten Zuwendungen durch uns erfolgt dabei in Stichproben. Hierbei konnten u. a. folgende wiederkehrende Themen ausgemacht werden:

#### **Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

Dem Zuwendungsempfänger werden staatliche Mittel zur Erreichung eines vorher festgelegten Zweckes gewährt. Er hat eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel sicherzustellen. Dabei stellt sich die grundsätzliche Frage, inwieweit mit der getätigten Ausgabe das geförderte Ziel erreichbar war und dies unter einem möglichst geringen Mitteleinsatz erfolgt ist.

## Grundsatz der Subsidiarität

Zuwendungen sollen im Haushalt nur veranschlagt und an Zuwendungsempfänger herausgegeben werden, wenn der beabsichtigte Zweck bzw. das Interesse des Zuwendungsgebers ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang erreicht werden kann. Gleichzeitig hat der Zuwendungsempfänger die erhaltenen Zuwendungen restriktiv und subsidiär zu nutzen. Bei einer Fehlbedarfsfinanzierung sind andere Mittel vorrangig einzusetzen. Diesbezüglich kam gerade im Zeitraum der Corona-Pandemie bei den Personalkosten häufiger die Frage auf, inwieweit diese vorrangig anstelle der Inanspruchnahme der Zuwendung durch Beantragung von Kurzarbeitergeld zu decken sind.

## Der Zweck der Zuwendung

Mittel, die nicht für den bewilligten sachlichen und zeitlichen Zweck eingesetzt wurden, sind zurückzufordern

Maßstab für den Zuwendungsempfänger hinsichtlich der Verwendung der erhaltenen Mittel ist stets der bewilligte Zweck und Zweckzeitraum. Ausgaben, die nicht in diesem sachlichen und zeitlichen Rahmen erfolgen, dürfen nicht durch die erhaltenen Zuwendungen gedeckt werden. Solche Zuwendungen sind damit vom Zuwendungsempfänger zurückzufordern.

## Rechtsgrundlage der Zuwendungsgewährung und Beschluss des Gemeinderats

Zuwendungen dürfen nur auf Antrag des Zuwendungsempfängers und nur durch Zuwendungsbescheid (Verwaltungsakt) der bewilligenden Stelle oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages bewilligt werden. Übersteigt die beantragte Zuwendung die in der Zuständigkeitsordnung festgelegten Wertgrenzen (§ 23 ZO), ist zuvor ein Beschluss des Gemeinderats oder des zuständigen Gemeinderatsausschusses erforderlich. Ein solcher Gemeinderatsbeschluss hat verwaltungsinterne Wirkung und ersetzt somit nicht den die rechtliche Außenwirkung erzielenden Zuwendungsbescheid oder öffentlich-rechtlichen Vertrag.

## Prüfung des Verwendungsnachweises

Die bewilligende Stelle hat die zweckentsprechende Mittelverwendung zu prüfen

Für erhaltene Zuwendungen hat der Zuwendungsempfänger einen Verwendungsnachweis zu erstellen, womit er die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachweist. Die bewilligende Stelle ist verpflichtet, diesen Verwendungsnachweis zu prüfen. Es kann weder auf die Erstellung eines Verwendungsnachweises noch auf dessen Prüfung verzichtet werden.

### 6.6.3 EU-geförderte Projekte

7.670 €  
Förder-  
volumen  
testiert

Zu den grundsätzlichen Ausführungen zur Prüfung von EU-geförderten Projekten verweisen wir auf die Nr. 2.1.5.

Im Berichtsjahr wurden vom Rechnungsprüfungsamt die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen geprüft und testiert:

Projektverantwortliche Stelle: S-Mobil Abteilung Mobilität

- FCCP – Fuel Cell Cargo Pedelecs (Brennstoffzellen-Lastenräder)

Im EU-Projekt FCCP (Fuel Cell Cargo Pedelces) testen die Städte Stuttgart, Aberdeen, Den Haag, Groningen und Issy-les-Moulineaux Räder mit einem Brennstoffzellen-Antrieb. Die Pedelecs werden von einem Firmenkonsortium unter Leitung des Deutschen Instituts für Luft- und Raumfahrt entwickelt und gebaut, ein Prototyp wurde bereits in Stuttgart auf dem Autofreien Sonntag im September 2019 präsentiert.

Das Projekt fügt sich in die Strategie der Stadt ein, mehrere Entwicklungspfade auf dem Gebiet der emissionsarmen Antrieb nicht nur zu beobachten, sondern aktiv zu begleiten, also sind nicht nur batterieelektrische Antriebe, Wasserstoff und reFuels (Synthetische Kraftstoffe aus regenerativen Quellen). Das Projekt dauert bis Ende 2021 und wird zu 60 % aus den Mitteln des Förderprogramms Interreg NORTH-WEST EUROPE der Europäischen Union gefördert.

Wir haben die städtischen Projektkosten des Jahres 2020 i. H. v. rund 7.670 € geprüft und den Verwendungsnachweis entsprechend den Fördervorschriften am 15. März 2021 zertifiziert.

## 6.7 Eigenbetriebe

### 6.7.1 Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart (AWS)

#### 6.7.1.1 Mengenkontingente Verbrennung

Gemäß dem Abfallentsorgungsvertrag mit der EnBW hat die Stadt eine jährliche Garantiemenge (Kontingent) mit 225.000 Tonnen Abfall inkl. der Kooperationspartner Esslingen und Rems-Murr-Kreis anzuliefern. Zusätzlich sieht der Entsorgungsvertrag ein Optionsrecht für weitere 10.000 Tonnen vor. Die angelieferten Abfallmengen der Stadt und der beiden o. g. Kooperationspartner haben sich seit 2016 wie folgt entwickelt:

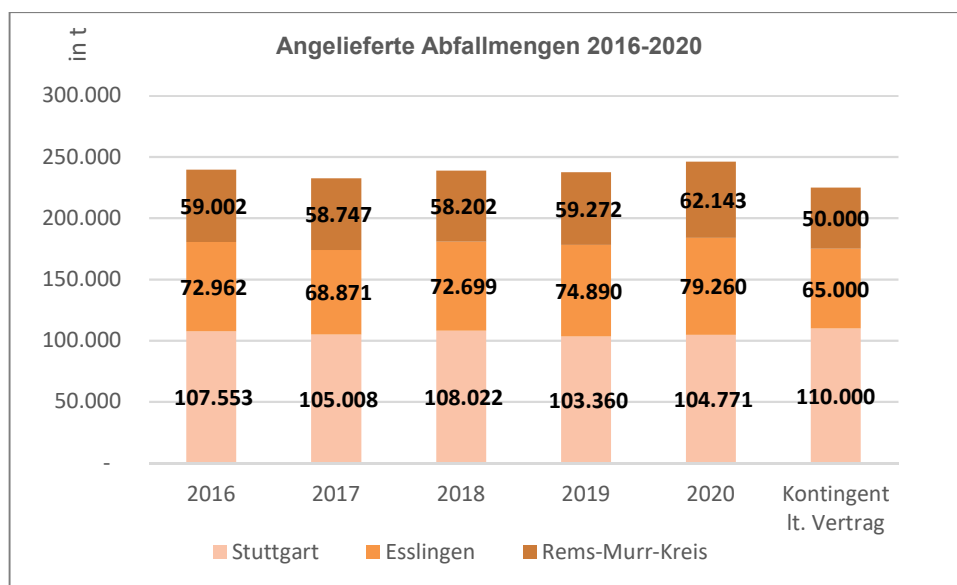


Abbildung 24: Angelieferte Abfallmengen 2016-2020

**Risiken in Kooperationsverträgen**

Durch abfallwirtschaftliche Maßnahmen habe der Eigenbetrieb AWS bisher die Hausmüllmengen erfolgreich senken können. Deshalb kann der Eigenbetrieb AWS bereits seit Jahren seine mit der EnBW vereinbarte Garantiemenge nicht mehr vollständig bedienen. Nur durch die Mehrmengen der Kooperationspartner kommt es nicht zu „Strafzahlungen“ für nicht angelieferte Mengen. In 2020 hätte die Stadt ohne die Mengen der Kooperationspartner rd. 750.000 € „Strafzahlungen“ aufbringen müssen. Obwohl dieses Problem bekannt ist, wurden die Kooperationsverträge (Rems-Murr-Kreis und Kreis Esslingen) ohne Anpassung der Mengen um weitere zehn Jahre verlängert. Sinken die Abfallmengen der beiden Kooperationspartner, verbleibt das Mengenrisiko überwiegend beim Eigenbetrieb AWS und somit bei der Stadt, da diese der Vertragspartner der EnBW ist.

Der Eigenbetrieb AWS hat sich dazu wie folgt geäußert: „Analog der bisherigen Vorgehensweise sind über die Garantiemengen-Basis hinaus erforderliche Mengenanpassungen auch künftig durch flexibel abgeschlossene bzw. abzuschließende Mehrmengenverträge möglich. Diese werden vom Eigenbetrieb AWS üblicherweise über einen Zeitraum von ein bis zwei Jahren abgeschlossen und ermöglichen so die Sicherstellung eines an den jeweiligen tatsächlichen Mengenbedarf des Vertragsjahres angepassten Gesamtkontingents. Der Eigenbetrieb AWS schließt aufgrund vorliegender Mengenplanungen mittelfristig aus, dass die Garantiemenge von 225.000 t/a nicht erreicht wird. Dies wird auch in regelmäßig wiederkehrenden Prognosegesprächen durch die Kooperationspartner bestätigt. Der Eigenbetrieb AWS weist daher darauf hin, dass diesbezüglich insbesondere auch die Entsorgungssicherheit und damit ein Mengenpuffer im Vordergrund steht“.

**6.7.1.2 Wasserverbrauch**

Der Frischwasserverbrauch hat sich von 2009 bis 2019 um rd. 210 % erhöht (von 10.012 m<sup>3</sup> auf 30.968 m<sup>3</sup>).

Wir haben den Eigenbetrieb AWS gebeten, den Wasserverbrauch zu überprüfen. Dies kann jedoch erst dann erfolgen, wenn dem Eigenbetrieb AWS der Frischwasserverbrauch von 2010 - 2018 vorliegt. Der Eigenbetrieb will den Sachverhalt klären.

**6.7.2 Eigenbetrieb Leben & Wohnen (ELW)****IT-Prüfung mit Fokus auf IT-Anwendung mpsREWE FS**

Gegenstand der planmäßigen Anwendungs- und Programmsicherheitsprüfung war die IT-Anwendung mpsREWE FS sowie Teile des zugehörigen IT-IKS. mpsREWE wird durch den Eigenbetrieb ELW als integrierte Branchenkomplettlösung für das Rechnungswesen und Controlling seit 1995 betrieben. Zum Zeitpunkt der Prüfung sind die Module „mps FS Finanzbuchhaltung“, „mps FA Finanz-Anlagenbuchhaltung“, „mps CP Kassenwesen“, „mps EBA Elektr. Bankkontoauszug“ und „mps DS Controlling“ im Einsatz. Im Zuge unserer Prüfungshandlungen stellten wir im Wesentlichen Folgendes fest:

- Aufgrund teilweise fehlender Funktionstrennungen besteht grundsätzlich das Risiko eines unautorisierten Geldabflusses. Die hierzu bestehende Kontrolle (stichprobenartiger, belegseitiger Abgleich) kompensiert das Risiko nicht angemessen.
- Zur Anlage und Änderung von Kreditorenstammdaten besteht auskunftsgemäß ein organisatorisch angewandtes Vier-Augen-Prinzip (Anlage/Änderung und Prüfung). Eine manuelle Dokumentation hierzu erfolgt nicht. Eine schriftlich fixierte Anweisung mit Verbindlichkeitscharakter hierzu besteht zudem nicht. Ferner erfolgt keine (technische) Historisierung zu Änderungen an ELW-seitigen Debitoren- und Kreditorenstammdaten.
- Eine Verfahrensdokumentation (nach GoBD) liegt nur zu geringen Teilen vor.
- Die Passworteinstellungen entsprechen nicht dem Stand der Technik.
- Das Berechtigungskonzept verfügt über formelle und inhaltliche Mängel.
- Neben dem Leiter ELW-50.12 und dessen Stellvertreterin, verfügen zwei Mitarbeiter\*innen des Controllings sowie eine Mitarbeiterin aus ELW-25.12 über einen funktionalen Vollzugriff (zugewiesenen Geschäftsbereiche variieren) auf mpsREWE. Hierdurch sind privilegierte fachliche und technische Aktivitäten, u. a. eine Benutzer- und Berechtigungsadministration, innerhalb der Anwendung mpsREWE möglich.
- Die anwendungsseitigen Protokollierungsfunktionen werden bislang weder genutzt noch geprüft. Die daraufhin hierzu in Stichproben überprüften relevanten Einstellungen zur Protokollierung verfügten größtenteils über keinen Eintrag.
- Eine Datenlöschung erfolgte bislang anwendungsübergreifend nicht.
- Das Testverfahren zur IT-Anwendung mpsREWE weist deutliche Mängel auf.
- Ein Notfallmanagement zu Finanzbuchhaltungsprozessen besteht nicht.

**Unzu-  
reichendes  
IKS**

Die festgestellten Sachverhalte stellen – teilweise deutliche – Ordnungsmäßigkeits- und Informationssicherheitsmängel dar.

Der Eigenbetrieb ELW plant die empfohlenen Maßnahmen aus oben aufgeführten Feststellungen umzusetzen.

### **6.7.3 Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart (SES)**

#### **6.7.3.1 Umsatzsteuer beim Abwasserentgelt**

Die EnBW erhebt als Dienstleister der Stadt für die Abwasserentsorgung ein (privatrechtliches) Entgelt. Ab 2023 dürfte aufgrund der Einführung des § 2b UStG 19 % Umsatzsteuer auf dieses Entgelt entstehen. In 2021 wurde deshalb mit den Vorbereitungen für die Wiedereinführung der (öffentlich-rechtlichen) Abwassergebühr begonnen, um die drohende Mehrbelastung für die Kund\*innen zu vermeiden.

### 6.7.3.2 Bilanzierung des Abzugskapitals „Vorfluter“

Als Träger der Straßenbaulast hat die Stadt die Kosten der Straßenentwässerung zu tragen. Die Aufgabe wird vom Eigenbetrieb SES erledigt und vom Tiefbauamt bezahlt. Im Rahmen des Erschließungsbeitrags sollte das Tiefbauamt den jährlichen Auflösungsbetrag aus dem Kanalanteil (Vorfluter) erhalten. Die zuletzt hierfür angesammelte Summe von rund 7,8 Mio. € ist jedoch in der Bilanz des Eigenbetriebs SES ausgewiesen. Da der Betrag dem Tiefbauamt zusteht, ist er in der städtischen Bilanz auszuweisen.

Die Umsetzung soll mit dem nächsten Doppelhaushalt 2022/2023 erfolgen.

## 6.8 Klinikum Stuttgart gemeinnützige Kommunalanstalt öffentlichen Rechts (gKAöR)

### 6.8.1 Jahresergebnis 2020

Das Klinikum schloss 2020 mit einem Defizit von 43,4 Mio. € ab. In dem Jahr erhielt es 69,4 Mio. € an Corona-Hilfen (ohne Leistungen der Stadt). Ergebniswirksam zugeordnet wurden davon 48,8 Mio. €. Ohne diese ergebniswirksamen Leistungen hätte der Jahresverlust des Klinikums 92,2 Mio. € betragen.

### 6.8.2 Zuschüsse Corona-Pandemie 2020

Die erhaltenen Corona-Hilfen setzen sich wie folgt zusammen:

Corona-Hilfe	Gesamt	ertrags- wirksam	keine Auswirkung in der GuV
Beträge in Mio. €			
Freihaltepauschale (Bund)	40,617	40,617	
Corona-Mehrkosten- Pauschale (Bund)	2,703	2,703	
Intensivbettenpauschale (Bund)	11,700		11,70 <sup>3</sup>
Finanzielle Landes-Hilfen für Krankenhäuser	14,331	5,436	8,895 <sup>4</sup>
<b>Gesamt</b>	<b>69,351</b>	<b>48,756</b>	<b>20,595</b>

Von den in 2020 nicht ergebniswirksam gebuchten Hilfen (20,595 Mio. €) wurden 3,9 Mio. € für Investitionen verwendet. Die verbleibenden 16,7 Mio. € Restmittel können zukünftig entweder zur Finanzierung von Investitionen oder zur ergebniswirksamen Auflösung verwendet werden, sofern sie nicht an den Zuschussgeber zurückgezahlt werden müssen.

Zusätzlich erhielt das Klinikum rd. 1,1 Mio. € an Hilfen von Bund und Land, die an die Mitarbeiter\*innen ausgezahlt wurden.

<sup>3</sup>Die Vereinnahmung erfolgte erfolgsneutral analog regulärer Fördermittel durch Bildung einer Verbindlichkeit bzw. eines Sonderpostens in gleicher Höhe.

<sup>4</sup>Die Vereinnahmung der Zuschüsse erfolgte gemäß regulärer Fördermittel erfolgsneutral mittels Bildung einer Verbindlichkeit.



### 6.8.3 Kooperationsverträge

Ausreichende Fallzahlen sind nicht nur für gute Qualität in der stationären Behandlung, sondern auch für die wirtschaftliche Leistungserbringung bedeutsam. Hier können Krankenhausverbände durch Kooperationen profitieren und mit einem höheren Spezialisierungsgrad wirtschaftlicher arbeiten. Profitieren können neben den Krankenhäusern auch Krankenkassen und nicht zuletzt Patient\*innen von einer gesteigerten Behandlungsqualität.<sup>5</sup>

Ein angemessenes Vertragsmanagement muss verschiedene Risiken im Blick haben und diese durch geeignete Maßnahmen minimieren. Ein wesentliches Risiko bei fehlendem Vertragsmanagement ist, dass die Aktualität des Vertrags nicht mehr gewährleistet ist.

Bei einem Teil der von uns geprüften Verträge sind Steuerung und Verwaltung der Verträge verbesserungsbedürftig: Bei einigen Verträgen werden die vereinbarten Vertragsinhalte/Pflichten seit mehreren Jahren im Alltag nicht mehr gelebt, die abgeschlossenen Verträge nicht kontrolliert, Inhalte und Risiken nicht überwacht, Preise nicht aktualisiert. Obwohl einzelne Verträge nicht mehr benötigt werden, werden sie nicht gekündigt.

**Steuerung und  
Verwaltung  
von Verträgen  
ist verbesserungs-  
bedürftig**

Wir empfehlen dem Klinikum, alle bestehenden Kooperationsverträge zu überprüfen. Es sollte überprüft werden, welche Kooperationen nicht mehr in die Kooperationsstrategie passen und wie mit diesen künftig verfahren werden soll. Weiter sollte überprüft werden, welche Verträge von finanziellem Nachteil für das Klinikum sind. Die Prüfung sollte sich ebenfalls auf folgende Punkte erstrecken: Abgrenzung der Volumina in der Finanzbuchhaltung, Vertragsinhalte (z. B. umsatzsteuerliche Würdigung), aktuelle Rechtslage, Abgleich Vertragsinhalte mit der gelebten Praxis, ausreichende Dokumentationen.

Das Klinikum hat sich dazu wie folgt geäußert: „Die laufende Prüfung und Bewertung der Kooperationsverträge ist Aufgabe des für den jeweiligen Kooperationsvertrag verantwortlichen Vertragsowners. Im Zuge des Aufbaus der Vertragsdatenbank wurde für jeden in die Datenbank aufgenommenen Vertrag jeweils ein verantwortlicher Vertragsowner festgelegt. Diese nehmen für die in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Kooperationsverträge die vom Rechnungsprüfungsamt beschriebenen Aufgaben wahr.“

Hinsichtlich der strategischen Ausrichtung des Klinikums fand am 23. Juni 2021 eine Verwaltungsratssitzung statt. Im Zusammenhang mit der strategischen Ausrichtung wird das Klinikum sowohl die bestehenden als auch die künftigen Kooperationsverträge dahingehend überprüfen und bewerten, ob sie einen substantiellen Beitrag zur Umsetzung der strategischen Zielvorgaben leisten.

---

<sup>5</sup> Barmer GEK Gesundheitswesen aktuell 2012 – S. 102-121.

#### **6.8.4 Partnerschaftsvertrag**

Der im Juli 2019 geschlossene Partnerschaftsvertrag zwischen dem Klinikum und einem Lieferanten für medizinische Geräte mit zehnjähriger Vertragslaufzeit (mit Option einer fünfjährigen Verlängerung) strebt eine innovative Industrie-Partnerschaft an. Wir empfehlen, die für die Vertragsdurchführung eingesetzten Mitarbeiter\*innen des Lieferanten förmlich nach § 1 Verpflichtungsgesetz zu verpflichten, um sie strafrechtlich Amtsträgern gleichzustellen. Dies hat das Klinikum umgesetzt. Für zukünftige vergleichbare Verträge empfehlen wir zudem die Aufnahme von Compliance- und Antikorruptionsklauseln. Außerdem sollte das Klinikum den im städtischen Public Corporate Governance Kodex vorgesehenen Geschäftspartnerkodex mit dem Vertragspartner vereinbaren.

## 7 Bericht der Zentralen Antikorruptionsstelle

Dem Rechnungsprüfungsamt als Zentrale Antikorruptionsstelle (ZAKS) der Stadt obliegt es im Rahmen der Korruptionsverhütung und -bekämpfung insbesondere, Hinweise auf Korruption entgegenzunehmen und ihnen nachzugehen, Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden zu unterstützen sowie städtische Organisationseinheiten und Mitarbeiter\*innen für das Thema zu sensibilisieren und sie bei Maßnahmen beratend oder mitwirkend zu unterstützen (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 i. V. m. § 8 Abs. 1 RPrO).

### 7.1 Tätigkeitsfelder

#### 7.1.1 Zusammenarbeit mit dem Vertrauensanwalt

Von der Stadt vertraglich beauftragter Vertrauensanwalt (Ombudsperson) ist der unabhängige Rechtsanwalt Dr. Jochen Bernhard von der Anwaltskanzlei Menold Bezler.

Der Vertrauensanwalt ist ein Teil des internen Hinweisgebersystems der Stadt. Seine Aufgabe ist es, Meldungen über Rechtsverstöße im Zusammenhang mit dem Thema Korruption innerhalb der Stadt entgegenzunehmen, auf Glaubwürdigkeit und Plausibilität zu überprüfen und an die ZAKS weiterzuleiten, die über das weitere Vorgehen bei gemeldeten Hinweisen entscheidet. Ziel seiner Arbeit ist die Mitwirkung bei der Aufklärung von möglichen Korruptionssachverhalten im Sinne der Verwaltungsvorschrift Korruptionsverhütung und -bekämpfung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung. Neben den Bestechungsdelikten sind dabei auch typische Begleitdelikte, so insbesondere Unterschlagung, Diebstahl, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen, Falschbeurkundung im Amt, Verletzung eines Dienstgeheimnisses und Geheimhaltungspflichten umfasst.

Der Vertrauensanwalt wird als selbstständiger und unabhängiger Rechtsanwalt tätig und unterliegt keinen Weisungen der Stadt hinsichtlich der inhaltlichen Sachbehandlung. Daher kann er die Identität der hinweisgebenden Person auf Wunsch gegenüber der Stadt geheim halten und dem\*der Hinweisgeber\*in so die Angst vor möglichen Repressalien nehmen. Damit nimmt Dr. Bernhard eine wichtige Funktion im Hinweisgebersystem der Stadt ein. Mit Blick auf die bis zum 17. Dezember 2021 in nationales Recht umzusetzende Richtlinie (EU) 2019/1937 vom 23. Oktober 2019, zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (sog. EU-Whistleblower-Richtlinie), sollte erwogen werden, den Aufgabenbereich des Vertrauensanwalts für weitere Sachverhalte zu erweitern (vgl. 7.2).

#### **Kontakt des Vertrauensanwalts:**

Dr. Jochen Bernhard; Kanzlei Menold Bezler  
Rheinstalstr. 3, 70469 Stuttgart  
Telefon: 0711 / 86040611  
Fax: 0711 / 8604001  
E-Mail: jochen.bernhard@menoldbezler.de

### 7.1.2 Sensibilisierungsmaßnahmen

Die Sensibilisierung der Mitarbeiter\*innen stellt einen kontinuierlichen Prozess dar. Dieser bedarf einer fortlaufenden Anpassung sowie der Entwicklung neuer Ideen.

In Zusammenarbeit mit der städtischen Kommunikationsabteilung (L/OB-K) wurden drei verschiedene Cartoons entwickelt, welche als Postkarten sowohl an die Mitarbeiter\*innen als auch an Dritte ausgegeben werden. Die Cartoons sollen Arbeitssituationen darstellen, in denen Mitarbeiter\*innen und Bürger\*innen (bewusst oder unbewusst) mit dem Thema Korruption konfrontiert sind und welche Reaktion seitens der städtischen Mitarbeiter\*innen erwartet wird.



Abbildung 25: Cartoons der Zentralen Antikorruptionsstelle

Ferner wurde der Flyer der Zentralen Antikorruptionsstelle aktualisiert. In diesem Zusammenhang hat sich der neue Oberbürgermeister Herr Dr. Frank Nopper, mit seinem Statement klar gegen Korruption positioniert. Den Flyer gibt es zudem in den Sprachen Englisch, Französisch, Türkisch, Arabisch und Farsi.



The flyer features a black speech bubble with the word 'KORRUPTION?' in yellow. Below it, a hand is shown offering a stack of Euro banknotes (20, 50, 100, 200) to another hand. A yellow speech bubble at the bottom contains the text 'NEIN, DANKE!' in black. The Stuttgart logo is visible in the bottom right corner of the flyer.



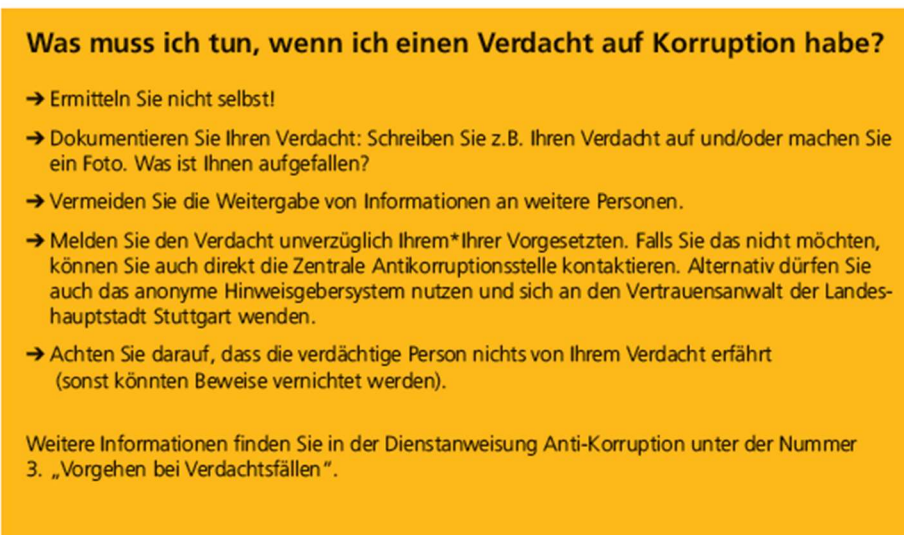
Portrait of Dr. Frank Nopper, Mayor of Stuttgart.

Liebe Stuttgarter Bürger\*innen, die Landeshauptstadt Stuttgart steht für Integrität, Glaubwürdigkeit und Transparenz in der Stadtverwaltung. Wir setzen uns für Sie ein. Ihr Vertrauen in unsere Unbestechlichkeit ist ein hohes Gut, das es zu schützen gilt. Deswegen stellt sich die Landeshauptstadt Stuttgart jeder Form von Korruption im öffentlichen Dienst entgegen – konsequent, zu jeder Zeit und auf allen Ebenen. Wir geben Korruption keine Chance.

Dr. Frank Nopper  
Oberbürgermeister

Abbildung 26: Flyer der Zentralen Antikorruptionsstelle

Der Umgang mit möglichen dolosen Handlungen wird den Mitarbeiter\*innen durch eine Karteikarte „Verhalten bei Korruptionsverdacht“ verständlich und prägnant vermittelt:



The card has a yellow background and contains the following text:

**Was muss ich tun, wenn ich einen Verdacht auf Korruption habe?**

- Ermitteln Sie nicht selbst!
- Dokumentieren Sie Ihren Verdacht: Schreiben Sie z.B. Ihren Verdacht auf und/oder machen Sie ein Foto. Was ist Ihnen aufgefallen?
- Vermeiden Sie die Weitergabe von Informationen an weitere Personen.
- Melden Sie den Verdacht unverzüglich Ihrem\*Ihrer Vorgesetzten. Falls Sie das nicht möchten, können Sie auch direkt die Zentrale Antikorruptionsstelle kontaktieren. Alternativ dürfen Sie auch das anonyme Hinweisgebersystem nutzen und sich an den Vertrauensanwalt der Landeshauptstadt Stuttgart wenden.
- Achten Sie darauf, dass die verdächtige Person nichts von Ihrem Verdacht erfährt (sonst könnten Beweise vernichtet werden).

Weitere Informationen finden Sie in der Dienstanweisung Anti-Korruption unter der Nummer 3. „Vorgehen bei Verdachtsfällen“.

Abbildung 27: Karteikarte „Vorgehen bei Korruptionsverdacht“

### 7.1.3 Schulungen

Infolge der geltenden Kontaktbeschränkungen und Corona-Schutzmaßnahmen der Stadt konnten in 2020 sowie zu Beginn des aktuellen Jahres nahezu keine Präsenzs Schulungen zum Thema Antikorruption stattfinden. Gleichwohl zählen Schulungen zu den wichtigsten Instrumenten der Korruptionsprävention. Durch sie werden die geltenden internen und externen Regeln sowie notwendige Verhaltensweisen vermittelt als auch Unsicherheiten im Umgang mit korruptem Verhalten abgebaut. Die Sensibilisierung in den Ämtern und Eigenbetrieben stärkt darüber hinaus das Vertrauen in die Tätigkeit der Zentralen Antikorruptionsstelle.

Zukünftig  
Einsatz von  
E-Learning  
geplant

Ein E-Learning-Angebot könnte künftig dieser Corona-bedingten Problematik entgegenwirken und eine adäquate Alternative zu den Präsenzveranstaltungen darstellen. Gleichzeitig führen jederzeit abrufbare Schulungsinhalte zu einer größeren Flexibilität für die Mitarbeiter\*innen und erreichen einen größeren Kreis an Teilnehmer\*innen. Um dies jedoch umsetzen zu können, bedarf es der Bereitstellung einer stadtweiten E-Learning-Plattform, was seitens der Verwaltung geplant ist.

### 7.1.4 Neue Dienstabweisung Antikorruption

Ende 2020 ist die neue Dienstabweisung Antikorruption in Kraft getreten. Die neugefasste Dienstabweisung legt klare Prozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, insbesondere die Führungsverantwortung, fest. Die Dienstabweisung kann u. a. im SOLID auf der Seite der Zentralen Antikorruptionsstelle abgerufen werden.

### 7.1.5 Erarbeitung einer neuen Dienstabweisung zum Verbot der Annahme von Vorteilen

Derzeit  
Überarbeitung  
der Dienst-  
abweisung

Regelmäßig zeigen sich Unklarheiten und Missverständnisse bei den städtischen Mitarbeiter\*innen im Umgang mit der Annahme von Vorteilen. Die seit 2003 bestehende und seitdem nicht mehr angepasste Dienstabweisung zum Verbot der Annahme von Vorteilen trägt infolge von teilweise unklaren Regelungen hierzu bei.

Derzeit wird in Zusammenarbeit mit dem Haupt- und Personalamt, der Stadtkämmerei und der Zentralen Antikorruptionsstelle sowie dem Gesamtpersonalrat im Rahmen einer Arbeitsgruppe eine neue und rechtssichere Dienstabweisung erarbeitet. Der Fokus liegt auf folgenden Punkten:

- Klare und verständliche Regeln zur Annahme von Vorteilen
- Praxisnahe und rechtssichere Erlaubnistatbestände
- Klärung steuerrechtlicher Fragen
- Beseitigung von bestehenden Unsicherheiten in der Anwendung der Dienstabweisung

### 7.1.6 Arbeitsgruppe beim Institut der Rechnungsprüfer (IDR) zum Thema Compliance

Die Themen Compliance (Regeltreue) und Compliance Management Systeme werden infolge restriktiv werdender Regelungen zunehmend wichtiger, auch für die öffentliche Verwaltung (bereits im Schlussbericht 2018 dargestellt). Gleichzeitig finden sich wenige praxisorientierte Leitfäden zur Umsetzung eines Compliance Management Systems auf kommunaler Ebene. Eine vom Institut der Rechnungsprüfer initiierte Arbeitsgruppe hat sich nunmehr zum Ziel gesetzt, einen solchen Leitfaden für Kommunen zu erarbeiten. Neben der städtischen Zentralen Antikorruptionsstelle beim Rechnungsprüfungsamt wirken auch Praktiker\*innen aus unterschiedlichen Bereichen des öffentlichen Sektors mit. In der ersten Hälfte des Jahres 2022 soll ein umfangreicher und an den Bedürfnissen der Kommunen orientierter Leitfaden erstellt werden. Des Weiteren erarbeitet diese Arbeitsgruppe einen Leitfaden für Kommunen für die Implementierung von internen Meldekanälen (entsprechend der ab 17. Dezember 2021 umzusetzenden EU-Whistleblower-Richtlinie).

## 7.2 Fachliche Themen

### EU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgeber\*innen

Bis zum 17. Dezember 2021 ist die EU-Richtlinie 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (sog. Whistleblower-Richtlinie), in nationales Recht umzusetzen. Ein zwischenzeitlich veröffentlichter Referentenentwurf eines Hinweisgeberschutzgesetzes wurde gestoppt. Es bleibt damit bisher unklar, in welcher Weise eine Umsetzung der Richtlinie stattfindet. Für Kommunen mit mehr als 10.000 Einwohner\*innen ergeben sich jedoch weitreichende Anforderungen. Zu diesen zählen u. a.

- Einrichtung interner Meldekanäle für Hinweisgeber\*innen,
- Sicherstellung der Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person,
- Einhaltung festgelegter Fristen bei der Bearbeitung der eingehenden Hinweise,
- Sicherstellung einer adäquaten Bearbeitung der den Hinweisen zugrundeliegenden Sachverhalte,
- Verbot von Repressalien gegenüber der hinweisgebenden Person.

In zwei Stellungnahmen vom Juni 2021 hat die EU-Kommission unter anderem klargestellt, dass zwar für den Betrieb von Meldekanälen auch Dritte beauftragt werden können, aber die Verantwortung für das Nachgehen von Hinweisen und das Einhalten von Fristen bei der verpflichteten Institution verbleiben.

**Verwaltung hat noch Maßnahmen zur Umsetzung der Vorgaben zum Hinweisgebersystem festzulegen**

Hinsichtlich des Bereichs Antikorruption sind bei der Stadt durch die Dienst-anweisung Antikorruption die erforderlichen Verfahren und Maßnahmen implementiert. Für alle anderen Compliance-Bereiche hat die Stadtverwaltung noch ein richtlinienkonformes, möglichst einheitliches Hinweisgebersystem ein-zurichten, das auch die vorgeschriebene sachgerechte Aufarbeitung ein-gehender Hinweise umfassen muss. Wir haben hierzu die Einsetzung einer stadt-internen Projektgruppe empfohlen.

Darüber hinaus hat auch jedes städtische Beteiligungsunternehmen mit mehr als 50 Mitarbeiter\*innen ein Hinweisgebersystem einzurichten.



## 8 Weitere Aktivitäten des Rechnungsprüfungsamts

### 8.1 Qualitätsmanagement

Ein wirksames Qualitätsmanagementsystem ist für uns und unser Selbstverständnis einer modernen Revision unverzichtbar. Bereits seit dem Jahr 2009 finden daher regelmäßig freiwillige, amtsinterne Qualitätszertifizierungen statt, um uns und unsere Leistungen kontinuierlich zu verbessern.

Auch in 2020 wurde wieder eine externe Zertifizierung, gemäß den Vorgaben des Deutschen Instituts für Interne Revision (DIIR), nach Revisionsstandard Nr. 3 (Quality Assessment), durchgeführt.

Zunächst haben die Führungskräfte des Amts anhand eines festgelegten Fragenkatalogs eine umfassende Selbsteinschätzung vorgenommen. Diesem Fragenkatalog, bestehend aus 82 Qualitätskriterien, wurden zahlreiche begründende Unterlagen beigelegt. Daneben fanden Befragungen unserer Prüfer\*innen zu deren fachliche Einschätzung der Prüfqualität im Amt statt. Ein weiteres Feedback ergab sich aus Interviews mit verschiedenen Referats-, Amts- und Eigenbetriebsleitungen zu deren Bewertung unserer Leistungen, zur Zusammenarbeit und zu etwaigen Verbesserungspotenzialen. Durch diese Maßnahmen konnte sich die externe Zertifizierungsfirma einen umfassenden Eindruck verschaffen.

Im Ergebnis zeigte das durchgeführte Quality Assessment, dass nochmals eine deutliche Verbesserung zu den Ergebnissen aus 2014 erzielt werden konnte. Wurden vormals 76,7 % der maximalen Zielerreichung erlangt, konnten wir uns in 2020 über 84,1 % und eine erfolgreiche Zertifizierung freuen.

**Erfolgreiche  
Re-  
zertifizierung  
im Jahr 2020**

In erster Linie steht für uns jedoch nicht die Zertifizierung, sondern der Lern- und Verbesserungsprozess im Fokus. Um diesen Prozess voranzutreiben haben wir konkret Maßnahmen zur Weiterarbeit in einem Stufenplan entwickelt, den wir derzeit umsetzen. Hierzu fand unter anderem eine umfangreiche Erhebung und Evaluation unsere Kernprozesse statt und auch unsere Berichtsmuster wurden grundlegend überarbeitet. Zur Prüfungsunterstützung wird daneben nach einer geeigneten Software gesucht.

### 8.2 Mitarbeit in Arbeitsgemeinschaften

Die Stadt ist seit September 2017 Mitglied im Institut der Rechnungsprüfer. Wir sind im Vorstand sowie im Verwaltungsrat vertreten und haben dadurch Einfluss auf die bundesweiten Entwicklungen in der Prüfung, insbesondere im Blick auf die Digitalisierung, das Qualitätsmanagement sowie Compliance/Antikorruption.

Wir beteiligen uns ferner an den Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Städtetags und des Städtetags Baden-Württemberg. Auf diese Weise findet ein wertvoller fachlicher Austausch zu aktuellen Themen der Rechnungsprüfung statt.



## 9 Abschließendes Ergebnis

- 9.1 Der Jahresabschluss 2020 der Stadt war nach § 110 Abs. 1 GemO daraufhin zu prüfen, ob
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
  - die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
  - der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
  - das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.
- 9.2 Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt haben wir in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Die Prüfungsfeststellungen sind für den Einzelfall von Bedeutung, sie wirken sich aber auf das Ergebnis nicht so aus, dass sie der Feststellung des Jahresabschlusses entgegenstehen.
- 9.3 Auf der Grundlage der in Stichproben und Schwerpunkten vorgenommenen Prüfung kann das Rechnungsprüfungsamt – unbeschadet der Inhalte des Schlussberichts und mit Verweis auf das eingeschränkte Testat der GPA zur allgemeinen Finanzprüfung 2011 -2016 – dem Gemeinderat empfehlen, den Jahresabschluss der Stadt für das Haushaltsjahr 2020 nach § 95b Abs. 1 GemO festzustellen.

Stuttgart, den 18. Oktober 2021



Andreas Großmann



## 10 Verzeichnis der wesentlichen Prüfungsberichte

### Abteilung Integrationspolitik

17.11.2020	Förderung von Deutschkenntnissen bei Asylbewerbern und Flüchtlingen in Baden-Württemberg
16.12.2020	Verwendungsnachweis Projekt Partnerschaft für Demokratie

### Amt für öffentliche Ordnung

05.02.2021	Geschäftsbereich 3201 Verkauf Kfz-Kennzeichen
05.02.2021	Geschäftsbereich 3202 Verkauf von Feinstaubplaketten
05.07.2021	Sachkonto 42810010 Vordrucke, Drucksachen, u.a.
09.08.2021	Gewerbe- und Gaststättenwesen
06.09.2021	2021-3618 IT Prüfung Bewohnerparkausweise

### Amt für Stadtplanung und Wohnen

19.08.2020 bis 06.04.2021	Städtebauliche Verträge § 11 BauGB
06.04.2021 und 10.08.2021	Sanierung Bad Cannstatt 16 - Veielbrunnen - Prüfung eines Nachtragsangebots

### Bezirksämter

02.03.2020 bis 17.04.2020	Unvermutete Kassenprüfungen bei vier Bürgerinfos
02.03.2020 bis 17.04.2020	Unvermutete Kassenprüfungen bei vier Standesämtern
13.04.2021	SGB XII und ambulante Hilfe zur Pflege
05.07.2021	Sachkonto 42710300 Repräsentation, Ehrungen, Pflege partnerschaftl. Beziehungen

**Branddirektion**

20.05.2021	Anwendungs- und Progammsicherheitsprüfung des Programms WIN / DTG
05.07.2021	Sachkonto 42710300 Repräsentation, Ehrungen, Pflege partnerschaftl. Beziehungen
11.08.2021	Sachkonto 42710000 Besondere Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen

**Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart (AWS)**

08.09.2020	Deponie Einöd, Ausbau Ablagerungsfläche für min. Abfälle
01.03.2021	Beschaffung von Kasten- und Pritschenfahrzeugen
22.03.2021	AWS-Stützpunkt unter dem Birkenkopf, Ausbaustufe 1
16.06.2021	Jahresabschluss 2020

**Eigenbetrieb Bäderbetriebe Stuttgart (BBS)**

03.09.2020	Hallenbad Feuerbach, Generalsanierung
01.03.2021	Hallenbad Untertürkheim
06.05.2021	Personalprüfung
01.07.2021	Jahresabschluss 2020

**Eigenbetrieb Leben & Wohnen (ELW)**

16.06.2021	Jahresabschluss 2020
05.07.2021	Anwendungs- und Progammsicherheitsprüfung des Programms mpsREWE FS

**Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart (SES)**

12.10.2020 und 10.11.2020	Hauptklärwerk, Ertüchtigung Wirbelschichtofen 2 - Prüfung einer Vergabe
21.10.2020	Hauptklärwerk, Optimierung Wärmeverbund - Prüfung von Kostenberechnungen
28.06.2021	Jahresabschluss 2020

**Fraktionsfinanzierung**

Diverse Anfragen

**Garten-, Friedhofs- und Forstamt**

27.11.2020 Anwendungs- und Programmsicherheitsprüfung des Programms PowerOrdo

**Haupt- und Personalamt**

16.12.2020 Sachkonto Spenden

01.03.2021 Beschaffung von Reinigungsdienstleistungen für die Reisachsule und die Seelachschule

05.07.2021 Sachkonto 42810010 Vordrucke, Drucksachen, u.a.

26.07.2021 Sachkonto 44290040 Lizenzen, Konzessionen und Wartung

29.07.2021 Sachkonto Aus- und Fortbildung (zentrales Budget Amt 10) JA 2020

29.07.2021 Sachkonto 44314000 EDV-Geschäftsaufwendungen (System-/Netzbetr. u.a.)

06.09.2021 2021-3618 IT Prüfung Bewohnerparkausweise

**Hochbauamt**

03.09.2020 Falkert-/Schloß-Realschule, Ersatzneubau 2 TH's

10.09.2020 Schwabenzentrum, Sanierung 4. OG

23.09.2020 und weitere Abbruch ehemalige SWR-Gebäude Villa Berg - Prüfung von Honorarverträgen und von Nachtragsangeboten

01.12.2020 und 03.12.2020 Neubau und Erweiterung Elly-Heuss-Knapp-Gymnasium - Prüfung von Nachtragsangeboten

02.12.2020 Luginslandschule, Einbau einer Mensa

13.01.2021 und weitere Schulcampus Freiberg, Neubau Mensa - Prüfung von Vergaben

03.02.2021 Johannes-Gutenberg-Schule, Generalsanierung und Umstrukturierung - Prüfung eines Nachtragsangebots

23.03.2021 und 21.04.2021 Neubau Wohn- und Geschäftshaus Eberhardstraße 63 - Prüfung eines Nachtragsangebots

19.04.2021 Anne-Frank-Gemeinschaftsschule, Neubau Mensa

**Jobcenter**

30.03.2021 Jahresschlussrechnung mit dem Bund

27.08.2021 Forderungen und Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

**Jugendamt**

04.12.2020 Förderung der Betriebsausgaben für die Betriebskindertagesstätten

16.12.2020 Sachkonto Spenden

01.02.2021 Wirtschaftliche Jugendhilfe 51-11-30 Mühlhausen (2020-3250/2021-3447)

09.03.2021 Frühe Hilfen

05.07.2021 Sachkonto 42710800 Sonstige Verfügungsmittel

05.07.2021 Sachkonto 42810010 Vordrucke, Drucksachen, u.a.

23.07.2021 Sachkonto 44410030 sonstige Versicherungen

11.08.2021 Sachkonto 42710000 Besondere Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen

27.08.2021 Forderungen und Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

**Klinikum**

12.08.2020 und 24.03.2021 Neubau Katharinenhospital - Prüfung von Zusatzverträgen Technische Ausrüstung

11.11.2020 Neubau Katharinenhospital - Prüfung Vergabestrategie Haus A

18.11.2020 und weitere Neubau Katharinenhospital, Verlagerung der Rückkühlwerke - Prüfung eines Zusatzvertrags

07.12.2020 und 09.07.2021 Neubau Katharinenhospital - Prüfung von Zusatzverträgen Logistikkonzept

01.03.2021 Neubau Katharinenhospital - Prüfung der Vergabe von Planungsleistungen

07.06.2021 Neubau Katharinenhospital - Prüfung von Vertragsmustern

24.06.2021 Jahresabschluss 2020



**Kulturamt**

16.12.2020	Sachkonto Spenden
11.08.2021	Sachkonto 42710000 Besondere Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen

**L/OB-Int Abteilung Außenbeziehungen**

05.07.2021	Sachkonto 42710300 Repräsentation, Ehrungen, Pflege partnerschaftl. Beziehungen
------------	---

**Liegenschaftsamt**

04.09.2020	Grundstücksverkehr 2. Teilbericht
03.11.2020	Olgastr. 132/a
03.11.2020	Reuchlinstraße 4B
02.02.2021	Grundstücksverkehr 3. Teilbericht
22.02.2021 und 11.08.2021	Hausmeisterdienstleistungen in Flüchtlingsunterkünften
05.07.2021	Sachkonto 42410430 Fensterreinigung

**OB-ICG / SI-Arbeitsförderung**

02.12.2020	Städtische Projektförderung
------------	-----------------------------

**Referat Strategische Planung und Nachhaltige Mobilität**

15.03.2021	EU-Projekt FCCP
------------	-----------------

**Schulverwaltungsamt**

16.12.2020	Sachkonto Spenden
03.03.2021	Schwimmhalle West und Lehrschwimmbecken
01.07.2021	Neubau Bildungshaus Neckarpark - Prüfung des Vergabeverfahrens
05.07.2021	Sachkonto 42410430 Fensterreinigung
23.07.2021	Sachkonto 44410030 sonstige Versicherungen
29.07.2021	Sachkonto 44314000 EDV-Geschäftsaufwendungen (System-/Netzbetr. u.a.)

11.08.2021 Sachkonto 42710000 Besondere Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen

**Sozialamt**

17.06.2020 Abrechnung Kostenerstattung mit dem KVJS, Quartal I + II/2020

13.07.2020 Stationäre Hilfe zur Pflege (2020-3245)

17.09.2020 Abrechnung Kostenerstattung mit dem KVJS, Quartal III/2020

20.11.2020 Umsetzung der Rechtsänderung im SGB XII wegen BTHG

16.12.2020 Sachkonto Spenden

29.01.2021 Abrechnung Kostenerstattung mit dem KVJS, Quartal IV/2020

22.02.2021 Grundsicherung nach SGB XII, Abrechnung mit dem Bund

19.03.2021 Verwendungsnachweis Mehrgenerationenhaus Heslach

11.08.2021 Sachkonto 42710000 Besondere Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen

16.08.2021 2021-3585 FamilienCards

27.08.2021 Forderungen und Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

**Stadtkämmerei**

09.10.2020 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2019 Forderungen und Verbindlichkeiten

16.12.2020 Sachkonto Spenden

04.01.2021 Unvermutete Prüfung der Stadtkasse im Jahr 2020

02.02.2021 Ausleihungen

11.03.2021 Prüfung steuerlicher Sachverhalte - Ökopunktehandel

12.04.2021 Jahresabschlussbuchungen der Stiftungen und Vermächnisse

21.06.2021 Unvermutete Prüfung der Stadtkasse im Jahr 2021

14.07.2021 CpD-Konten

15.07.2021 Einhaltung der Dienstanweisung Mahn- und Zahlsperrn

19.08.2021 Liquide Mittel zum 31.12.2020

24.08.2021	Jahresabschluss 2020 - Rückstellung Gewerbesteuererstattung, Kompensationszahlung, Gewerbesteuer Projekt S21
27.08.2021	Jahresabschluss 2020 - Vollständigkeit der Beteiligungen
17.09.2021	Jahresabschluss 2020 - Rückstellungen Mehrkosten S21
27.09.2021	Jahresabschluss 2020 - Rückstellungen Entsorgungsmehrkosten bei Grundstücksveräußerungen
23.09.2021	Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
04.10.2021	Jahresabschluss 2020 - Abgleich Datenübermittlung aus AA ins FI
04.10.2021	Jahresabschluss 2020 - Aktive Rechnungsabgrenzung

**Stadtmessungsamt**

12.11.2020	Entschädigung für Unterfahrungsrechte
------------	---------------------------------------

**Statistisches Amt**

05.07.2021	Sachkonto 42810010 Vordrucke, Drucksachen, u.a.
10.08.2021	Prüfung der Verwaltung der Europawahl, der Gemeinderatswahl und der Wahl der Regionalversammlung am 26. Mai 2019

**Stuttgarter Straßenbahnen**

26.04.2021 und 17.05.2021	Stadtbahn U6, 2. Teilabschnitt - Prüfung eines Zusatzvertrags
------------------------------	--

**Technisches Referat**

30.07.2019 und weitere	Querschnittsprüfung Leistungserbringung der Architekt*innen und Ingenieur*innen
---------------------------	--

**Tiefbauamt**

03.08.2020	Beauftragung von Rechtsberaterleistungen bei der Lohnsteuer-Außenprüfung
21.10.2020	Kaufmannstraße, Straßenunterhaltung und Umbau Bushaltestellen
18.11.2020 und 27.08.2020	Umgestaltung Marktplatz - Prüfung eines Honorarvertrags
18.12.2020	Einbau und Lieferung von Parkscheinautomaten - Prüfung des Vergabeverfahrens
07.05.2021	Stellplatzablöse
07.06.2021	Instandsetzung Tunnel Schwanenplatz - Prüfung eines Nachtragsangebots Diverse Verwendungsnachweise

